



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION I

Zl. 19 4444/8-I/8/94

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4283

Telefax Nr.: 711 58/4221

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: in: Thomasitz

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	35 GE/19
Datum	19. 4. 1994
Verteilt	Wien, den 14. April 1994
19. April 1994	

Bohdal

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage den nach der ersten Begutachtung im Oktober 1992 überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme. Der Entwurf wurde mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

1. Juni 1994

in die allgemeine Begutachtung gesandt.

Für die Bundesministerin:

THOMASITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Haller

INHALTSÜBERSICHT

Artikel I:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Ziel des Gesetzes
- § 2: Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Immissionsüberwachung

- § 3: Immissionsgrenzwerte
- § 4: Meßkonzept
- § 5: Meßstellen, Meßzentralen
- § 6: Datenverbund

3. Abschnitt: Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts

- § 7: Ausweisung der Überschreitung
- § 8: Statuserhebung
- § 9: Emissionskataster

4. Abschnitt: Maßnahmenkatalog

- § 10: Verordnung
- § 11: Grundsätze und Bedachtnahme
- § 12: Fristen
- § 13: Maßnahmen für Anlagen
- § 14: Maßnahmen für Heizunganlagen
- § 15: Maßnahmen für Kraftfahrzeuge
- § 16: Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte
- § 17: Zusätzliche Maßnahmen

-2-

5. Abschnitt: Vollziehung des Maßnahmenkatalogs

- § 18: Vollziehung, Behörde
- § 19: Zusätzliche Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen im Sanierungsgebiet
- § 20: Sanierung

6. Abschnitt: Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle

- § 21: Genehmigungsvoraussetzungen
- § 22: Berichtspflichten
- § 23: Emissionsbilanzen
- § 24: Emissionserklärungen
- § 25: Kontrollbefugnisse

7. Abschnitt: Grenzüberschreitende Immissionen

- § 26: Völkerrechtliche Vereinbarungen
- § 27: Reduktionsvorgaben

8. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 28: Strafbestimmungen
- § 29: Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 30: Verweisung auf andere Bundesgesetze
- § 31: Vollziehung

Artikel II: Änderung der Gewerbeordnung 1994

Artikel III: Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen

Artikel IV: Änderung des Forstgesetzes 1975

-3-

Artikel V: Änderung des Berggesetzes

Artikel VI: Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Artikel VII: Änderung des Rohrleitungsgesetzes

Artikel VIII: Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes

Artikel IX: Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971

Artikel X: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Artikel XI: Änderung des Eisenbahngesetzes

Artikel XII: Änderung des Schiffahrtsgesetzes

Artikel XIII: Änderung des Luftfahrtgesetzes

Artikel XIV: Inkrafttreten

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

15. April 1994

Entwurf

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Forstgesetz 1975, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Eisenbahngesetz 1957, das Schiffahrtsgesetz 1990 und das Luftfahrtgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist

1. der nachhaltige Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und

2. die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Luftschadstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe, die Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Partikel, Gase oder Aerosole bewirken.

(2) Emissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von einer Quelle an die freie Atmosphäre abgegebene Luftschadstoffe.

(3) Immissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die auf Schutzgüter (Abs.7) einwirkenden Luftschadstoffe.

(4) Immissionsgrenzwerte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, sofern Abs.5 nicht anderes bestimmt, höchstzulässige, wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen, bei deren Unterschreitung nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine schädigenden Wirkungen zu erwarten sind.

(5) Immissionsgrenzwerte für kanzerogene, mutagene und teratogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind höchstzulässige Immissionskonzentrationen.

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts signifikant, wenn das Meßergebnis unter Abzug der Meßunsicherheit den Immissionsgrenzwert überschreitet.

(7) Schutzgüter sind in Entsprechung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) der Mensch, der Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter.

(8) Untersuchungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Teil des Bundesgebiets, für den eine gemeinsame Auswertung der Immissionsmeßdaten, die nach diesem Bundesgesetz erhoben werden, erfolgt; sofern das Meßkonzept gemäß § 4 nicht anderes bestimmt, ist das Untersuchungsgebiet ein Bundesland.

(9) Sanierungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, für die im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Anordnungen zu treffen sind.

(10) Beurteilungszeitraum im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Zeitraum, der für eine umfassende Beschreibung der Immissionssituation erforderlich ist; die Dauer ist getrennt nach Luftschatdstoffen im Meßkonzept gemäß § 4 festzulegen und beträgt zwölf aufeinanderfolgende Monate oder das Winter- oder Sommerhalbjahr, sofern in einem der Halbjahre erfahrungsgemäß höhere Konzentrationen eines Luftschatdstoffs auftreten.

(11) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschatdstoffe emittieren,
2. Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschatdstoffe emittieren, ausgenommen Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge, deren Luftschatdstoffemissionen ausschließlich aus einem der Fortbewegung dienenden Verbrennungsmotor stammen,
3. Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen von Luftschatdstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswwege.

(12) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer

Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktions-tüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfah-ren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

2. ABSCHNITT

IMMISSIONSÜBERWACHUNG

Immissionsgrenzwerte

§ 3. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Verordnung Immissionsgrenzwerte (§ 2 Abs.4 und 5) für solche Luftschadstoffe (§ 2 Abs.1) festzulegen, die geeignet sind, die Schutzgüter (§ 2 Abs.7) zu gefährden oder Menschen unzumutbar zu belästigen. Jedenfalls sind für nachfolgende Schutzgüter Immissionsgrenzwerte festzulegen:

1. Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Gesundheit des Menschen;
2. Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Gesundheit des Menschen in Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten;
3. Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Waldes.

(2) Die gemäß Abs.1 Z 1 zum Schutz der Gesundheit des Menschen festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten im gesamten Bundesgebiet.

(3) Die gemäß Abs.1 Z 2 zum Schutz der Gesundheit des Menschen in Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten in den Gebieten, die - gemäß den aufgrund des § 5 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, erlassenen Rechtsvorschriften - zu Luftkurorten oder heilklimatischen Kurorten erklärt wurden.

(4) Die gemäß Abs.1 Z 3 zum Schutz des Waldes festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten in den Gebieten, die nach der Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl.Nr. 582/1977, ausgewiesen sind.

Meßkonzept

§ 4. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner mit Verordnung ein Meßkonzept für die Kontrolle der Einhaltung der in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte, einschließlich der Beurteilung der Hintergrundbelastung und der zeitlichen Entwicklung der Immissionssituation (Trendabschätzung) sowie der Abschätzung des Import-Exportanteils, zu erlassen.

(2) Das Meßkonzept hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Einteilung des Bundesgebiets in Untersuchungsgebiete (§ 2 Abs.8);
2. Angaben über die Art der Messung;
3. Angaben über die Zahl der erforderlichen Meßstellen und deren lokalen Standortbereich, einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter;
4. die Anforderungen an die Lage der Meßstellen und an die Meßgeräte;
5. nähere Vorschriften über
 - a) den Betrieb der Meßstellen,
 - b) die Auswertung und Dokumentation der Meßdaten sowie deren Austausch und Veröffentlichung,
 - c) die Form und den Inhalt von Tages-, Monats- und Jahresberichten;
6. Angaben über die Ausstattung von Meßstellen und Meßzentralen;

7. Angaben über die Qualitätssicherung der Meßdaten;
8. Festlegung des Beurteilungszeitraums (§ 2 Abs.10);
9. Angaben über die Durchführung der Vorerkundung (§ 5 Abs.3).

(3) Für jeden Luftschadstoff, für den ein Immissionsgrenzwert zum Schutz der Gesundheit des Menschen in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 Z 1 festgelegt ist, sind zur Kontrolle der Einhaltung dieses Immissionsgrenzwerts mindestens drei Meßstellen in einem Untersuchungsgebiet einzurichten.

(4) Meßstellen, die ausschließlich der Kontrolle der Einhaltung der in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 Z 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte dienen, sind aufzulassen, wenn innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren keine Überschreitung registriert wird, und die Mindestanzahl von drei Meßstellen (Abs.3) nicht unterschritten wird.

Meßstellen, Meßzentralen

§ 5. (1) Die Landeshauptmänner haben die Meßstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Illmitz (Burgenland), St.Koloman (Salzburg), Achenkirch (Tirol), Arnfels (Steiermark), Vorhegg (Kärnten), Pillersdorf (Niederösterreich), Hochburg-Ach (Oberösterreich) sowie Zöbelboden (Oberösterreich) sind die Messungen mittels Meßstellen des Umweltbundesamts durchzuführen.

(2) Am Standort Hoher Sonnblick (Salzburg) ist vom Umweltbundesamt, erforderlichenfalls gemeinsam mit einem privaten Rechtsträger, bis längstens 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Meßstelle einzurichten. Erhaltung und Betrieb dieser Meßstelle obliegen einem privaten Rechtsträger.

(3) Zur Beschreibung der Immissionssituation, zur Bestimmung der Lage von Meßstellen sowie zur Erhebung der Immissionsbelastung durch jene Luftschadstoffe, für die kein Immissionsgrenzwert in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegt ist, sind an frei wählbaren Meßstellen Vorerkundungen durchzuführen, sofern die begründete Annahme besteht, daß ein Schutzgut (§ 2 Abs.7) gefährdet ist.

(4) Die Zusammenfassung der Meßdaten erfolgt in den Meßzentralen. In jedem Bundesland ist für die vom Landeshauptmann betriebenen Meßstellen eine Meßzentrale einzurichten und zu betreiben. Das Umweltbundesamt hat für die von ihm betriebenen Meßstellen eine Meßzentrale einzurichten und zu betreiben.

(5) Die in einer Meßzentrale kontinuierlich erfaßten Meßdaten sind mittels Datenverbund (§ 6) allen anderen Meßzentralen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die in einer Meßzentrale diskontinuierlich erfaßten Meßdaten sind in geeigneter Form zu sammeln und zumindest einmal jährlich dem Umweltbundesamt zu übermitteln.

Datenverbund

§ 6. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch das Umweltbundesamt einen Datenverbund zum Austausch von Meßdaten, die nach diesem Bundesgesetz kontinuierlich zu erfassen sind, zwischen den Meßzentralen (§ 5 Abs.4) einzurichten und zu betreiben; Einrichtungen des Datenverbunds nach dem Ozongesetz, BGBI.Nr. 210/1992, sind heranzuziehen.

3. ABSCHNITT

ÜBERSCHREITUNG EINES IMMISSIONSGRENZWERTS

Ausweisung der Überschreitung

§ 7. Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Meßstelle eine Überschreitung eines in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerts festgestellt wird, hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monats- oder Jahresbericht (§ 4 Abs.2 Z 5 lit.c) auszuweisen und dazu festzustellen, ob

1. die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts signifikant (§ 2 Abs.6) ist, und
2. die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts auf
 - a) einen Störfall oder
 - b) eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immissionzurückzuführen ist.

Statuserhebung

§ 8. (1) Der Landeshauptmann hat eine Statuserhebung gemäß Abs.2 zu erstellen, wenn

1. die Überschreitung eines in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerts an einer gemäß § 5 betriebenen Meßstelle, die nicht der Vorerkundung (§ 5 Abs.3) dient, festgestellt wird und
2. gemäß § 7 die Überschreitung signifikant ist und nicht auf einen Störfall oder auf eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist.

(2) Die Statuserhebung ist für den Beurteilungszeitraum (§ 2 Abs.10), in dem die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts aufgetreten ist, zu erstellen und hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Darstellung der Immissionssituation für den Beurteilungszeitraum;
2. die Beschreibung der meteorologischen Situation;
3. eine Abschätzung der Emissionen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten;
4. eine Abschätzung des Sanierungsgebiets (§ 2 Abs.9).

(3) Der Landeshauptmann hat für jeden Luftschatdstoff eine eigene Statuserhebung zu erstellen. Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für denselben Luftschatdstoff an zwei oder mehreren Meßstellen können in einer Statuserhebung zusammengefaßt werden.

(4) Ist absehbar, daß sich das Sanierungsgebiet über zwei oder mehrere Länder erstreckt, haben die Landeshauptmänner eine gemeinsame Statuserhebung zu erstellen.

(5) Der Landeshauptmann hat die Statuserhebung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Landeshauptmann kann auf die Erstellung einer Statuserhebung verzichten, wenn für denselben Luftschatdstoff bereits eine Statuserhebung erstellt oder ein Maßnahmenkatalog gemäß § 10 erlassen wurde und die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (§ 3 Abs.1) an einer Meßstelle innerhalb des abgeschätzten oder ausgewiesenen Sanierungsgebiets (§ 2 Abs.9) auftritt.

(7) Die Statuserhebung ist vom Umweltbundesamt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu erstellen, wenn das Meßkonzept gemäß § 4 für einen Luftschadstoff nur ein Untersuchungsgebiet (§ 2 Abs.8) ausweist, oder es sich um den Luftschadstoff Ozon handelt.

Emissionskataster

§ 9. (1) Soweit dies zur Erstellung des Maßnahmenkatalogs (§ 10) erforderlich ist, hat der Landeshauptmann einen Emissionskataster gemäß der Verordnung nach Abs.2 zu erstellen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang der Emissionskataster festzulegen. Die Verordnung hat jedenfalls Angaben zu enthalten über

1. die zu berücksichtigenden Emittentengruppen,
2. die erforderliche räumliche Auflösung,
3. das zu verwendende geodätische Bezugssystem,
4. die für die Berechnung anzuwendenden Emissionsfaktoren,
5. die auszuweisenden Einzelquellen.

(3) Soweit dies zur Erstellung des Emissionskatasters erforderlich ist, hat jeder Inhaber einer Anlage (§ 2 Abs.11) dem Landeshauptmann auf Verlangen Auskünfte über das Emissionsverhalten der Anlage, wie emissionsmindernde Vorkehrungen, und Auskünfte über emissionsbezogene Daten, wie Meßergebnisse, Menge, Art und Zusammensetzung der Brennstoffe sowie Produktionsmittel, zu erteilen.

4. ABSCHNITT

MAßNAHMENKATALOG

Verordnung

§ 10. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes
§ 1) hat der Landeshauptmann bei Vorliegen einer Statuserhe-
bung (§ 8) mit Verordnung einen Maßnahmenkatalog zu erlassen.

en Fällen des § 8 Abs.4 haben die Landeshauptmänner
einander abgestimmte Maßnahmenkataloge zu erlassen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Der Landeshauptmann hat im
Maßnahmenkatalog

1. das Sanierungsgebiet (§ 2 Abs.9) zu bestimmen,
2. im Rahmen der §§ 13 bis 17 Maßnahmen anzuordnen, die im
Sanierungsgebiet oder in Teilen des Sanierungsgebiets
umzusetzen sind, und
3. die Fristen (§ 12) zur Umsetzung der Maßnahmen (Z 2)
festzulegen.

(3) Sofern gemäß § 8 Abs.7 das Umweltbundesamt die Statuserhebung erstellt, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Maßnahmenkatalog (§ 10) nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Der Emissionskataster (§ 9) ist von den Landeshauptmännern zu erstellen.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Maßnahmenkatalog einen zeitlich terminisierten Stufenplan für die Reduktion von Emissionen festlegen, sofern absehbar ist, daß die Einhaltung der in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte innerhalb von zehn Jahren nicht sichergestellt werden kann.

Grundsätze und Bedachtnahme

§ 11. (1) Bei der Erlassung des Maßnahmenkatalogs (§ 10) gelten für die Festlegung des Sanierungsgebiets und für die Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der §§ 13 bis 17 nachfolgende Grundsätze:

1. es ist Umweltbeeinträchtigungen durch Luftschadstoffe vorzubeugen, nach Möglichkeit sind sie an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
2. es sind alle Emittenten oder Emittentenkategorien zu berücksichtigen, die im Beurteilungszeitraum einen erheblichen Einfluß auf die Immissionsbelastung hatten und einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung, insbesondere im Zeitraum der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts, geleistet haben; Maßnahmen sind vornehmlich bei den Hauptverursachern der Immissionsbelastung zu setzen;
3. es sind Maßnahmen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht; Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen sind jedenfalls verhältnismäßig;
4. es sind Eingriffe in bestehende Rechte auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Zusätzlich zu den anzuwendenden Grundsätzen gemäß Abs. 1 ist Bedacht zu nehmen auf

1. die Höhe und die Dauer der Immissionsbelastung sowie die zu erwartende Entwicklung der Emissionen des betreffenden Luftschadstoffs,
2. das Reduktionspotential und den erforderlichen Zeitraum für das Wirksamwerden der Maßnahmen,

3. eingeleitete Verfahren, angeordnete Sanierungsmaßnahmen und gebietsbezogene Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz und nach anderen Verwaltungsvorschriften, sofern diese Einfluß auf die Immissionssituation haben.

Fristen

§ 12. (1) Der Landeshauptmann hat im Maßnahmenkatalog (§ 10) für die Umsetzung von Maßnahmen angemessene Fristen bis längstens zehn Jahre, für Maßnahmen gemäß § 14 Abs.1 Z 1 bei Heizungsanlagen bis längstens 15 Jahre, vorzusehen.

(2) Bei der Festlegung von Fristen gemäß Abs.1 hat der Landeshauptmann Bedacht zu nehmen auf

1. die Dringlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Gefährdung der Schutzgüter (§ 2 Abs.7),
2. den technischen oder wirtschaftlichen Aufwand, den die Durchführung der Maßnahme bedingt,
3. Sanierungsfristen nach anderen Verwaltungsvorschriften.

(3) Auf Antrag eines Inhabers einer sanierungspflichtigen Anlage (§ 2 Abs.11) kann die Behörde (§ 18) in Abwägung des Ausmaßes der sich aus der Sanierung ergebenden Verminderung der Emissionen und des für die Sanierung erforderlichen Aufwands die im Maßnahmenkatalog vorgesehene Frist um längstens drei Jahre verlängern, wenn

1. die Emissionen weniger als das Eineinhalbache des Werts betragen, der einer Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik entspricht, und
2. die Fristerstreckung aus technischen oder volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

Maßnahmen für Anlagen

§ 13. Im Maßnahmenkatalog (§ 10) können für Anlagen oder Anlagenkategorien gemäß § 2 Abs.11 - sofern nicht § 14 anzuwenden ist - folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs.12);
2. weitere emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere
 - a) der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe und Produktionsmittel, sofern die Versorgung mit diesen sichergestellt und die Anlage zum Einsatz derselben geeignet ist,
 - b) die Erstellung von Immissionsschutzplänen,
 - c) die Vorschreibung eines maximalen Massenstroms oder
 - d) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Maschinen und Geräten mit hohen spezifischen Emissionen.

Maßnahmen für Heizungsanlagen

§ 14.(1) Im Maßnahmenkatalog (§ 10) können für bestimmte Kategorien von Heizungsanlagen, die gemäß Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG, in der Fassung BGBl.Nr. 685/1988, in die Zuständigkeit der Länder fallen, folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen gemäß der Verordnung nach Abs.2; die Behörde (§ 18) kann auf Antrag im Einzelfall von dieser Anordnung bei bestehenden Heizungsanlagen absehen, wenn die wirtschaftliche und soziale Zumutbarkeit nicht gegeben ist;
2. Überprüfung und Wartung der Heizungsanlagen in regelmäßigen Abständen;

3. Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, sofern die Versorgung mit diesen sichergestellt ist, und die betreffenden Heizungsanlagen zum Einsatz derselben geeignet sind.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann für bestimmte Kategorien von Heizungsanlagen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Verordnung die dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festlegen.

Maßnahmen für Kraftfahrzeuge

§ 15. Im Maßnahmenkatalog (§ 10) können für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugkategorien einschließlich Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge zeitliche und räumliche Beschränkungen oder Verwendungsverbote, wie Tempolimits, Beschränkung des Schwererverkehrs oder Parkraumbewirtschaftung, angeordnet werden.

Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte

§ 16. Im Maßnahmenkatalog (§ 10) können

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen oder Verbote für den Einsatz bestimmter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, insbesondere für Pestizide, Düngemittel, Treibstoffe, angeordnet und
2. Anordnungen für das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Umfüllen, Ausschütten, Zerstäuben oder Versprühen bestimmter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte in Anlagen gemäß § 2 Abs.11 Z 3 getroffen

werden.

Zusätzliche Maßnahmen

§ 17. (1) Ist ein in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegter Immissionsgrenzwert um mehr als 50 v.H. in mehr als einem Beurteilungszeitraum überschritten, können im Maßnahmenkatalog (§ 10) zusätzlich zu den im Rahmen der §§ 13 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen nachfolgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte und geringerer Massenströme als die in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder darauf beruhenden behördlichen Anordnungen festgelegten;
2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Massenströmen für Luftschadstoffe, deren Emissionen nach den jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt sind;
3. Beschränkungen oder Verwendungsverbote für bestimmte Brennstoffe oder Produktionsmittel mit besonders hohen spezifischen Emissionen, sofern die Versorgung mit Brennstoffen oder Produktionsmitteln mit geringen spezifischen Emissionen sichergestellt und der Einsatz prozeßtechnisch möglich ist;
4. die Versagung der Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Anlage (§ 2 Abs.11), wenn der ermittelte maximale Immissionsbeitrag der zu genehmigenden Anlage mehr als 3 v.H. des Immissionsgrenzwerts beträgt, dessen Überschreitung die Erlassung des Maßnahmenkatalogs ausgelöst hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs.1, erster Satz, kann in bestimmten Gebieten innerhalb des Sanierungsgebiets die Verpflichtung zum Anschluß von neu zu bewilligenden und bestehenden Gebäuden an vorhandene leitungsgebundene Energieversorgungsnetze für Heizzwecke, insbesondere Fernwärmesysteme, angeordnet werden. Die Verpflichtung zum Anschluß gilt für alle Gebäude, deren Räume beheizt werden.

(3) Ausnahmen vom Anschlußzwang des Abs.2 sind für bestehende Gebäude vorzusehen, wenn sie bereits an ein anderes leitungsgebundenes Energieversorgungsnetz angeschlossen sind; für neu zu bewilligende und für bestehende Gebäude außerdem dann, wenn besonders emissionsarme Heizsysteme zum Einsatz kommen. Wenn bei bestehenden Gebäuden die wirtschaftliche und soziale Zumutbarkeit des Anschlusses nicht gegeben ist, hat die Behörde auf Antrag im Einzelfall von der Anordnung mit Bescheid abzusehen.

(4) Die Verpflichtung zum Anschluß an das leitungsgebundene Energieversorgungssystem für Heizzwecke ist bei Neubauten und Umbauten zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid auszusprechen. Rauchfanganschlüsse für Heizungen dürfen nach dem Anschluß an ein leitungsgebundenes Energieversorgungssystem für Heizzwecke mit Ausnahme einer unverschuldeten Unterbrechung der jeweiligen Wärmeversorgung nicht mehr betrieben werden.

5. ABSCHNITT

VOLLZIEHUNG DES MAßNAHMENKATALOGS

vollziehung, Behörde

§ 18. (**Verfassungsbestimmung**) (1) Der Maßnahmenkatalog (§ 10) ist von den Behörden im Rahmen der von ihnen anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu vollziehen. Soweit die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist für die Vollziehung des Maßnahmenkatalogs die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Anordnungen des Maßnahmenkatalogs (§ 10) mit Bescheid abweichende Maßnahmen zulassen, wenn durch diese bei der betreffenden Emissionsquelle eine gleichwertige Emissionsverminderung erreicht wird.

**Zusätzliche Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen
im Sanierungsgebiet**

§ 19. (Verfassungsbestimmung) Soweit dies nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, ist im Sanierungsgebiet unbeschadet der anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

1. eine genehmigungspflichtige Anlage (§ 2 Abs.11) nicht zu genehmigen, wenn die für diese Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs (§ 10) oder die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 21 nicht erfüllt werden,
2. eine nicht genehmigungspflichtige Anlage (§ 2 Abs.11) nicht in Betrieb zu nehmen oder stillzulegen, wenn die für diese Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs nicht erfüllt werden.

Sanierung

§ 20. (Verfassungsbestimmung) (1) Soweit dies nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, hat - unbeschadet der anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften - der Inhaber einer Anlage gemäß § 2 Abs.11 Z 1 - ausgenommen Heizungsanlagen nach § 14 Abs.1 erster Satz -, wenn sich aus einem Maßnahmenkatalog (§ 10) eine Verpflichtung ergibt, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde (§ 18) entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs entspricht; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Anlage oder die ganze Anlage auflassen wird; im zweiten Fall gilt die Anlagenehmigung mit Ablauf der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Behörde kann dem Inhaber einer Anlage, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben.

(3) Wird vom Inhaber einer Anlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Wenn die Änderung nach anderen Bestimmungen der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften genehmigungspflichtig ist, so ist die Genehmigung auch nach diesen Bestimmungen zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Anlage die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Anlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung

der sich aus dem Maßnahmenkatalog ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben.

(5) Änderungen gemäß Abs. 4 bedürfen keiner Genehmigung nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

6. ABSCHNITT

VORSORGE, BERICHTSPFLICHTEN, KONTROLLE

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 21. (**Verfassungsbestimmung**) (1) Soweit dies nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, ist unbeschadet der anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften eine genehmigungspflichtige Anlage nur dann zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erfüllt werden.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs.12) zu begrenzen.

(3) Die Einhaltung der in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

Berichtspflichten

§ 22. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat alle drei Jahre, erstmals 1997, dem Nationalrat einen schriftlichen Bericht über

1. den Zustand, die Entwicklung und die Prognose der Immisionen von Luftschadstoffen, für die in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 Immissionsgrenzwerte festgelegt sind,
2. den Zustand, die Entwicklung und die Prognose der Emissionen, die nach diesem Bundesgesetz erhoben werden und
3. den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen

vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat alle drei Jahre, erstmals 1997, der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten einen Bericht über Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien

1. 380 L 0779 vom 15.Juli 1980, geändert durch die Richtlinien 381 L 0857 vom 19. Oktober 1981 und 389 L 0427 vom 21. Juni 1989,
2. 382 L 0884 vom 3. Dezember 1982,
3. 385 L 0203 vom 7. März 1985, geändert durch die Richtlinie 385 L 0580 vom 20. Dezember 1985,

zu übermitteln.

(3) Die Kontakte gemäß Abs.2 mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten haben im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen.

Emissionsbilanzen

§ 23. Zur flächendeckenden bundesweiten Erfassung der Emissionsquellen und des Ausmaßes der Emissionen von Luftschadstoffen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie jedes Kalenderjahr Emissionsbilanzen zu erstellen. Die Emissionsbilanzen sind jedenfalls für alle Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegt sind, sowie für deren Vorläufersubstanzen zu erstellen; § 9 Abs.3 gilt sinngemäß.

Emissionserklärung

§ 24. (1) Wer aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften oder darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, die Emissionen aus seiner Anlage zu messen, hat die Art und Menge der jährlichen Emissionen bis spätestens 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Landeshauptmann des Landes, in dem die Anlage betrieben wird, mitzuteilen.

(2) Der Verpflichtung nach Abs.1 kann durch die Vorlage einer Emissionserklärung gemäß § 10 Abs.7 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 380/1988, nachgekommen werden.

Kontrollbefugnisse

§ 25. (**Verfassungsbestimmung**) (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der mit der Vollziehung betrauten Behörden (§ 18) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen befugt, Liegenschaften und Anlagen zu betreten, um Emissionsmessungen durchzuführen oder Emissionsmessungen und deren Auswertung nachzuprüfen.

Den Organen der Behörde sowie den von diesen herangezogenen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen sind auf Verlangen emissionsbezogene Unterlagen, wie Meßergebnisse, vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörden und deren Organe gemäß Abs.1 haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

7. ABSCHNITT

GRENZÜBERSCHREITENDE IMMISSIONEN

Völkerrechtliche Vereinbarungen

§ 26. (1) Zur Reduktion jener Emissionen im Ausland, die zur Überschreitung eines in einer Verordnung nach § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerts im Inland beitragen, ist der Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen anzustreben.

(2) Beim Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen, die für den Immissionsschutz von Bedeutung sind, ist auf die Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) Bedacht zu nehmen.

Reduktionsvorgaben

§ 27. Die Bundesregierung kann mit Verordnung in einem zeitlich terminisierten Stufenplan Vorgaben zur Reduktion der Emissionen festlegen, für deren Reduktion eine Verpflichtung aus völkerrechtlichen Vereinbarungen besteht.

8. ABSCHNITT**SCHLUß- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Strafbestimmungen**

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 500 000 Schilling, wer

- a) einen gemäß § 20 Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
- b) in Bescheiden gemäß § 20 Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält;

2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10 (Maßnahmenkatalog) zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht nach lit.a oder lit.c strafbar ist;

3. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling, wer

- a) unter den Voraussetzungen des § 20 Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
- b) gemäß § 20 Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklärt, daß seine Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 entspricht;
- c) gemäß § 20 Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
- d) entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 20 Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
- e) die Erteilung von Auskünften gemäß §§ 9 Abs.3 und 23 verweigert oder die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt;

- f) eine in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 vorgesehene Überprüfung und Wartung einer Heizungsanlage nicht vornimmt;
 - g) eine gemäß § 24 vorgesehene Emissionserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt;
 - h) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 25 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert.
- (2) Die aufgrund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängte.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 29. (1) Durch dieses Bundesgesetz werden das Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, und das Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, nicht berührt.

(2) Nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 (Maßnahmenkatalog) sind für den betreffenden Luftschadstoff Verfahren nach den §§ 51 und 52 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, für Anlagen gemäß § 48 lit.e Forstgesetz 1975 nicht einzuleiten, wenn diese Anlagen innerhalb des Sanierungsgebiets liegen.

Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 30. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes angegeben ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 31. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs.2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, und zwar

1. hinsichtlich des § 3 Abs.1, soweit es sich um die Festlegung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. hinsichtlich des § 3 Abs.1, soweit es sich um die Festlegung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz des Waldes oder zum Schutz von landwirtschaftlich genutzten Kulturpflanzen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 26 und 27 ist die Bundesregierung betraut.

A R T I K E L II**Änderung der Gewerbeordnung 1994**

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs.1 lautet:

"§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden

bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt und die Voraussetzungen des Abs.1a erfüllt werden."

2. Nach § 77 Abs.1 werden folgende Abs.1a und 1b eingefügt:

"(1a) Für die Erteilung einer Genehmigung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, und die Erfüllung ist erforderlichenfalls durch Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschatdstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
2. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.
3. Die für die zu genehmigende Betriebsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden.
4. Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) sind nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

(1b) Die nach Abs.1 und 1a vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82a) zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen

entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen und der Ziele des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. Nr. ..., sowie einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft bestehen."

3. In § 77 werden die Abs.3 und 4 gestrichen.

4. Nach § 79b wird folgender § 79c eingefügt:

"§ 79c. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage, die von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Betriebsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht, oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebenen Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Betriebsanlage oder die ganze Betriebsanlage auflassen (§ 83) wird; im Fall der Auflassung der ganzen Betriebsanlage gilt die Betriebsanlagengenehmigung mit Ablauf der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist als erloschen, oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Behörde kann dem Inhaber einer Betriebsanlage, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen.

Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Betriebsanlage die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. § 338 bleibt unberührt.

(3) Wird vom Inhaber einer Betriebsanlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Wenn die Voraussetzungen des § 81 vorliegen, ist diese Genehmigung auch gemäß § 81 zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Betriebsanlage die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Betriebsanlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Inhaber der Betriebsanlage jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben."

5. Dem § 81 Abs.2 wird folgende Z 9 angefügt:

"9. Änderungen gemäß § 79c Abs.4 zur Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen."

6. Dem § 359a Z 5 wird folgende Wortfolge angefügt:

", ausgenommen Änderungen zur Anpassung der Betriebsanlage an die Anforderungen eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft,"

7. In § 359b Abs.1 wird die Wortfolge "zum Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen" ersetzt durch die Wortfolge "zur Einhaltung des § 77 Abs.1 und Abs.1a Z 1 bis 3".

8. In § 366 Abs.1 werden nach Z 3 folgende Ziffern eingefügt:

- "3a. unter den Voraussetzungen des § 79c Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
- 3b. gemäß § 79c Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklärt, daß seine Betriebsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
- 3c. gemäß § 79c Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
- 3d. entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 79c Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;"

9. Nach § 366 wird folgender § 366a eingefügt:

"§ 366a. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 50.000 bis zu 500.000 Schilling zu bestrafen ist, begeht, wer

- 1. einen gemäß § 79c Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
- 2. in Bescheiden gemäß § 79c Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält."

10. In § 367 Z 26 wird nach der Wortfolge "der §§ 74 bis 83" die Wortfolge ", ausgenommen § 79c," eingefügt.

A R T I K E L III**Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen**

Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Genehmigung gemäß Abs.1 ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß

1. im Betrieb die gemäß Abs.8 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
2. durch die Dampfkesselanlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1973 führen, und
3. die für die zu genehmigende Dampfkesselanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr., eingehalten werden. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben."

2. § 6 erhält die Bezeichnung § 6 Abs.1; folgender Abs.2 wird angefügt:

"(2) Abs.1 gilt nicht für Verfahren nach § 11a Abs.4, die der Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen dienen."

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a. (1) Der Inhaber einer genehmigten Dampfkesselanlage, die von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat, unbeschadet der sich aus § 4 Abs.9 und 14, § 10, § 11 Abs.4 und § 12 ergebenden Verpflichtungen, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde entweder

1. zutreffendfalls schriftlich zu erklären, daß die Dampfkesselanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht, oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebenen Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Dampfkesselanlage oder die ganze Dampfkesselanlage auflassen wird; im Fall der Auflassung der ganzen Dampfkesselanlage gilt die Genehmigung als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Behörde kann dem Inhaber der Dampfkesselanlage, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Dampfkesselanlage die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. § 7 bleibt unberührt.

(3) Wird vom Inhaber einer Dampfkesselanlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht der Änderung gemäß § 5 Abs.1 vorliegen, ist diese Genehmigung auch im Sinn dieser Bestimmung zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Dampfkesselanlage die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Dampfkesselanlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Inhaber der Dampfkesselanlage jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben."

4. Nach § 14_2_ Satz_wird folgender Satz_eingefügt:

"Dies gilt nicht für Verfahren gemäß § 11a."

5. In § 15_wird nach_Abs.1_Z_1_folgende Z 1a_eingefügt:

"1a. bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen, wer
a) unter den Voraussetzungen des § 11a Abs.1 keine der
dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder
nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;

- b) gemäß § 11a Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklärt, daß die Dampfkesselanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
- c) gemäß § 11a Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
- d) entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 11a Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;"

6. § 15 Abs.1 Z 3 lit.c lautet:

"c) Anordnungen gemäß § 11 Abs.4 mißachtet, einen gemäß § 11a Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt oder in Bescheiden gemäß § 11a Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält, oder"

A R T I K E L IV

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 Abs.4 wird folgender Abs.4a eingefügt:

"(4a) Für die Erteilung einer Bewilligung sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs.3 und 4, folgende Voraussetzungen zu erfüllen, und die Erfüllung ist erforderlichenfalls durch Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

2. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.
3. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden."

2._In § 49_Abs._5_wird als 2._Satz eingefügt:

"Sie haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebs und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen."

3._Nach § 51_Abs._6_werden folgende_Abs._7_und_8_angeführt:

"(7) Nach Inkrafttreten eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind hinsichtlich des betreffenden Luftschadstoffs Maßnahmen gemäß den §§ 51 und 52 für Anlagen gemäß § 48 Abs.1 lit.e nicht einzuleiten, wenn diese Anlagen innerhalb des im Maßnahmenkatalog festgelegten Sanierungsgebiets liegen.

(8) Wenn eine Anlage von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr., enthaltenen Anordnung betroffen ist, unterliegt ihre Sanierung den Bestimmungen des Immissionschutzgesetzes-Luft, sofern auf die Anlage nicht Sanierungsregeln der in § 50 Abs.2 genannten Vorschriften Anwendung finden."

4._In § 52_Abs._1_wird nach_der_Wortfolge "Wenn das Vorhandensein forstschädlicher Luftverunreinigungen" die Wortfolge "in der Umgebung von Anlagen, die nach ihrer Beschaffenheit als Quelle der Luftverunreinigungen in Betracht kommen," eingefügt._Nach_der_Wortfolge "sind sie berechtigt, in und um" wird_das_Wort "derartige" eingefügt.

A R T I K E L V**Änderung des Berggesetzes 1975**

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 193/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 149 wird folgende Überschrift und werden folgende §§ 149a und 149b eingefügt:

"IVa. Abschnitt

Luftreinhaltung

§ 149a. (1) Keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen Änderungen von diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten und Anlagen gemäß § 149b Abs. 4 zur Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen.

(2) Wird die Erteilung einer Bergbauberechtigung (§ 1 Z 15) nach diesem Bundesgesetz oder einer Herstellungsbewilligung gemäß § 146 beantragt, ist das Vorhaben gleichzeitig unter Beilage der zur Beurteilung erforderlichen Projektunterlagen dem Landeshauptmann anzugeben. Sofern dies im Projekt nicht ausreichend gewährleistet ist, hat der Landeshauptmann nach Anhörung der Berghauptmannschaft durch Vorschreibung geeigneter Auflagen die Erfüllung folgender Voraussetzungen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

2. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.
3. Die für die angezeigte Tätigkeit oder Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden.

(3) Die gemäß Abs.2 vorgeschriebenen Auflagen haben erforderlichenfalls auch der Luftreinhaltung dienende Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebs und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen.

§ 149b. (1) Der Bergbauberechtigte (§ 1 Z 21) oder der Inhaber einer genehmigten Bergbauanlage haben, wenn die Tätigkeit oder die Anlage von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft enthaltenen Anordnung betroffen ist, unbeschadet anderer sich aus diesem Bundesgesetz ergebender Verpflichtungen, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber dem Landeshauptmann entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Tätigkeit oder Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebene Frist die betreffende Tätigkeit einstellen oder die betreffende Bergbauanlage auflassen wird; im Umfang der Einstellung bzw. Auflassung gilt die betreffende bergrechtliche Bewilligung als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Der Landeshauptmann kann dem nach Abs.1 Verpflichteten, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann dem Verpflichteten die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. Die Aufsichtsbefugnisse der Berghauptmannschaft bleiben unberührt.

(3) Wird von dem nach Abs.1 Verpflichteten ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es vom Landeshauptmann nach Anhörung der Berghauptmannschaft erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Bergbauberechtigten bzw. dem Anlageninhaber die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird von dem nach Abs.1 Verpflichteten ungeachtet der Sanierungspflicht kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat ihm der Landeshauptmann nach Anhörung der Berghauptmannschaft jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann der Landeshauptmann geeignete Auflagen vorschreiben."

2._In § 215 werden nach Abs.6 folgende Abs.6a,_6b und 6c eingefügt:

"(6a) Wer die in § 149a Abs.2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht zeitgerecht erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(6b) Wenn der gemäß § 149b Abs.1 Verpflichtete

1. unter den Voraussetzungen des § 149b Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
2. gemäß § 149b Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklärt, daß die Tätigkeit oder die Bergbauanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
3. gemäß § 149b Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
4. entgegen einem Auftrag des Landeshauptmanns gemäß § 149b Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt,

begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

(6c) Wenn der gemäß § 149 Abs.1 Verpflichtete

1. einen gemäß § 149b Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt oder
2. in Bescheiden gemäß § 149b Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält,

begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 Schilling zu bestrafen."

A R T I K E L VI**Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 155/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"Keiner Genehmigung nach §§ 28 und 29 bedürfen Änderungen gemäß § 29a Abs.4 zur Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen."

2. In § 29_Abs.2 werden nach dem 1. Satz folgende Sätze eingefügt:

"Jedenfalls müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Durch die Anlage dürfen keine Immissionen von Luftschadstoffen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führen.
2. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., müssen eingehalten werden. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben."

3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

"§ 29a. (1) Der Inhaber einer genehmigten Behandlungsanlage, die von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBI. Nr. ..., enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde (Abs.5) entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Behandlungsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebenen Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Behandlungsanlage oder die ganze Behandlungsanlage auflassen wird; im Fall der Auflassung der ganzen Behandlungsanlage gilt die Genehmigung als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Behörde (Abs.5) kann dem Inhaber der Behandlungsanlage, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Behandlungsanlage die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. §§ 32 und 33 bleiben unberührt.

(3) Wird vom Inhaber einer Behandlungsanlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde

(Abs.5) erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht der Änderung gemäß § 29 Abs.1 vorliegen, ist diese Genehmigung auch im Sinn dieser Bestimmung zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Behandlungsanlage die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Behandlungsanlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde (Abs.5) dem Inhaber der Behandlungsanlage jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben.

(5) Zuständige Behörde im Sinn dieser Bestimmung ist der Landeshauptmann."

4._§_39_Abs.1 lit a werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

- "4. einen gemäß § 29a Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
- 5. in Bescheiden gemäß § 29a Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält."

5._In § 39_Abs.1 wird nach lit.c folgende lit.d eingefügt:

"d) mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling, wer

- 1. unter den Voraussetzungen des § 29a Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;

2. gemäß § 29a Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklärt, daß die Behandlungsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
3. gemäß § 29a Abs.1 Z 2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
4. entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 29a Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt."

A R T I K E L VII

Änderung des Rohrleitungsgesetzes

Das Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 127/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Keiner Genehmigung bedürfen Änderungen gemäß § 22a Abs.4 zur Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen."

2. § 20 Abs.1 lautet:

"(1) Ist der technische Bauentwurf (§ 18) vom technischen Standpunkt unter Bedachtnahme auf die in den §§ 14 und 25 aufgestellten Verpflichtungen des Betriebsinhabers und die allenfalls auf Grund des § 16 erlassenen Verordnungen zur Ausführung geeignet und wird den in Abs.1a festgelegten Grundsätzen entsprochen, so hat die Behörde die Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage zu erteilen."

3. In § 20 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Für die Erteilung einer Genehmigung sind, unbeschadet des Abs.2, folgende Voraussetzungen zu erfüllen, und die Erfüllung ist erforderlichenfalls durch Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
2. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.
3. Die für die zu genehmigende Rohrleitungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden."

4. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die nach Abs.1a und 2 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebs und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen."

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a. (1) Der Inhaber einer genehmigten Rohrleitungsanlage, die von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat, unbeschadet der sich aus den §§ 22, 24 und 40 ergebenden Verpflichtungen, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Rohrleitungsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebene Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Rohrleitungsanlage oder die ganze Rohrleitungsanlage auflassen wird; im Fall der Auflassung der ganzen Rohrleitungsanlage gilt die Genehmigung als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs 3).

(2) Die Behörde kann dem Inhaber der Rohrleitungsanlage, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Rohrleitungsanlage die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. § 38 bleibt unberührt.

(3) Wird vom Inhaber einer Rohrleitungsanlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht der Änderung vorliegen (§ 17), ist diese Genehmigung auch im Sinn dieser Bestimmung zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Rohrleitungsanlage die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Rohrleitungsanlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Inhaber der Rohrleitungsanlage jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben."

6. In § 41 werden nach Abs.1 folgender Abs.1a und nach Abs.2 folgender Abs.2a eingefügt:

"(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S zu bestrafen,

1. wer einen gemäß § 22a Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
2. wer in Bescheiden gemäß § 22a Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält.

(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen,

1. wer unter den Voraussetzungen des § 22a keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
2. wer gemäß § 22a Abs.1 Z 1 tatsächlich erklärte, daß die Rohrleitungsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
3. wer gemäß § 22a Abs.1 Z 2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
4. wer entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 22a Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt."

A R T I K E L VIII**Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes**

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1975,
wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Keiner Genehmigung bedürfen Änderungen gemäß § 25a Abs. 4 zur Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen."

2. § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Derartige Vorschreibungen sowie Auflagen gemäß Abs. 4 haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebs und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen."

3. In § 20 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Wird die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 beantragt, ist das Vorhaben gleichzeitig unter Beilage der zur Beurteilung erforderlichen Projektunterlagen dem Landeshauptmann anzugeben. Sofern dies im Projekt nicht ausreichend gewährleistet ist, hat der Landeshauptmann nach Anhörung der Behörde durch Vorschreibung geeigneter Auflagen die Erfüllung folgender Voraussetzungen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

2. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.
3. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden."

4. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a. (1) Der Inhaber einer genehmigten Anlage, die von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat, unbeschadet der sich aus den §§ 22, 24 und 40 ergebenden Verpflichtungen, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber dem Landeshauptmann entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebene Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Anlage oder die ganze Anlage auflassen wird; im Fall der Auflassung der ganzen Anlage gilt die Genehmigung (§ 20) als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Der Landeshauptmann kann dem Inhaber der Anlage, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann dem Inhaber der Anlage die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. Die §§ 36 ff bleiben unberührt.

(3) Wird vom Inhaber der Anlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es vom Landeshauptmann erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Anlage die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Anlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat ihm der Landeshauptmann jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann der Landeshauptmann geeignete Auflagen vorschreiben."

5._In § 42_Abs.1_wird nach_der_Wortfolge "Wer Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes" die Wortfolge "ausgenommen § 20 Abs.4 und § 25a," eingefügt.

6._In § 42_werden nach_Abs.1_folgende Abs.1a_und_1b eingefügt:

"(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. die in § 20 Abs.4 vorgesehene Anzeige nicht oder nicht zeitgerecht erstattet;
2. unter den Voraussetzungen des § 25a Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;

3. gemäß § 25a Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklärt, daß die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
4. gemäß § 25a Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
5. entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 25a Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. einen gemäß § 25a Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
2. in Bescheiden gemäß § 25a Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält."

A R T I K E L IX

Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1992, wird wie folgt geändert:

In § 7a wird nach Abs.2 folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die durch den Bau und das künftige Verkehrsgeschehen der Bundesstraße zu erwartenden Gefährdungen und Belastungen der Umwelt sind auf das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Ausmaß zu beschränken. Jedenfalls ist die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben."

A R T I K E L X**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960**

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1993, wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 2 lautet die Einleitung:

"(2) Wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, hat zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe oder Geruch und zur Verwirklichung der sich auf Grund des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen der Landeshauptmann, zur Fernhaltung von anderen Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm die Behörde (§§ 94 ff) durch Verordnung"

A R T I K E L XI**Änderung des Eisenbahngesetzes 1957**

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 899/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 wird folgende Überschrift und werden folgende §§ 36a und 36b eingefügt:

"Gemeinsame Bestimmungen

§ 36a. (1) Bei der Erteilung der Genehmigungen nach den §§ 35 und 36 sind überdies folgende Voraussetzungen zu erfüllen, und die Erfüllung ist erforderlichenfalls durch Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
2. Die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.
3. Die für die zu genehmigende Eisenbahnanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden.

(2) Die nach Abs.1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen.

§ 36b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Eisenbahnanlage, die von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er - unbeschadet des § 29 - innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebene Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Anlage oder die ganze Anlage auflassen wird; im Fall der Genehmigung der ganzen Anlage gilt die Baugenehmigung als erloschen; oder

3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Behörde kann dem Inhaber der Eisenbahnanlage, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. § 13 bleibt unberührt.

(3) Wird vom Inhaber einer Eisenbahnanlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht der Änderung vorliegen (§ 14 Abs.3 und 4, § 32, § 36), ist diese Genehmigung auch im Sinn dieser Bestimmungen zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Anlage die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Eisenbahnanlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben."

2. In § 54 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. unter den Voraussetzungen des § 36b Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
2. gemäß § 36b Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklärt, daß seine Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
3. gemäß § 36b Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
4. entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 36b Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt.

"(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit einer Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. einen gemäß § 36b Abs.3 erteilten Auftrag der Behörde nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
2. in Bescheiden gemäß § 36b Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält."

A R T I K E L XII

Änderung des Schiffahrtsgesetzes 1990

Das Schiffahrtsgesetz 1990, BGBI. Nr. 87/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird als zweiter Satz eingefügt:

"Ausgenommen davon sind Änderungen gemäß § 59a Abs.4 zur Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., ergebenden Anforderungen."

2. § 48 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. Die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer und der Luft (Abs.4a), soweit sie nicht in anderen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahren, insbesondere im Wasserrechtsverfahren, zu berücksichtigen sind,"

3. In § 48 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Derartige Vorschreibungen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebs und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen."

4. In § 48 wird nach Abs.4 folgender Abs.4a eingefügt:

"(4a) Soweit die Schiffahrtsanlage nicht einer gleichwertigen Beurteilung im Rahmen anderer nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahren, insbesondere nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, unterliegt, sind für die Erteilung der Genehmigung folgende Voraussetzungen zu erfüllen, und die Erfüllung ist erforderlichenfalls durch Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschaadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;

2. die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben;
3. die für die zu genehmigende Schiffahrtsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden."

5. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

"§ 59a (1) Der Bewilligungsinhaber einer bewilligten Schiffahrtsanlage, die von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. ..., enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat, unbeschadet der sich aus den §§ 51 bis 59 ergebenden Verpflichtungen, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebenen Frist den von den Anordnungen betroffenen Teil der Anlage oder die ganze Anlage auflassen wird; im Fall der Auflassung der ganzen Schiffahrtsanlage gilt die Bewilligung (§ 48) insoweit als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Behörde kann dem Bewilligungsinhaber, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Bewilligungsinhaber die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben.

(3) Wird vom Bewilligungsinhaber ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu bewilligen. Wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligungspflicht der Änderung vorliegen (§ 46 Abs.1), ist diese Genehmigung auch im Sinn dieser Bestimmung zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Bewilligungsinhaber die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Bewilligungsinhaber der zu sanierenden Schiffahrtsanlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat ihm die Behörde jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben."

6. In § 71_Abs.1_wird nach_der_Wortfolge "Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles" die Wortfolge ", ausgenommen § 59a Abs.3 und 4," eingefügt. Nach Abs.2 Z 22_werden folgende Ziffern_eingefügt:

- "22a. unter den Voraussetzungen des § 59a Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
- 22b. gemäß § 59a Abs.1 Z 1 tatsächlich widrig erklärt, daß die Schiffahrtsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;

- 22c. gemäß § 59a Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
- 22d. entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 59a Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;"

2._Nach § 71_Abs.2_wird folgender Abs.2a_eingefügt:

"(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 50.000 bis zu 500.000 Schilling zu bestrafen, wer

- 1. einen gemäß § 59a Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
- 2. in Bescheiden gemäß § 59a Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält."

A R T I K E L XIII

Änderung des Luftfahrtgesetzes

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 898/1993, wird wie folgt geändert:

1._In § 71_Abs.1_wird nach_der_Wortfolge "Die Zivilflugplatzbewilligung ist" die Wortfolge ", unbeschadet der Abs.1a und 2," eingefügt.

2._Nach § 71_Abs.1_wird folgender Abs.1a_eingefügt:

"(1a) Für die Erteilung einer Genehmigung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen und die Erfüllung erforderlichfalls durch Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen sicherzustellen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr., festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben;
3. die für die zu genehmigende Anlagen in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden."

3. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

"§ 75a. (1) Der Betreiber eines Zivilflugplatzes, der von einer in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr., enthaltenen Anordnung betroffen ist, hat innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gegenüber der Behörde entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die betroffenen Anlagen den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entsprechen; oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft angegebene Frist die von den Anordnungen betroffenen Anlagen oder Teile von diesen auflassen wird; die Zivilflugplatz-Bewilligung und die Betriebsaufnahmebewilligung gelten sodann insoweit als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojekts zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Behörde kann dem Betreiber des Zivilflugplatzes, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist

auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Betreiber des Zivilflugplatzes die Vorlage eines Sanierungsprojekts vorzuschreiben. § 141 bleibt unberührt.

(3) Wird vom Betreiber des Zivilflugplatzes ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht der Änderung vorliegen (§ 68 Abs.1), ist diese Genehmigung auch im Sinn dieser Bestimmung zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Betreiber des Zivilflugplatzes die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Betreiber einer zu sanierenden Flugplatzanlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Betreiber jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionschutzgesetz-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben."

4. In § 79_Abs_2_wird nach_der_Wortfolge "zur Abwendung von Gefahren" die Wortfolge ", zur Vermeidung von Überschreitungen eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Immissionsgrenzwerts" eingefügt.

5. Im § 124 Abs. 2 wird folgende lit. d eingefügt:

"d) die im Interesse des Immissionsschutzes erforderlichen Vorkehrungen und Beschränkungen"

6. Im § 124 Abs. 3 wird folgende lit. c angefügt:

"c) mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der Angelegenheiten des Immissions- schutzes (Abs.2 lit.d)."

7. Nach § 146 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. unter den Voraussetzungen des § 75a Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegt;
2. gemäß § 75a Abs.1 Z 1 tatsächlich erwidrig erklärt, daß der Zivilflugplatz den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht;
3. gemäß § 75a Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
4. einen gemäß § 75a Abs.2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt.

"(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 50.000 bis zu 500.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. einen gemäß § 75a Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
2. in Bescheiden gemäß § 75a Abs.4 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält."

A R T I K E L XIV**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs.2 nicht anderes bestimmt, sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Die Bestimmung des § 10 Abs.4 des Artikels I dieses Bundesgesetzes (zeitlich terminisierter Stufenplan für die Reduktion von Emissionen) ist für die Ozonvorläufersubstanzen gemäß § 11 Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, erst ab dem 1. Jänner 2007 anzuwenden.
- (3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen frühestens mit dem Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT
JUGEND UND FAMILIE**

V O R B L A T T

Problem:

Der EWR-Vertrag verpflichtet Österreich zur Umsetzung diverser Richtlinien, die sich auf die Reinhaltung der Luft beziehen. Insbesondere für die Umsetzung der EU-Richtlinien für den Immissionsschutz fehlt eine innerstaatliche Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus fehlt im Hinblick auf eine langfristige Luftreinhaltepolitik zum Schutz vor schädigenden und belästigenden Luftschadstoffen ein Instrument zum Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter.

Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Immissionsschutzgesetz-Luft soll eine Neuregelung des Immissionsschutzes, basierend auf der Bundeskompetenz "Luftreinhaltung" (B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685), geschaffen werden. Durch diesen Entwurf soll die Einhaltung grundsätzlich wirkungsbezogener und strenger Immissionsgrenzwerte gewährleistet werden. Mit dem Entwurf wird der Forderung des Regierungsübereinkommens nach einem umfassenden Immissionsschutzgesetz Rechnung getragen und die Basis für die Umsetzung der EU-Richtlinien für den Immissionsschutz geschaffen.

Inhalt:

Der ggst. Entwurf bildet die Rechtsgrundlage für gebietsbezogene, planerische Immissionsschutzmaßnahmen. Es werden die Rechtsgrundlagen für die Festlegung von grundsätzlich wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerten, für die Durchführung von Messungen und für Maßnahmen im Fall der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts geschaffen.

Immissionsgrenzwerte sind jedenfalls zum Schutz der Gesundheit des Menschen, zum Schutz der Gesundheit des Menschen in Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten und zum Schutz des Waldes festzulegen. Hinsichtlich der notwendigen Messungen ist ein Meßkonzept zu erstellen und der Austausch der Meßdaten durch einen Datenverbund sicherzustellen.

Im Falle der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts ist die Ursache festzustellen und, allenfalls nach Erstellung eines Emissionskatasters, mit Verordnung ein Sanierungsgebiet festzulegen und die in diesem Gebiet zu setzenden Maßnahmen sowie die Fristen zur Umsetzung dieser Maßnahmen zu normieren. Der Maßnahmenrahmen wird im Entwurf festgelegt und stellt auf alle möglichen Emittenten ab.

Die Vollziehung des Maßnahmenkatalogs soll grundsätzlich im Rahmen bestehender Materiengesetze erfolgen. Um dies sicherzustellen, werden die relevanten Gesetze entsprechend novelliert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Vollzug des Immissionsschutzgesetzes wird mit erheblichen Kosten verbunden sein. Eine Abschätzung ist derzeit nicht für alle Leistungsprozesse möglich, da die aufgrund des Immissionsschutzgesetzes-Luft zu erlassenden Verordnungen zum Teil sehr wesentlichen Einfluß auf die Kosten haben.

Für die unmittelbar aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes anfallenden Tätigkeiten ergeben sich für das erste Jahr Gesamtkosten von etwa 58 Mill. öS, und für die Folgejahre etwa 13 Mill. öS. Der Personalbedarf für den Bund wird mit 5 A, 3 B und 1 C geschätzt.

Nach Erlassung von Verordnungen aufgrund des Immissionsschutzgesetzes-Luft werden sich insbesondere durch die von den Ländern durchzuführenden Immissionsmessungen erhebliche Sach- und Personalkosten ergeben. Auch für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zusätzlicher Personalbedarf entstehen.

EU-Konformität:

Mit dem Entwurf wird die Basis für die Umsetzung der EU-Richtlinien für den Immissionsschutz vorgesehen. Diese Richtlinien sind Mindeststandards, die es den Mitgliedsländern freistellen, national strengere Normen festzulegen. Für Luftschaadstoffe, für die seitens der EU keine Kriterien festgelegt sind, unterliegt die Regelung als subsidiärer Bereich den einzelstaatlichen Normierungen. Die EU-Konformität des Entwurfes ist daher gegeben.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

15. April 1994

Erläuterungen zum Immissionsschutzgesetz - Luft

I. ALLGEMEINES

1. Mit dem Immissionsschutzgesetz soll ein wesentlicher Schritt in der Luftreinhaltepolitik gesetzt werden. Durch dieses Gesetz wird die Grundlage zur Umsetzung relevanter EU-Richtlinien geschaffen, vergl. Pkt. 4 EU-Konformität. In diesem Bereich holt Österreich die mangelnden Bestimmungen im Immissionsschutz auf -, zum anderen wird die Forderung des Regierungsübereinkommens nach einem umfassenden Immissionsschutzgesetz erfüllt.

Durch den ggst. Entwurf sollen gebietsbezogene, planerische Immissionsschutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Im Unterschied zum Smogalarmgesetz und auch zum Ozongesetz ist dieses Gesetz kein Instrument des Krisenmanagements zur unverzüglichen Abwehr von Gesundheitsschäden, sondern ein Instrument einer langfristigen Luftreinhaltepolitik.

Die Schutzgüter (§ 1) des Gesetzentwurfs sind grundsätzlich gleichrangig, das heißt die Gesundheit des Menschen, der Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie die Kultur- und Sachgüter, werden in gleicher Weise geschützt.

Die Ziele, der nachhaltige Schutz der oben angeführten Schutzgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und die vorsorgliche Verringerung der Immission von

Luftschadstoffen sollen dadurch erreicht werden, daß einerseits die Immissionsbelastung für das Bundesgebiet festgestellt, andererseits - was der Kernpunkt des Entwurfs ist - die verpflichtende Durchführung von Maßnahmen im Falle der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten normiert wird.

Mit dem ggst. Entwurf soll die verursacherbezogene Erfassung aller Emittenten im Bereich der Anlagen im weitesten Sinn, einschließlich der Heizungsanlagen, sowie des Verkehrs ermöglicht werden.

Dieser Entwurf gewährleistet jedoch nicht den Schutz der Umwelt vor indirekten Wirkungen von Luftschadstoffen, z.B. Treibhauseffekt oder Abbau der stratosphärischen Ozonschicht; dazu erforderliche Regelungen sind bzw. sollen Gegenstand anderer Gesetze sein.

Wird ein in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 festgelegter Immissionsgrenzwert überschritten, ist dies grundsätzlich vom Landeshauptmann im Monats- oder Jahresbericht, die gemäß dem Meßkonzept zu führen sind, auszuweisen.

Ist diese Grenzwertüberschreitung signifikant und nicht lediglich durch eine vorübergehende und in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende Belastung bedingt, beispielsweise durch einen Störfall, hat der Landeshauptmann im Anschluß an die Ausweisung der Grenzwertüberschreitung die Statuserhebung zu erstellen.

Die Statuserhebung hat zumindest die Darstellung der Immisionssituation im Beurteilungszeitraum, die Beschreibung der meteorologischen Situation, eine Abschätzung des Ausmaßes der Emissionen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung geleistet haben, sowie eine Abschätzung des Ausmaßes des Sanierungsgebiets zu beinhalten. Im Anschluß an die Statuserhebung ist mit Verordnung ein Maßnahmenkatalog zu

erlassen, mit dem das Sanierungsgebiet und die im Sanierungsgebiet zu setzenden Maßnahmen festgelegt werden. Im Entwurf wird auch der Rahmen für die zu setzenden Maßnahmen im Bereich der Anlagen, einschließlich der Heizungsanlagen, der Maschinen und Fahrzeuge sowie der Stoffe und Produkte vorgegeben. Für den Fall der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts um mehr als 50 % können strengere Maßnahmen verhängt werden.

Die Erstellung der Statuserhebung und die Erlassung des Maßnahmenkatalogs erfolgt in der Regel durch den Landeshauptmann. Sofern für einen Luftschadstoff im Meßkonzept nur ein Untersuchungsgebiet ausgewiesen ist, erstellt das Umweltbundesamt die Statuserhebung. In diesem Fall wird der Maßnahmenkatalog vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erlassen.

Im Unterschied zum Entwurf, der im Oktober 1992 in die Begutachtung gesandt wurde, beinhaltet der ggst. Entwurf keine Unterscheidung zwischen Immissionsgrenzwerten, die innerhalb einer bestimmten Frist durch nationale Maßnahmen eingehalten werden können, und Immissionsgrenzwerten, für deren Einhaltung keine Frist angegeben werden kann, da überwiegend Maßnahmen zur Emissionsminderung im Ausland erforderlich sind. Da diese Unterscheidung vehement kritisiert wurde, wurde sie zugunsten einer größeren Flexibilität im Maßnahmenkatalog aufgegeben. Die bei der Erlassung des Maßnahmenkatalogs anzuwendenden Grundsätze wurden insbesondere um das Verhältnismäßigkeitsprinzip erweitert, die Kriterien, auf die Bedacht zu nehmen ist, wurden ergänzt und die Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen wurden flexibler gestaltet.

Neu in den Entwurf wurde auch die Erstellung von Emissionsbilanzen (§ 23) durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aufgenommen, die eine Übersicht bezüglich des bundesweiten Ausmaßes der Emissionen geben sollen.

Als eine neue Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die Art und Menge der jährlichen Emissionen bekannt zu geben, wurde die Emissionserklärung (§ 24) in den Entwurf aufgenommen.

Besonderer Wert wurde darauf gelegt, eine gewisse "Opfersymmetrie" zu gewährleisten. Sanierungen sollen nicht dort erfolgen, wo sie am leichtesten durchzusetzen sind, sondern bei allen Emittentengruppen, die zur Belastung der Luft mit einem bestimmten Schadstoff erheblich beitragen. Auch innerhalb einer Emittentengruppe sollen nicht alle Emittenten "über einen Kamm geschoren" werden, sondern es wird eine möglichst differenzierte Vorgangsweise angestrebt, die die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen kann.

Einer Anregung im ersten Begutachtungsverfahren folgend wurde eine Auflistung der Maßnahmen, die vorgeschrieben werden können, in das Gesetz aufgenommen.

Maßnahmen zur Sanierung sollen so gewählt werden, daß die Schadstoffbelastung nicht nur bis knapp unter den Grenzwert gesenkt wird; angestrebt wird die Reduktion der Schadstoffe dermaßen, daß eine neuerliche Überschreitung des Grenzwerts langfristig verhindert wird.

Neben den Maßnahmen, die erst gesetzt werden können, wenn bereits eine Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, sieht das Immissionsschutzgesetz auch Vorsorgemaßnahmen vor, die eine Überschreitung verhindern sollen. Die Einhaltung des Standes der Technik und das Anstreben der Immissionsgrenzwerte als Genehmigungsvoraussetzung für alle Anlagen, die Luftschadstoffe emittieren, soll Grenzwertüberschreitungen vorsorglich vermeiden.

Artikelgesetz

Den Einwänden zum ersten Begutachtungsentwurf Rechnung tragend, wird nunmehr vorgesehen, daß die Vollziehung der im Maßnahmenkatalog angeordneten Maßnahmen grundsätzlich nach den derzeit bestehenden Materiengesetzen zu erfolgen hat; die Vollziehung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft soll nur subsidiär zum Tragen kommen. Bei den für die Umsetzung der Maßnahmen wichtigsten Materiengesetzen wurde daher die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs durch eine Novellierung der Materiengesetze (siehe Artikel II bis XIII) sichergestellt. Dies hat beispielsweise zur Folge, daß die Gewerbebehörden für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz zuständig sind. Für alle anderen Bereiche, für die keine "Anbindung" in den Artikeln erfolgte, finden sich entsprechende subsidiär geltende Vorschriften für die Vollziehung im Immissionsschutzgesetz.

Mit dieser Vorgangsweise wurde vorerst auf eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Immissionsschutzes verzichtet und die bestehende Behördenzuständigkeit aufrecht erhalten. Es besteht jedoch weiter der grundsätzliche Anspruch des Umweltministers auf die alleinige Vollzugszuständigkeit im Bereich des Immissionsschutzes. Die bestehende Rechtszersplitterung in diesem Bereich kann jedoch nur langfristig gelöst werden.

Zu den Artikeln II bis XIII

Ziel der vorliegenden Novellen ist es, primär den Immissionsschutz in jenen Bundesgesetzen zu verankern, die Bestimmungen über die Genehmigung und den Betrieb von Anlagen, die potentielle Emittenten von Luftschaadstoffen sind sowie über den Verkehr (Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 und Bundesstraßengesetz 1971) enthalten. Dazu gehört einerseits die vorsorgliche Begrenzung von Schadstoffemissionen, andererseits die Sanierung im Fall von Grenzwertüberschreitungen.

Zur Verwirklichung des Vorsorgeprinzips sehen die Artikel vor, daß bei Neuanlagengenehmigungen die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten anzustreben ist, und Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind.

Im Fall einer Grenzwertüberschreitung ist vorgesehen, daß die Anordnungen eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft für eine zu genehmigende Betriebsanlage als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung gelten. Altanlagen sind entsprechend den Anordnungen des Maßnahmenkatalogs zu sanieren, wenn sie diesen nicht bereits entsprechen.

Die Bestimmungen, die durch diese Novelle in die Materiengesetze eingefügt werden, entsprechen im wesentlichen jenen der §§ 19, 20 und 21 des Artikel I, die subsidiär dann eingreifen, wenn eine Luftschadstoffe emittierende Anlage einem Landesgesetz oder einem Bundesgesetz, das durch das vorliegende Gesetz nicht novelliert wird, unterliegt.

Bei den einzelnen Artikeln wurde versucht, die neuen Bestimmungen möglichst homogen in die bestehenden Gesetze zu integrieren und der Gliederung sowie der sprachlichen Gestaltung weitgehend anzupassen. Diese Lösung wurde der Alternative vorgezogen, einen einheitlichen Block von immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen in jedes der zu novellierenden Gesetze ohne Berücksichtigung der bestehenden Struktur einzufügen.

2. WIRKUNG VON LUFTSCHADSTOFFEN

Hinsichtlich der Wirkungen von Luftschadstoffen auf die einzelnen Schutzobjekte werden hier exemplarisch die Wirkungen von Stickstoffoxiden auf Menschen und auf Pflanzen ausgeführt, wie sie von der Kommission für die Reinhaltung der

Luft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in den Luftqualitätskriterien NO₂ beschrieben werden:

"Von den in der Atmosphäre vorkommenden Stickstoffoxiden besitzen vor allem NO₂ und NO humantoxikologische Bedeutung. Hinsichtlich des allgemeinen Wirkungscharakters besitzt die Konzentration als Toxizitätsparameter eine höhere Wertigkeit als die Expositionsdauer, wobei die Kurzzeitexposition bei hohen Konzentrationen effektvoller ist als die Langzeitexposition bei niedrigen Konzentrationen. Die kurzzeitige Einwirkung hoher Konzentrationen beeinflußt die Abwehrmechanismen signifikant nachteilig. Außerdem führt NO₂ zu einer Verschlechterung bereits bestehender Krankheitsbilder (Asthma, chronische Bronchitis, etc.).

NO₂ wirkt aufgrund seiner geringen Wasserlöslichkeit und hohen Lipidlöslichkeit als aggressives Lungenreizgas. NO verursacht bei höheren Konzentrationen Methämoglobinbildung und zentralnervöse Symptome. Bei den in der Umwelt vorkommenden Konzentrationen steht die NO₂-Wirkung stark im Vordergrund und wurde daher ausführlicher behandelt.

Die Wirkungen des NO₂ lassen sich prinzipiell in 2 Gruppen einteilen: Veränderungen des Atemtraktes und - vor allem im Tierversuch nachgewiesene - extrapulmonale Wirkungen. Große Bedeutung für das Ausmaß der NO₂-bedingten Schädigung von Strukturen im Atemtrakt besitzen Faktoren wie Einwirkungsdauer, Konzentration, Atmung, Einwirkung zusätzlicher luftverunreinigender Stoffe und bestehende Lungenerkrankungen.

Die Wirkung des NO₂ kommt besonders in den peripher gelegenen Lungenabschnitten zum Tragen. Als Folge von Störungen der Phospholipidsynthese und Reaktionen mit dem Gewebeeiweiß resultieren morphologische Veränderungen wie Bronchitis und emphysemähnliche Schäden; weiters funktionelle Beeinträchtigungen, erkennbar an meßbaren Veränderungen der dynamischen Volumina. Dies bedeutet eine wesentliche Störung und

Herabsetzung der Belüftung und somit einen gestörten Sauerstoffaustausch innerhalb der Alveolen.

Eine Erhöhung des Atemwegswiderstandes kann Ursache für die Auslösung eines Asthmaanfalles sein. Aus epidemiologischen Studien ist nach NO₂-Exposition ein vermehrtes Auftreten von akuten Atemwegserkrankungen bekannt. Bei Schulkindern konnten in Belastungsgebieten veränderte Atemstoßwerte und Atemgrenzwerte festgestellt werden, bei älteren Personen fanden sich positive Korrelationen zwischen mittleren NO₂-Jahreskonzentrationen und Husten mit Auswurf.

Im Zusammenhang damit sind ein herabgesetzter mukoziliärer Transport und eine verminderte Phagozytosefähigkeit der Alveolarmakrophagen bekannt.

Eine wesentliche Bedeutung besitzt auch die durch NO₂ bewirkte Histaminfreisetzung, da dieses Gewebshormon nicht nur Ödembildung initiiert, sondern auch Bronchospasmen verursacht.

Faßt man diese Wirkungen auf den Atemtrakt zusammen, ergibt sich eine breite Palette reversibler und auch irreversibler Veränderungen von Lungenstrukturen, die zum Teil schon bei niedrigen Konzentrationen ausgelöst werden.

Kinder, die eine relativ größere Lungenoberfläche besitzen und Erwachsene mit bereits bestehenden chronischen Lungenerkrankungen (chronische Bronchitis, Emphysem, etc.) stellen Risikogruppen für die Einwirkung von NO₂ dar. Die zur zweiten Gruppe zählenden extrapulmonalen Wirkungen betreffen besonders Veränderungen von Blutparametern sowie einen erhöhten O₂-Verbrauch in Leber, Milz und Nieren. So wurde bei Versuchstieren ein Anstieg der Laktat-Dehydrogenase und des Plasmakortikosteronspiegels sowie eine Polyzythämie beobachtet.

Zu beachten ist der bereits bei $0,38 \text{ mg NO}_2/\text{m}^3$ auftretende Glutathionanstieg bei kontrollierten Versuchen am Menschen als Reaktion auf eine Gewebsschädigung.

Um eine eindeutige Aussage bezüglich der Kanzerogenität treffen zu können, bedarf es noch weiterer Forschung.

In zahlreichen Studien wurde der Frage nachgegangen, inwie weit der pulmonale Abwehrmechanismus gegen Infektionskrankheiten durch Inhalation von NO_2 allein bzw. in Kombination mit anderen luftverunreinigenden Stoffen beeinträchtigt werden kann. Dieser Wirkungsaspekt ist für den Menschen im Hinblick auf eine vorliegende Resistenzminderung bei Kindern, Alten sowie bereits vorgeschädigten Personen von großer Bedeutung und kann im wesentlichen nur aus Tierversuchen abgeleitet werden. Diese haben den Nachweis von Wirkungen auch in niedrigen Konzentrationsbereichen ermöglicht.

Neuere Ergebnisse der Wirkungsforschung weisen auf Kombinationswirkungen hin, wobei besonders additive Wirkungen von NO_2 mit O_3 von Bedeutung sind.

Erste erkennbare Wirkungen bei Tierversuchen können gegenüber einem O_3/NO_2 -Gemisch von $0,2 \text{ mg O}_3/\text{m}^3$ und $0,94 \text{ mg NO}_2/\text{m}^3$ bei gleichzeitiger Einwirkung von Streptokokken-Aerosol in Form einer additiven Wirkung auf die Mortalität beobachtet werden.

Allerdings ist festzuhalten, daß bei den Tierversuchen vorwiegend die Wirkung von NO_2 allein untersucht wurde. Zu der in der Realität vorliegenden gleichzeitigen Belastung mit einer Vielzahl weiterer Komponenten gibt es derzeit keine experimentellen Untersuchungen. Für den betroffenen Menschen sind somit die in der Umwelt gegebenen Belastungsverhältnisse auf jeden Fall ungünstiger. Diesem Faktum ist bei einer Risikoextrapolation Rechnung zu tragen.

Statistisch signifikante Lungenfunktionsänderungen beim Menschen treten ab $0,56 \text{ mg/m}^3$ auf. Zwei Berichte weisen auf statistisch nicht signifikante Lungenfunktionsänderungen bei $0,19 \text{ mg/m}^3$ hin.

Die Wirkungen von atmosphärischen Stickstoffoxiden auf Pflanzen können sowohl direkt auf die oberirdischen Organe als auch indirekt über den Boden erfolgen. Stickstoff ist ein für Pflanzen essentielles Element, das entweder in Form des Ammoniums (NH_4^+) oder des Nitrations (NO_3^-) aufgenommen wird. Bei der Beurteilung der Wirkungen von Stickstoffoxiden muß berücksichtigt werden, daß Pflanzen mit Enzymsystemen (Reduktasen) ausgestattet sind, die ihnen die Metabolisierung der Stickstoffoxide durch Reduktion ermöglichen. Bei vielen Pflanzen, wie z.B. Bäumen, erfolgt die Reduktion bereits in den Wurzeln. Die Reduktion der aus der Atmosphäre aufgenommenen Stickstoffoxide, unter denen das NO_2 die höchste Toxizität aufweist, muß dagegen in den Blattorganen erfolgen und ist als energieverbrauchender Prozeß stark von der physiologischen Aktivität der Pflanzen abhängig. NO_2 -Einwirkung kann zwar die Bildung der Nitratreduktase induzieren, doch bei entwicklungs- oder umweltbedingter allgemein geringer physiologischer Aktivität der Pflanzen, wie z.B. während der Nacht oder in den Wintermonaten, sind die Voraussetzungen für eine Metabolisierung eingeschränkt bzw. nicht gegeben.

Die Empfindlichkeit der Pflanzen gegenüber Stickstoffoxiden ist daher sowohl im Tages- als auch im Jahresverlauf unterschiedlich. In Kombination mit SO_2 und O_3 wirkt NO_2 synergistisch.

Der über die Atmosphäre erfolgende langfristige Stickstoffeintrag in terrestrische und aquatische Ökosysteme, der derzeit etwa zwischen 15 und mehr als 40 kg N/ha.a anzunehmen ist, führt zu einer Beeinflussung des Ernährungszustandes von Pflanzen, woraus sich positive und negative Auswirkungen

ergeben können. Der verbesserten Stickstoffversorgung von Pflanzen, die z.B. bei Bäumen zu einem verstärkten Kronenwachstum und somit zu einer Vergrößerung der Sproß/Wurzelverhältnisse führen kann, stehen eine Reihe von negativen Auswirkungen gegenüber. Vermehrte Stickstoffzufuhr kann den Nährstoffhaushalt ungünstig durch Verdünnung anderer Nährelemente beeinflussen, die Frost- und Trockenhärte herabsetzen und Veränderungen in der Zusammensetzung von Pflanzenbeständen durch Förderung N-anangepaßter Pflanzenarten bewirken. Speziell nährstoffarme Biotope, wie z.B. oligotrophe Moore und Heidelandschaften, sind durch Eutrophierung gefährdet. Ein wirksamer Schutz dieser besonders empfindlichen Naturräume ist nur durch Einhaltung sehr niedriger Langzeitmittelwerte gesichert."

3. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG.

Die kompetenzrechtliche Situation auf dem Gebiet der Luftreinhaltung war - wie im Bereich des Umweltschutzes generell - bis zur B-VG Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988 (mit 1.Jänner 1989 in Kraft getreten) durch Aufgabenteilung, Kompetenztrennung und Zersplitterung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder gekennzeichnet.

Durch eine Novelle zur Bundesverfassung wurde 1983 eine Zuständigkeit des Bundes zur "Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" (Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG) begründet. Voraussetzung für die Ausübung dieser von den Ländern auf den Bund übergegangenen Kompetenz war das Inkrafttreten einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Festlegung der maßgebenden Immissionsgrenzwerte. Erst 1987 konnte eine Einigung über ein derartiges Immissionsgrenzwerteabkommen, BGBl.Nr. 443/1987, (Immissionsschutzvereinbarung) erzielt werden.

Um den Erfordernissen nach effektiven, weitreichenden und einheitlichen Regelungen zu entsprechen, erfolgte mit der B-VG Novelle 1988 eine weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten im Umweltschutzbereich beim Bund.

Im Zuge dieser Novelle wurde der Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" in Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG aufgenommen. Weiters fand die Festlegung der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftscha-dstoffe - soweit ein Bedürfnis hiezu besteht - durch Aufnahme von Art. 11 Abs.5 in das B-VG statt. Der Nachweis eines nachhaltigen Bedürfnisses nach der Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften ist offensichtlich nicht erforderlich. Vielmehr ist der Rahmen dieser Bedarfsgesetzgebung im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 1992 (Prüfung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBI.Nr. 325/1990, auf Verfassungswidrigkeit über Antrag der Kärntner Landesregierung) weit zu interpretieren.

Für die Inanspruchnahme dieser Kompetenz sah der Verfassungsgerichtshof es als ausreichend an, "... daß der Bundesgesetzgeber für seine Regelung objektive, mithin sachlich nachvollziehbare Gründe ins Treffen führen kann, die seine Annahme eines Bedürfnisses nach Erlassung einheitlicher Vorschriften ... rechtfertigen".

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 hat demnach der Bund die Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanalagen" erhalten. Dieser Kompetenztatbestand (Art. 10 Abs. Z 12 B-VG) erlaubt es den Ländern, wie bisher für Heizungsanlagen sowohl Emissions- als auch Immissionsregelungen vorzusehen (vgl. Ausschußbericht zur B-VG-Novelle 1988). Es war daher insbesondere für Heizungsanlagen, sofern sie in den Kompetenzbereich der

Länder fallen und von diesem Bundesgesetz umfaßt werden sollen, notwendig, einzelne Bestimmungen dieses Entwurfs - wie die §§ 10 Abs.2, 18, 19 und 20 - in den Verfassungsrang zu setzen.

Partikuläres Bundesrecht:

In den Luftreinhaltegesetzen der Länder finden sich vielfach Bestimmungen, die sich auf die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und auf Maßnahmen bei Überschreitungen dieser Grenzwerte beziehen. Diese Regelungen fallen aber nur zu einem geringen Teil unter den Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen". Der Großteil dieser Bestimmungen ist entweder unter dem Gesichtspunkt einer föderalismusfreundlichen Interpretation mit einem auf Heizungsanlagen eingeschränkten Geltungsbereich weiterhin als Landesrecht in Geltung oder unter den Tatbestand "Immissionsschutz" zu subsummieren. Daher sind sie nicht durch die B-VG-Novelle 1988 zu partikulärem Bundesrecht geworden, sondern nach wie vor - in einigen Fällen möglicherweise verfassungswidriges - Landesrecht.

Im Zuge der Bereinigung des partikulären Bundesrechts werden jene Bestimmungen, die von Bund und Ländern als partikuläres Bundesrecht angesehen werden, aufgehoben werden. Diese Bereinigung sollte im gemeinsamen Vorgehen von Bund und Ländern vor dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 erfolgen. Die allfällige Aufhebung der nicht zum partikulären Bundesrecht zählenden Regelungen in den Landesgesetzen ist den Ländern überlassen.

4. EU-KONFORMITÄT

Gleichzeitig mit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde ein internationaler Rechtsvergleich des Luftreinhalterechts,

insbesondere des Immissionsschutzes, erstellt. Der Rechtsvergleich, der als Studie von Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Universität Wien, dem Umweltressort vorliegt, behandelt das Luftreinhalterecht der EU- und EFTA-Staaten sowie außereuropäischer Länder, wie USA und Kanada.

Österreich ist durch Artikel 74 des EWR-Vertrages, der am 1.1.1994 in Kraft getreten ist, dazu verpflichtet, folgende EU-Richtlinien, die sich auf die Reinhalterung der Luft beziehen, umzusetzen:

Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980, geändert durch die Richtlinien 81/857/EWG vom 19. Oktober 1981 und 89/427/EWG vom 21. Juni 1981 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub,
Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft,
Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen,
Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985, geändert durch die Richtlinie 85/580/EWG vom 20. Dezember 1985, über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid,
Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest,
Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft,
Richtlinie 819/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll,
Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Grundlage für die Umsetzung eines Teils dieser Richtlinien in österreichisches Recht geschaffen. Insbesondere wird auf die folgenden Richtlinien Bezug genommen:

Die Richtlinie SO₂/Staub vom 15.7.1980 (80/779/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Meßstationen in "belasteten Gebieten" und zur Festlegung geeigneter Maßnahmen, damit die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre ab 1.4.1983 (spätestens ab 1.4.1993) nicht über den in Anhang I der Richtlinie genannten Grenzwerten liegen.

In Gebieten, in denen ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung infolge neuer Entwicklungen begrenzt oder verhütet werden muß, sind Grenzwerte festzusetzen, die sich an den - niedrigeren - Leitwerten in Anhang II der Richtlinie orientieren.

In besonders schutzwürdigen Gebieten haben die festzusetzenden Grenzwerte unter den Leitwerten der Anlage II der Richtlinien zu liegen. Allgemein ist eine generelle Annäherung an die Leitwerte der Anlage II anzustreben.

Die Immissionsrichtlinie Blei vom 3. Dezember 1982 (82/884/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch Ergreifen entsprechender Maßnahmen sicherzustellen, daß innerhalb von fünf Jahren der in der Luft gemessene Bleigehalt den als Jahresmittelwert festgelegten Grenzwert von 2 Mikrogramm Pb/m³ nicht überschreitet.

Aufgrund der Richtlinie NO₂ vom 7. März 1985 (85/203/EWG) haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, damit ab 1.7.1987 (spätestens ab 1.1.1994) Stickstoffkonzentrationen die in Anhang I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Weiters können die Mitgliedstaaten für bestimmte Gebiete strengere Grenzwerte festlegen.

Diese Richtlinien setzen bezüglich der Immissionsgrenzwerte Mindeststandards fest, die es den Mitgliedstaaten freistellen, national strengere Normen festzusetzen. Für Luftschadstoffe, für die keine Kriterien seitens der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, herrscht der Grundsatz der Subsidiarität, das heißt, die Regelung unterliegt als subsidiärer Bereich den einzelstaatlichen Normierungen.

Die in der Industrieanlagenrichtlinie vorgesehene Ausweisung von besonders belasteten und besonders schutzwürdigen Gebieten und die Festlegung strengerer Grenzwerte für diese Gebiete wird im vorliegenden Entwurf durch das Konzept der wirkungsbezogenen Grenzwerte für die verschiedenen Schutzgüter und die Möglichkeit, bei einer mehr als 50%igen Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts strengere Maßnahmen vorzuschreiben, umgesetzt.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Grundlage zur Umsetzung von Inhalten der Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon und der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien aus dem Zusatzpaket zum EWR-Vertrag geschaffen.

5. KOSTENABSCHÄTZUNG

Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften in folgende Kapitel gegliedert:

- 1 Analyse der Leistungsprozesse
- 2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

- 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen
- 5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des IG-L und die Folgejahre
- 7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des IG-L und die Folgejahre

1 Analyse der Leistungsprozesse

Leistungsprozeß 1 Immissionsgrenzwerte-Verordnung

Der BMUJF hat mit Verordnung Grenzwerte festzulegen.

Leistungsprozeß 2 Meßkonzept-Verordnung

Der BMUJF hat mit Verordnung ein Meßkonzept zu erlassen.

Leistungsprozeß 3 Einrichten und Betreiben von Meßstellen

Die Landeshauptmänner und an ausgewählten Meßstellen ("Hintergrundmeßstellen") das Umweltbundesamt haben Meßstellen einzurichten und zu betreiben.

Leistungsprozeß 4 Einrichten und Betreiben des Datenverbundes

Der BMUJF hat durch das Umweltbundesamt einen Datenverbund einzurichten und zu betreiben.

Leistungsprozeß 5 Erstellung von Statuserhebungen

Der Landeshauptmann sowie gegebenenfalls das Umweltbundesamt haben bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten eine Statuserhebung durchzuführen.

Leistungsprozeß 6 Verordnung über Inhalt und Umfang der Emissionskataster

Der BMUJF hat eine Verordnung zu erlassen über Inhalt und Umfang der Emissionskataster.

Leistungsprozeß 7 Erstellung von Emissionskatastern

Im Hinblick auf die Erstellung eines Maßnahmenplanes hat der Landeshauptmann einen Emissionskataster zu erstellen.

- | | |
|--------------------|--|
| Leistungsprozeß 8 | Erlassung von Maßnahmenkatalogen |
| | Der Landeshauptmann sowie gegebenfalls der BMUJF haben einen Maßnahmenkatalog zu erlassen. |
| Leistungsprozeß 9 | Vollziehung des Maßnahmenkatalogs |
| | Der Maßnahmenkatalog ist von den jeweils zuständigen Behörden zu vollziehen. |
| Leistungsprozeß 10 | Berichte des BMUJF |
| | Der BMUJF hat alle drei Jahre dem Nationalrat sowie der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten einen Bericht vorzulegen. |
| Leistungsprozeß 11 | Erstellung von Emissionsbilanzen |
| | Der BMUJF hat jährlich Emissionsbilanzen zu erstellen. |
| Leistungsprozeß 12 | Erstellung von Reduktionsvorgaben |
| | Die Bundesregierung kann mit Verordnung einen Stufenplan zur Reduktion von Emissionen festlegen. |
| Leistungsprozeß 13 | Erlassung von Emissionsgrenzwerten |
| | Der BMUJF kann mittels Verordnung Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen festlegen. |

2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

2.1 Leistungsprozeß 1; Immissionsgrenzwerte-Verordnung

- Festlegung des Schutzbuts und des Luftschadstoffs
 - o entsprechend IG-L
 - o entsprechend EU-Richtlinien
 - o sonstiges (z.B. Entschließung des Nationalrats)
- Erarbeitung von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung; Begutachtungsverfahren
- Festlegung der Immissionsgrenzwerte und ihres örtlichen Geltungsbereichs, jeweils erforderlichenfalls im Einvernehmen mit anderen Ministerien

2.2 Leistungsprozeß 2; Meßkonzept-Verordnung

- Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung durch das BMUJF; Begutachtungsverfahren
- Das Meßkonzept hat für die in Verordnungen angeführten Luftschadstoffe für die

- 1 Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte
- 2 Beurteilung der Hintergrundbelastung
- 3 Trendabschätzung
- 4 Abschätzung des Import-Exportanteils

die folgenden Punkte

- Einteilung in Untersuchungsgebiete
- Art der Messung (ständige Messung, Stichprobenmessung, wiederkehrende Messung)
- Zahl der erforderlichen Meßstellen und deren lokalen Standortbereich
- Anforderungen an die Lage der Meßstellen und an die Meßgeräte
- Betrieb der Meßstellen
- Auswertung der Meßdaten
- Veröffentlichung der Meßdaten (insbesondere in Form von Tages-, Monats- und Jahresberichten)
- Austausch der Meßdaten
- Meßverfahren
- Ausstattung von Meßstellen und Meßzentralen
- Qualitätssicherung der Meßdaten
- Beurteilungszeitraum
- Fristen bezüglich Errichtung und Betrieb der Meßstellen

festzulegen sowie den Bedarf an Meßeinrichtungen für Vorerkundungsmessungen.

2.3 Leistungsprozeß 3; Einrichten und Betreiben von Meßstellen

- Auswahl der genauen Standorte; Durchführung von Vorerhebungen und Vorerkundungen
- Einholung der Bewilligung (Genehmigung) zur Errichtung der Meßstellen
- Auswahl der Meßverfahren sowie der Meßeinrichtungen (vor allem: Immissionsmeßgeräte, meteorologische Meßgeräte, Meßcontainer, Datenerfassungseinrichtungen, Probenahmeeinrichtung, Kalibriereinrichtungen); Erstellung eines Pflichtenheftes (Ausschreibungsunterlagen)

- Ausschreibung zur Anschaffung der erforderlichen Meßeinrichtungen
- Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Strom, Telefon, Aufstellungsort)
- Einrichten der Meßstellen
- Einrichten einer Meßnetzzentrale
 - o Festlegung des Leistungsumfangs
(Ausschreibungsunterlagen)
 - o Ausschreibung und Anschaffung der erforderlichen Einrichtungen
 - o Installation
 - o Einschulung
 - o fortlaufende Betreuung
- Anbindung der Meßstellen an Meßzentrale
 - o Festlegung des Leistungsumfangs
(Ausschreibungsunterlagen)
 - o Ausschreibung und Anschaffung der erforderlichen Einrichtungen
 - o Installation
 - o Einschulung
 - o Herstellung der Datenleitung von den Meßstellen zur Meßzentrale
 - o fortlaufende Betreuung der Soft- und Hardware
- Betreuung der Meßstellen
 - o tägliche Kontrolle aller Meßdaten
 - o Anfahren jeder Meßstelle (zumindest alle 14 Tage)
 - o Kalibrierungen
 - o Wartungen
 - o Reparaturen

- Berichtswesen (Erstellung von Tages-, Monats- und Jahreberichten)
- Qualitätssicherung
 - o Erstellung von Qualitätssicherungsrichtlinien
 - o laufende Qualitätssicherung entsprechend den Qualitätssicherungsrichtlinien

2.4 Leistungsprozeß 4; Einrichten und Betreiben des Datenverbundes

- o Festlegung des Leistungsumfangs (Ausschreibungsunterlagen)
- o Ausschreibung und Anschaffung der erforderlichen Einrichtungen
- o Installation
- o Einschulung
- o fortlaufende Betreuung

2.5 Leistungsprozeß 5; Erstellung von Statuserhebungen

- Prüfung, ob Überschreitung einer Statuserhebung erforderlich macht
- Darstellung der Immissionssituation für den Beurteilungszeitraum
- Beschreibung der meteorologischen Situation (insbesondere zum Zeitpunkt der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts)
- Abschätzung der Emissionen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten
- Abschätzung des Sanierungsgebiets
- erforderlichenfalls Abstimmung zwischen Landeshauptmännern bei der Erstellung einer gemeinsamen Statuserhebung

2.6 Leistungsprozeß 6; Verordnung über Inhalt und Umfang der Emissionskataster

- Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung durch das BMUJF; Begutachtungsverfahren

Der Verordnungsentwurf hat jedenfalls Angaben zu enthalten über:

- o die zu berücksichtigenden Emittentengruppen
- o die erforderliche räumliche Auflösung
- o das zu verwendende geodätische Bezugssystem
- o die für die Berechnung anzuwendenden Emissionsfaktoren
- o die auszuweisenden Einzelquellen

2.7 Leistungsprozeß 7; Erstellung von Emissionskatastern

- Festlegung des Gebiets, für welches der Emissionskataster erstellt werden soll
- Festlegung des Leistungsumfangs (Ausschreibungsunterlagen)
- Ausschreibung und Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Emissionskatasters
- Implementierung des Emissionskatasters auf einer EDV-Anlage des Amtes der Landesregierung (des BMUJF)
- Einschulung zur Benutzung des Emissionskatasters als Planungsinstrument zur Erstellung eines Maßnahmenkatalogs

2.8 Leistungsprozeß 8; Erlassung von Maßnahmenkatalogen

- Erarbeitung eines Entwurfs für den Maßnahmenkatalog als Verordnung des Landeshauptmannes oder gegebenenfalls des BMUJF; Begutachtungsverfahren

Der Maßnahmenkatalog hat zu beinhalten:

- o das Sanierungsgebiet
- o die zu setzenden Maßnahmen
- o die Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen

Grundlage für die Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs ist die Bestimmung

- o der möglichen Reduktionsmaßnahmen
- o ihrer ungefähren Kosten
- o des Zeitraumes für das Wirksamwerden der Maßnahmen
- o der rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Maßnahmen.

2.9 Leistungsprozeß 9; Vollziehung des Maßnahmenkatalogs

- Erlassung von Genehmigungsbescheiden bezüglich Anlagen

Anmerkung: Maßnahmen bei Anlagen können festgelegt werden hinsichtlich

- o Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik
- o Einsatz emissionsarmer Brennstoffe und Produktionsmittel
- o Vorschreibung von Immissionsschutzplänen
- o Beschränkung des maximalen Massenstromes
- o Beschränkung des Einsatzes von Maschinen und Geräten mit hohen spezifischen Emissionen
- o Versagung der Genehmigung

- Erlassung von Bestimmungen hinsichtlich Heizungsanlagen

Anmerkung: Maßnahmen bei Heizungsanlagen können festgelegt werden hinsichtlich

- o Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (Verordnung des BMUJF; siehe Leistungsprozeß 13)
- o Vorschreibung von regelmäßiger Überprüfung und Wartung
- o Einsatz emissionsarmer Brennstoffe
- o Anschluß an vorhandene Energieversorgungsnetze

- Behandlung von Anträgen auf Ausnahme vom Anschluß an neu zu errichtende oder vorhandene Energieversorgungsnetze

- Erlassung von Bestimmungen hinsichtlich Kraftfahrzeugen

Anmerkung: Maßnahmen bei Kraftfahrzeugen können umfassen:

- o zeitlich und räumlich begrenzte Verwendungsverbote wie Tempolimits, Beschränkung des Schwerverkehrs, Parkraumbewirtschaftung

- Aufstellen von Verkehrszeichen; Anbringen von Bodenmarkierungen, etc.

- Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen bei Kraftfahrzeugen

- Erlassung von Bestimmungen hinsichtlich Stoffen und Produkten

Anmerkung: Maßnahmen bei Stoffen und Produkten können beinhalten

- o zeitlich und räumlich begrenzte Verwendungsverbote
- o Anordnungen für das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Zerstäuben und Versprühen

- Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen bei Stoffen und Produkten

2.10 Leistungsprozeß 10; Bericht des BMUJF

- Erstellung eines schriftlichen berichts an den Nationalrat durch den BMUJF alle drei Jahre über
 - o Zustand, Entwicklung, Prognose der Immissionen von den Luftschadstoffen, für die Immissionsgrenzwerte festgelegt sind
 - o Zustand, Entwicklung, Prognose der Emissionen, die nach dem IG-L erhoben werden
 - o Erfolg der nach IG-L getroffenen Maßnahmen
- Erstellung eines schriftlichen berichts durch den BMUJF alle drei Jahre über Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien
 - o 380 L 0779 vom 15.Juli 1980, geändert durch Richtlinien 381 L 0857 vom 19.Oktober 1981 und 389 L 0427 vom 21.Juni 1989
 - o 382 L 0884 vom 3.Dezember 1982
 - o 385 L 02203 vom 7.März 1985 geändert durch die Richtlinie 385 L 0580 vom 20.Dezember 1985

Dieser Bericht hat bezüglich

- Blei, Schwefeldioxid und Staub
 - o Angaben über die Meßstellen
 - o Angaben über Probenahme- und Analysenverfahren
 - o Angaben über Grenzwertüberschreitungen
 - o Angaben über Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung der Überschreitungen
- Schwefeldioxid und Staub, Stickstoffdioxid
 - o Angaben über Immissionsgrenzwerte und ihren zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich

zu beinhalten.

2.11 Leistungsprozeß 11; Erstellung von Emissionsbilanzen

- Alljährlich Erstellung von Emissionsbilanzen für die Luftschaadstoffe
 - o Schwefeldioxid
 - o Stickstoffdioxid
 - o Kohlenmonoxid
 - o Flüchtige Organische Verbindungen
 - o Methan
 - o Ammoniak

für die Emittentengruppen

- o kalorische Kraftwerke, Fernheizwerke
- o Heizanlagen mit Ausnahme industrieller Feuerungsanlagen
- o industrielle Feuerungsanlagen
- o nicht pyrogene Emissionen
- o Herstellung und Verteilung von fossilen Brenn- und Treibstoffen

- o Einsatz von Lösungsmitteln
- o Straßenverkehr
- o sonstiger Verkehr
- o Abfallbeseitigung
- o Landwirtschaft
- o biogene Emissionen

mit einer örtlichen Auflösung entsprechend dem EMEP-Gitter
50 km mal 50 km.

2.12 Leistungsprozeß 12; Erstellung von Reduktionsvorgaben

- Verpflichtung zur Emissionsreduktion bestehen für folgende Luftschadstoffe:
 - o Schwefeldioxid
 - o Stickstoffdioxid
 - o Flüchtige Organische Verbindungen
- Arbeitsschritte:
 - o Auflistung der Maßnahmen zur Emissionsreduktion
 - * bereits wirksame (beschlossene) Maßnahmen
 - * geplante Maßnahmen
 - * mögliche Maßnahmen
 - o Abschätzung des Zeitraums für das Wirksamwerden der Maßnahmen
 - o Abschätzung der ungefähren Kosten der Maßnahmen
 - o Aufzeigung der rechtlichen Möglichkeiten (erforderlichen legistischen Maßnahmen) zur Durchsetzung der Maßnahmen

2.13 Leistungsprozeß 13; Erlassung von Emissionsgrenzwerten

- Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs für die Verordnung durch das BMUJF; Begutachtungsverfahren

Der Verordnungsentwurf hat, differenziert nach Energieträgern, Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen sowie Bestimmungen zur Durchführung der Typprüfung zu enthalten.

3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Arbeitszeit schon jetzt abschätzbar ist, eine Abschätzung der Arbeitszeit durchgeführt. Dies trifft für die Leistungsprozesse 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 13 zu.

Für die restlichen Leistungsprozesse (dies betrifft die Leistungsprozesse 3 und 9) wird angeführt, von welchen Parametern die zu ihrer Umsetzung erforderliche Arbeitszeit hauptsächlich bestimmt wird. Die eigentliche Abschätzung der Arbeitszeit für diese Leistungsprozesse sollte zweckmäßiger Weise erst nach Festlegung dieser Parameter erfolgen.

Siehe auch die allgemeinen Ausführungen zu Punkt 5, Abschätzung der Vollzugshäufigkeit.

3.1 Leistungsprozeß 1; Immissionsgrenzwerte-Verordnung

3.1.1 Wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen liegen vor

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Experten Entwurf	Umweltbundesamt (UBA)	5
2. Koordinierung des Expertenentwurfs im UBA sowie zwischen UBA und BMUJF	UBA BMUJF	1 5
3. Ausarbeitung eines Verordnungstextes	BMUJF	10
4. Vorbegutachtung (Koordination mit anderen BM)	BM BMUJF	30 3
5. Begutachtungsverfahren	BM BMUJF UBA	100 10 5
6. Einvernehmensherstellung	BM BMUJF UBA	150 30 15

Anmerkung: Mit dem angegebenen Zeitaufwand sollte es möglich sein, die im IG-L in § 3(1) angeführten Immissionsgrenzwerte mittels Verordnung festzulegen.

3.1.2 Erarbeitung wirkungsbezogener Immissionsgrenzkonzentrationen

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1 Pflichtenheft Fachliche Inhalte	BMUJF UBA	4 10
2 Vertrag	BMUJF, ÖAW	5
3 Expertenhearing	BMUJF / ÖAW UBA	20 20
4 Erarbeitung (zu rechnen als externe Sachkosten)	ÖAW	300
5 Pressekonferenz	BMUJF / ÖAW	20

Anmerkung: Diese Arbeitsschritte sind für jeden Schadstoff bzw. jede Schadstoffgruppe erforderlich, für welche wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen erarbeitet werden sollen. Der Entwurf für eine Rahmenrichtlinie der EU sieht die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für die Verbindungen PAH (Polycyclische Aromaten), Arsen, Fluoride und Nickel vor, für die in Österreich noch keine wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen existieren.

Es sollte Schritt 3.1.2 (Erarbeitung wirkungsbezogener Immissionsgrenzkonzentrationen durch die ÖAW) vor dem Schritt 3.1.1 (Erlassung einer Verordnung) durchgeführt werden.

3.2 Leistungsprozeß 2; Meßkonzept-Verordnung

Anmerkung: Die Verordnung Meßkonzept kann erst nach Vorliegen einer Grenzwert-Verordnung erstellt werden.

Die folgende Arbeitszeitabschätzung bezieht sich auf ein Meßkonzept, welches zur Umsetzung der in § 3(1) angesprochenen Immissionsgrenzwerte erforderlich ist und die Vorgaben von § 4 berücksichtigt. Es wurde folgender Umfang des Meßkonzepts angenommen:

- Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte
- Beurteilung der Hintergrundbelastung;
- Abschätzung des Import-Exportanteils;
- Trendabschätzung;
- Qualitätssicherung der Meßdaten

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Experten Entwurf	Umweltbundes- amt (UBA)	50
2. Koordinierung des Expertenentwurfs im UBA sowie zwischen UBA und den Ländern	Länder UBA	90 10
3. Ausarbeitung eines Verordnungs- textes	BMUJF	15
4. Begutachtungsverfahren	BM BMUJF UBA	40 10 5

3.3 Leistungsprozeß 3; Einrichten und Betreiben von Meßstellen

Dieser Leistungsprozeß ist in starkem Maße abhängig,

- o von den Luftschadstoffen, für welche Immissionsgrenzwerte festgelegt werden
- o vom Schutzgut, für welches Immissionsgrenzwerte festgelegt werden
- o von der Höhe der Immissionsgrenzwerte
- o von den näheren Bestimmungen des Meßkonzepts, vor allem hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Meßstellen

Zweckmäßigerweise wird der zur Durchführung des Leistungsprozesses 3 für die Länder erforderliche Arbeitsaufwand (und Sachaufwand) erst mit der Meßkonzept-Verordnung abgeschätzt.

Hinweis: Die Abschätzung für die vom UBA zu betreibenden Meßstellen kann bereits jetzt durchgeführt werden, da diese im Gesetz namentlich angeführt sind und berechtigterweise anzunehmen ist, daß der Meßumfang jedenfalls die wichtigsten Luftschadstoffe umfaßt.

Der Arbeitsumfang bezüglich der von den Ländern zu betreibenden Meßstellen ist allerdings in jedem Fall erheblicher, da die Länder wesentlich mehr Meßstellen als das Umweltbundesamt zu betreiben haben werden.

3.3.1 Einrichten

Arbeitsschritt	Dienststelle	Zeit (d)
1. Auswahl der Standorte der Meßstellen	UBA	20
2. Einholung der Bewilligung zur Errichtung der Meßstellen	UBA	20
3. Auswahl von Meßverfahren; Erstellung von Pflichtenheften	UBA	5
4. Ausschreibung, Beschaffungsvorgang der Meßeinrichtungen	UBA	10
5. Bereitstellen der Infrastruktur	UBA	100
6. Einrichten der Meßstellen	UBA	40
7. Schulung	UBA	50
8. Einrichten der Meßnetzzentrale		
8.1 Festlegung des Leistungsumfangs	UBA	20
8.2 Ausschreibung, Beschaffungsvorgang	UBA	50
8.3 Installation	UBA	20
8.4 Schulung	UBA	20
9. Anbindung der Meßstellen an Meßzentralen	UBA	20
10. Qualitätssicherung (Erstellung der QS-Richtlinien)	UBA	200

3.3.2 Betreiben

Arbeitsschritt	Dienststelle	Zeit (d)
1. Betreuung der Meßzentrale	UBA	200
2. Betreuung der Meßstellen	UBA	800
3. Berichtswesen	UBA	200
4. Qualitätssicherung (Umsetzung der QS-Richtlinien)	UBA	200

3.4 Leistungsprozeß 4; Einrichten und Betreiben des Datenverbundes

3.4.1 Einrichten

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Festlegung des Leistungsumfangs	Länder	100
	UBA	50
2. Ausschreibung, Beschaffungsvorgang	Länder	20
	UBA	50
3. Installation	Länder	20
	UBA	20
4. Einschulung	Länder	20
	UBA	10

3.4.2 Betreiben

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
Fortlaufende Betreuung	Länder	400
	UBA	400

3.5 Leistungsprozeß 5; Erstellung von Statuserhebungen

Anmerkung: Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Überschreitung eines Grenzwerts an einer Meßstelle

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Prüfung der Überschreitung	Länder oder UBA	1
2. Darstellung der Immissionssituation Länder oder UBA für den Beurteilungszeitraum		5
3. Beschreibung der meteorologischen Situation	Länder oder UBA	5
4. Abschätzung der Emissionen (Erstellung eines Emissionskatasters nicht beinhaltet)	Länder oder UBA	15
5. Abschätzung des Sanierungsgebiets	Länder oder UBA	5
6. Abstimmung	Länder	5

3.6 Leistungsprozeß 6; Verordnung über Inhalt und Umfang der Emissionskataster

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Experten Entwurf	UBA	10
	BMUJF	10
2. Koordinierung des Expertenentwurfs im UBA sowie zwischen UBA und Ländern	UBA Länder BMUJF	10 100 10
3. Ausarbeitung einer Verordnung	BMUJF	10
4. Begutachtungsverfahren	BM BMUJF UBA	100 10 5

3.7 Leistungsprozeß 7; Erstellung von Emissionskatastern

Anmerkung: Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung e i n e s Emissionskatasters.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Festlegung des Leistungsumfangs	Länder/UBA	5
2. Ausschreibung, Auftragsvergabe	Länder/UBA	3
3. Erstellung	Länder/ Fremdauftrag	

Diese Arbeitszeit ist in hohem Maße vom Untersuchungsgebiet (Österreich, Bundesland, Gemeinde) sowie von der Zahl (und Art) der zu berücksichtigenden Luftschadstoffe abhängig.

Richtwert bei Erstellung eines Katasters für ganz Österreich und die Luftschadstoffe SO₂, NO_x, CO, Staub, VOC..... 800 d

4. Implementierung	Länder/UBA	10
5. Einschulung	Länder/UBA	5

3.8 Leistungsprozeß 8; Erlassung von Maßnahmenkatalogen

Anmerkung: Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung von einem Maßnahmenkatalog.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Bestimmung möglicher Reduktionsmaßnahmen	Länder/BMUJF	30
2. Kostenschätzung	Länder/BMUJF	30
3. Zeitschätzung	Länder/BMUJF	30
4. Abschätzung der erforderlichen Eingriffe in bestehende Rechte	Länder/BMUJF	30
5. Abwägung	Länder/BMUJF	10
6. Entwurf Maßnahmenkatalog	Länder/BMUJF	30
7. Begutachtungsverfahren	BM	200
	Länder	20
	BMUJF	20

3.9 Leistungsprozeß 9; Vollziehung des Maßnahmenkatalogs

Die für diesen Leistungsprozeß aufzuwendende Arbeitszeit ist in starkem Maße davon abhängig,

- o wie viele Anlagen von den Maßnahmen betroffen sind
- o welche Maßnahmen für Heizungsanlagen vorgesehen sind
- o welche Maßnahmen für Kraftfahrzeuge vorgesehen sind
- o wie groß das Sanierungsgebiet ist.

Die möglichen Arbeitsschritte sind Punkt 2.9 zu entnehmen.

Zweckmäßigerweise wird der zur Durchführung des Leistungsprozesses 9 erforderliche Arbeitsaufwand (und Sachaufwand) erst mit der jeweiligen Maßnahmenkatalog-Verordnung abgeschätzt.

3.10 Leistungsprozeß 10; Bericht des BMUJF

3.10.1 Bericht an den Nationalrat

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Teil Immissionen	BMUJF	75
	UBA	50
2. Teil Emissionen	BMUJF	40
	UBA	30
3. Erfolg der Maßnahmen nach IG-L	BMUJF	75
	UBA	50

3.10.2 Bericht über Umsetzung der EU-Richtlinien

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Meßstellen	BMUJF	10
	UBA	10
2. Probenahme, Analysenverfahren	BMUJF	5
	UBA	5
3. Grenzwertüberschreitungen (Meßergebnisse)	BMUJF	5
	UBA	5
4. Grenzwerte; Geltungsbereich	BMUJF	2
	UBA	2
5. Maßnahmen (enthalten in 3.10.1 Z 3)	BMUJF	-

3.11 Leistungsprozeß 11; Erstellung von Emissionsbilanzen

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Schwefeldioxid	UBA	20
	BMUJF	2
2. Stickstoffdioxid	UBA	40
	BMUJF	2
3. Kohlenmonoxid	UBA	40
	BMUJF	2
4. Flüchtige Organische Verbindungen	UBA	200
	BMUJF	10
5. Methan	UBA	20
	BMUJF	2
6. Ammoniak	UBA	20
	BMUJF	2

3.12 Leistungsprozeß 12; Erstellung von Reduktionsvorgaben

Anmerkung: Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung von einer Verordnung.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Experten Entwurf	UBA	30
	BMUJF	10
2. Koordinierung des Expertenentwurfs	BMUJF	10
im UBA sowie zwischen UBA und BMUJF	UBA	10
3. Ausarbeitung eines Verordnungs- textes	BMUJF	3
4. Vorbegutachtung (Koordination mit anderen BM)	BM	30
	BMUJF	3
5. Begutachtungsverfahren	BM	100
	BMUJF	10
	UBA	5
6. Einvernehmensherstellung	BM	200
	BMUJF	30
	UBA	20

3.13 Leistungsprozeß 13; Erlassung von Emissionsgrenzwerten

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit in d
1. Experten Entwurf	BMUJF	5
	UBA	5
2. Ausarbeitung einer Verordnung	BMUJF	5
3. Begutachtungsverfahren	BM	100
	BMUJF	15
	UBA	5

3.14 Überblick über die Arbeitszeit, getrennt nach
Leistungsprozessen und Verwendungsgruppen

Leistungsprozeß	Arbeitszeit (d)	Anteil (%)		
		A	B	C/D
1/1	364	95	5	
1/2	79	95	5	
2	220	95	5	
3/1	575	30	70	
		Abschätzung zur Zeit nur für UBA; für Länder z.Z. nicht zweckmäßig		
3/2 (pro Jahr)	1400	10	90	
		Abschätzung zur Zeit nur für UBA; für Länder z.Z. nicht zweckmäßig		
4/1	290	60	40	
4/2	800	30	70	
5	36	70	30	
6	265	95	5	
7	23	90	10	
8	400	95	5	
9	Abschätzung zur Zeit nicht zweckmäßig			
10/1	320	80	10	10
10/2	44	95	5	

11	360	60	40
12	461	95	5
13	135	95	5

4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt werden Sachkosten angegeben, welche beispielsweise für die externe Durchführung von Aufgaben entstehen oder als Gerätekosten für erforderliche Meßeinrichtungen oder für die Regelung und Überwachung des Verkehrs anfallen.

Die Angabe dieser Sachkosten kann freilich nur für jene Leistungsprozesse erfolgen, für welche derartige Sachkosten anfallen und auch jetzt schon abgeschätzt werden können; so erschien eine Abschätzung für die Leistungsprozesse 3 und 9 aus den in Abschnitt 3.3 und 3.9 angeführten Gründen vor Erlassung der entsprechenden Verordnungen (Meßkonzept bzw. Maßnahmenkatalog) nicht zweckmäßig.

4.1 Leistungsprozeß 1; Immissionsgrenzwerte-Verordnung

4.1.1 Erarbeitung wirkungsbezogener Immissionsgrenzkonzentrationen

Arbeitsschritt	Leistung	Kosten 1000 öS
----------------	----------	-------------------

Erarbeitung ÖAW	Luftqualitätskriterium	3000
-----------------	------------------------	------

Anmerkung: Diese Kosten beinhalten nicht die Kosten der bereits erstellten Luftqualitätskriterien sondern stellen eine Schätzung dar für erforderlichenfalls noch zu erstellende.

4.2 Leistungsprozeß 3; Einrichten und Betreiben von Meßstellen

4.2.1 Einrichten

4.2.1.1 Meßumfang

Es werden Kosten getrennt für

- Hintergrundmessung
- Bestimmung des Import-Exportanteils
- Trendbetrachtung
- Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte
 - o Schutz der menschlichen Gesundheit
 - o Luftkurorte/Heilklimatische Kurorte
 - o Schutz von Wald

abzuschätzen sein.

Anmerkung: Der Meßumfang ist abhängig von der Zahl der Meßstellen, welche im Rahmen der Meßkonzept-Verordnung festzulegen ist. Im folgenden können daher nur die Sachkosten für die Meßstellen des Umweltbundesamtes angegeben werden (Anmerkung: diese Meßstellen sind bereits im Gesetz angeführt) und für die Meßstellen der Länder werden nur die Berechnungsgrundlagen dargelegt; die Berechnungen für die Meßstellen der Länder können erst bei Erlassung der Meßkonzept-Verordnung durchgeführt werden. Der für die Hintergrundmeßstellen des UBA angenommene Meßumfang ist in Abschnitt 4.2.1.4 angeführt.

4.2.1.2 Berechnungsgrundlagen

Sofern eine Meßstelle für mehrere Meßziele verwendet wird, soll die Kostenzuordnung in der angegebenen Reihenfolge der Meßziele durchgeführt werden und es sollen nur die über die schon berücksichtigten Kosten hinausgehenden Kosten berücksichtigt werden.

Für jede Meßstelle, welche zur kontinuierlichen Registrierung der Immissionskonzentration dient, sollen

- o Kosten von 500.000 öS zur Anschaffung eines Containers bzw. zur Herstellung von Stromversorgung, Probenahmeeinrichtungen, Klimatisierung,
- o Kosten für einen Kalibrator und einen Analogschreiber vorgesehen werden.

Um eine ausreichende Verfügbarkeit zu gewährleisten, soll für je 10 Immissionsmeßgeräte, Datenübertragungsgeräte, Klimageräte und meteorologische Geräte die Anschaffung eines Reservegeräts vorgesehen werden.

Kosten von Meßeinrichtungen, die bereits dem Vollzug des Smogalarmgesetzes sowie des Ozongesetzes dienen, sollen nicht in die Schätzung aufgenommen werden.

4.2.1.3 Stückpreise

Tabelle 1 enthält die angenommenen Anschaffungspreise inkl. Mehrwertsteuer, Preisbasis 1992. Da bei manchen Luftschadstoffen je nach Meßziel eine unterschiedliche Empfindlichkeit der Meßgeräte gefordert wird, wird - soweit nötig - zwischen Meßgeräten für geringe Konzentrationen (Hintergrundmessung) und Meßgeräten für höhere Konzentrationen unterschieden.

Tabelle 1: Stückpreise

	Anschaffungspreise in ÖS inkl. 20% MWSt	
	Meßgeräte für höhere Konzentration	Meßgeräte für geringe Konzentration
Schwefeldioxid	300.000,--	3.500.000,-- ¹⁾
Stickstoffoxide	300.000,--	
Staubkonzentration	400.000,-- ²⁾	400.000,-- ³⁾
Kohlenmonoxid	200.000,--	550.000,--
Kohlenwasserstoffe	300.000,--	1.500.000,-- ⁴⁾
Ozon	200.000,--	
org.Verbindungen (Sammlung)	300.000,--	
Blei (Probenahme)	300.000,--	
Kalibrator	350.000,--	
Probenahmeappar.	200.000,--	
Schreiber		150.000,--
Datenübertragung		500.000,--
Meteorologie 1		600.000,--
Meteorologie 2		125.000,--
Meteorologie 3		50.000,--
Klimagerät		15.000,--
Container		500.000,--
Niederschlagssammler		70.000,--
integrale Messungen (Probenahme)	200,-- je Stk.	

1) Annahme: OPSIS-System, gleichzeitig für SO₂ und NO₂

2) FH-62I

3) High volume Sammler mit automatischem Filterwechsel
oder FH-62I

4) Prozeß-Gaschromatograph mit Anreicherung, thermischer
Desorption zur individuellen Messung einzelner
Verbindungen einschließlich Kalibrator

Meteorologie 1 - für alle Trendmeßstellen (soweit baulich
möglich) sowie Meßstellen für grenzüberschreitenden Transport
von Luftschadstoffen und Hintergrundmeßstellen (METEODAT S-
Bestückung: Wind, Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Global-
strahlung, Strahlungsbilanz, Niederschlagsmenge)

Meteorologie 2 - für alle Meßstellen, an denen neben Ozon auch andere Luftschadstoffe gemessen werden und es sich um keine Meßstelle handelt, an welcher Meteorologie 1 vorgesehen ist (sofern baulich möglich): Wind, Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Globalstrahlung

Meteorologie 3 - für alle übrigen Meßstellen, sofern bei städtischen und verkehrsnahen Meßstellen baulich möglich: Wind

Unter Datenübertragung wird der Datalogger einschließlich der Übertragungseinrichtungen vor Ort (z.B. Modem, Datex P) verstanden; beide sind nötig, um die Daten von der Meßstelle an die Meßzentrale zu senden.

4.2.1.4 Meßumfang

Anmerkung: Dieser kann zur Zeit nur für die Meßstellen des Umweltbundesamtes sowie die Meßstelle Hoher Sonnblick abgeschätzt werden.

a) Hintergrundmessung

SO2	NO2	NO	CO	Staub	VOC	Kali- brator	Pb
9	9	9	9	9	9	9	9

b) Bestimmung des Import-Exportanteils (EMEP-Messung)

Sulfat HNO₃/NO₃ NH₃/NH₄ nasse Deposition

4	4	4	4
---	---	---	---

4.2.1.5 Kosten

Meßziel	Kosten in 1000,-- öS
Hintergrundmessung	70.000
Bestimmung des Import-Exportanteils	3.000
Summe	73.000

4.2.2 Betreiben

4.2.2.1 Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten die Kosten für

- . Verbrauchsmaterial zum Betrieb der Meßgeräte (wie z.B. Eichgase, Schreibpapier, Filter, Absorbensmaterial)
- . Reparaturen
- . Stromkosten (für Heizung bzw. Kühlung der Container)
- . Telefonkosten (Datenübertragung).

Im allgemeinen wird mit 10 % des Anschaffungspreises gerechnet.

Die Kostenschätzung soll getrennt nach Meßzielen erfolgen und kann zur Zeit nur für die vom Umweltbundesamt betriebenen Meßstellen angegeben werden; für die von den Ländern zu betreibenden Meßstellen ist diese Schätzung zweckmäßigerweise erst nach Vorliegen der Meßkonzept-Verordnung durchzuführen.

Meßziel	Kosten in 1000,-- öS
Hintergrundmessung, einschließlich Meßstelle Hoher Sonnblick	8.000
Bestimmung des Import-Exportanteils	300
Summe	8.300

4.2.2.2 Erneuerungskosten

Da zu erwarten ist, daß der größte Teil der entsprechend dem Meßkonzept künftig zu betreibenden Meßstellen schon derzeit in Betrieb steht, ist anzunehmen, daß Erneuerungskosten bereits mit Inkrafttreten der Meßkonzept-Verordnung anfallen werden. Nimmt man für Immissionsmeßgeräte und Datenerfassungs- und Übertragungsgeräte sowie Klimageräte eine Lebensdauer von acht Jahren an, sind jährlich im Mittel rund 12 % dieser Geräte auszutauschen.

Die Erneuerung von Containern und meteorologischen Gebern soll aufgrund deren langer Lebensdauer nicht berücksichtigt werden.

Die Kostenschätzung soll getrennt nach Meßzielen erfolgen und kann zur Zeit nur für die vom Umweltbundesamt betriebenen Meßstellen sowie die Meßstelle Hoher Sonnblick angegeben werden; für die von den Ländern zu betreibenden Meßstellen ist diese Schätzung zweckmäßigerweise erst nach Vorliegen der Meßkonzept-Verordnung durchzuführen.

Meßziel	Kosten in 1000,-- öS
Hintergrundmessung, einschließlich Meßstelle Hoher Sonnblick	10.000
Bestimmung des Import-Exportanteils	350
Summe	10.350

4.3 Leistungsprozeß 4; Einrichten und Betreiben des Datenverbundes

4.3.1 Einrichten

Da ein Datenverbund bereits im Rahmen des Vollzugs des Ozongesetzes eingerichtet wurde, fallen nur geringe zusätzliche "hardware"-Kosten im Rahmen des Vollzugs des Immissionsschutzgesetzes für den Datenverbund an, welche hauptsächlich durch eine Erweiterung des Speicherbedarfs entstehen. Diese Kosten sind mit 1.000.000 öS anzusetzen.

Zur Erweiterung und Adaptierung der Software ist ein geringfügiger, allerdings schwer quantifizierbarer Kostenanteil zu veranschlagen. In einer groben Schätzung auf Grundlage der Softwarekosten für den Ozon-Datenverbund kann man von zusätzlichen Kosten von höchstens 2.000.000,-- öS ausgehen.

4.3.2 Betreiben

Im Hinblick auf die überwiegende Zuordnung des Datenverbundes zum Vollzug des Ozongesetzes können hier lediglich die geringfügigen, zusätzlichen Telefonkosten geltend gemacht werden, die durch die zusätzliche Übertragung der Daten der

anderen Komponenten entstehen. Da die reinen Übertragskosten verglichen mit der Grundgebühr sehr gering ist, sind auch die zusätzlichen Übertragungskosten mit höchstens 20.000 öS/a als gering einzustufen.

4.4 Leistungsprozeß 7; Erstellung von Emissionskatastern

Arbeitsschritt	Kosten in 1000 öS
Erstellung Emissionskataster	
Variante 1	2.000
Variante 2	1.500
Variante 3	30 - 2.000

Variante 1: Es wird die Erstellung eines Emissionskatasters für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Staub, Kohlenmonoxid und Flüchtige Organische Verbindungen für ganz Österreich entsprechend den Anforderungen ÖNORM M 9470 für die Genauigkeitsstufe I angenommen.

Variante 2: Es wird die Erstellung eines Emissionskatasters für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Staub, Kohlenmonoxid und Flüchtige Organische Verbindungen für ein Bundesland entsprechend den Anforderungen ÖNORM M 9470 für die Genauigkeitsstufe II angenommen.

Variante 3: Es wird die Erstellung eines Emissionskatasters für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Staub, Kohlenmonoxid und Flüchtige Organische Verbindungen

für eine Gemeinde entsprechend den Anforderungen ÖNORM M 9470 für die Genauigkeitsstufe III angenommen. In diesem Fall wird kein Mittelwert für die Kosten angegeben, da sich die Gemeinden in ihrer Größe und Struktur zu sehr unterscheiden.

4.5 Überblick über die Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

Leistungsprozeß Kosten in 1.000,-- öS

1	3.000
3.1	83.000
	Abschätzung zur Zeit nur für UBA; für Länder z.Z. nicht zweckmäßig
3.2	18.650
	Abschätzung zur Zeit nur für UBA; für Länder z.Z. nicht zweckmäßig
4.1	1.000
4.2	2.020
7 Variante 1	2.000
Variante 2	1.500
Variante 3	30 bis 2.000

5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Vollzugshäufigkeit schon jetzt abschätzbar ist, eine

Abschätzung durchgeführt. Dies trifft für die Leistungsprozesse 1, 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12 und 13 zu.

Für die restlichen Leistungsprozesse (dies betrifft die Leistungsprozesse 5, 7, 8 und 9) wird angeführt, von welchen Parametern ihre Vollzugshäufigkeit hauptsächlich bestimmt wird. Die eigentliche Abschätzung der Vollzugshäufigkeit für diese Leistungsprozesse sollte zweckmäßigerweise erst nach Festlegung dieser Parameter erfolgen.

5.1 Leistungsprozeß 1; Immissionsgrenzwerte-Verordnung

Es ist zu erwarten, daß nach Inkrafttreten der Immissionsgrenzwerte-Verordnung, innerhalb der kommenden 5 Jahre keine weitere derartige Verordnung zu erarbeiten sein wird. Der nächste Schritt könnte die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für diejenigen Luftschadstoffe betreffen, für welche die EU-Rahmenrichtlinie die Festlegung derartiger Grenzwerte vorsieht und für welche in einer ersten Verordnung noch keine Festlegung in Österreich erfolgte.

5.2 Leistungsprozeß 2; Meßkonzept-Verordnung

Auf Grund der Verknüpfung mit Leistungsprozeß 1 (Immissionsgrenzwerte-Verordnung) treffen sinngemäß für die "Überwachung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten" dieselben Annahmen zu; in den kommenden 5 Jahren ist eine Erweiterung der Meßkonzept-Verordnung dafür demnach nicht wahrscheinlich.

5.3 Leistungsprozeß 3; Einrichten und Betreiben von Meßstellen

Siehe Abschnitt 5.2

5.4 Leistungsprozeß 4; Einrichten und Betreiben des Datenverbundes

Der Datenverbund wurde bereits mit dem Vollzug des Ozongesetzes eingerichtet und betrieben. Für die Abschätzung der Notwendigkeit einer Erweiterung siehe Abschnitt 5.2.

5.5 Leistungsprozeß 5; Erstellung von Statuserhebungen

Naturgemäß ist die Häufigkeit der Erstellung von Statuserhebungen abhängig von den Luftschadstoffen, für welche Immissionsgrenzwerte festgelegt werden, und von der Höhe der Grenzwerte.

Eine Abschätzung der Vollzugshäufigkeit der Erstellung von Statuserhebungen erscheint somit erst nach Vorliegen einer Immissionsgrenzwerte-Verordnung zweckmäßig.

Bei der Schätzung der Vollzugshäufigkeit wird zu beachten sein, daß

- o Statuserhebungen bezüglich Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für denselben Luftschadstoff an zwei oder mehreren Meßstellen in einer Statuserhebung zusammengefaßt werden können (§ 8 (3))
- o auf die Erstellung einer Statuserhebung verzichtet werden kann, wenn für denselben Luftschadstoff bereits eine Statuserhebung erstellt oder ein Maßnahmenkatalog erlassen wurde (§ 8 (6)).

Diese beiden "Kann"-Bestimmungen werden bei der Abschätzung der Vollzugshäufigkeit der Erstellung von Statuserhebungen zu einer zusätzlichen Unschärfe führen.

5.6 Leistungsprozeß 6; Verordnung über Inhalt und Umfang der Emissionskataster

Auf Grund der Verknüpfung mit Leistungsprozeß 1 (Immissionsgrenzwerte-Verordnung) treffen sinngemäß für den Leistungsprozeß 6 dieselben Annahmen zu wie für Leistungsprozeß 1. In den kommenden 5 Jahren ist eine Erweiterung der Verordnung über die Erstellung von Emissionskatastern demnach nicht wahrscheinlich.

5.7 Leistungsprozeß 7; Erstellung von Emissionskatastern

Die Häufigkeit der Erstellung von Emissionskatastern ist eng verknüpft mit der Häufigkeit der Erstellung von Statusberichten.

In Anlehnung an die Ausführungen in Abschnitt 5.5 gilt daher, daß eine Abschätzung der Vollzugshäufigkeit der Erstellung von Emissionskatastern erst nach Vorliegen einer Immissionsgrenzwerte-Verordnung zweckmäßig ist.

5.8 Leistungsprozeß 8; Erlassung von Maßnahmenkatalogen

Die Häufigkeit der Erlassung von Maßnahmenkatalogen ist eng verknüpft mit der Häufigkeit der Erstellung von Statusberichten.

In Anlehnung an die Ausführungen in Abschnitt 5.5 gilt daher, daß eine Abschätzung der Vollzugshäufigkeit der Erlassung von Maßnahmenkatalogen erst nach Vorliegen einer Immissionsgrenzwerte-Verordnung zweckmäßig ist.

5.9 Leistungsprozeß 9; Vollziehung des Maßnahmenkatalogs

Die Vollzugshäufigkeit dieses Leistungsprozesses entspricht exakt der Vollzugshäufigkeit der Erlassung von Maßnahmenkatalogen (siehe Punkt 5.8) und kann zweckmäßigerweise erst nach Vorliegen einer Immissionsgrenzwerte-Verordnung abgeschätzt werden.

5.10 Leistungsprozeß 10; Bericht des BMUJF

Der Bericht des BMUJF hat beginnend mit 1997 alle drei Jahre Berichte gemäß § 22 IG-L zu erstellen.

5.11 Leistungsprozeß 11; Erstellung von Emissionsbilanzen

Emissionsbilanzen sind gemäß § 23 jährlich zu erstellen.

5.12 Leistungsprozeß 12; Erstellung von Reduktionsvorgaben

Die Vollzugshäufigkeit dieses Leistungsprozesses liegt gänzlich im Ermessen der Bundesregierung; da derartige Vorgaben in der Regel für längere Zeiträume von mindestens 10 Jahren erstellt werden, ist jedoch mit einer geringen Vollzugshäufigkeit zu rechnen.

5.13 Leistungsprozeß 13; Erlassung von Emissionsgrenzwerten

Es ist zu erwarten, daß nach Inkrafttreten der Emissionsgrenzwerte-Verordnung innerhalb der kommenden 5 Jahre keine weitere derartige Verordnung zu erarbeiten sein wird.

**6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach
Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des
IG-L und die Folgejahre**

6.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Arbeitszeit (siehe Punkt 3), Sachkosten (siehe Punkt 4) sowie Vollzugshäufigkeit (siehe Punkt 5) schon jetzt abschätzbar sind, eine Abschätzung der Vollzugskosten durchgeführt. Diese Abschätzung ist für die Leistungsprozesse 1, 2, 4, 6, 10, 11, 12 und 13 sowie 3 sofern er das Umweltbundesamt bereits jetzt möglich.

Eine Abschätzung der Vollzugskosten für die restlichen Leistungsprozesse ist erst bei Erlassung der Immissionsgrenzwerte-Verordnung, der Meßkonzept-Verordnung (Leistungsprozesse 3, 5, 7, 8) sowie von Maßnahmenkatalogen (Leistungsprozeß 9) zweckmäßig. Es kann bereits jetzt angemerkt werden, daß die zusätzlichen Vollzugskosten für den Leistungsprozeß 3 erheblich sein werden, zumal die Länder schon jetzt erhebliche Ressourcen zur Erfassung der Immission von Luftschadstoffen aufwenden.

Anmerkung: Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgt entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften; es werden die Kostenarten Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten unterschieden und die Richtsätze für Personal- und Raumkosten den Anhängen A/1 und A/2 des angeführten Arbeitsbehelfes entnommen.

6.2 Berechnungshinweise

Personalkosten:

- | | |
|-----|------------|
| A | 3.744 öS/d |
| B | 2.256 öS/d |
| C/D | 1.416 öS/d |

Sachkosten:

Diese umfassen die Sachkosten gemäß Abschnitt 4 sowie zuzüglich 12 % der Personalkosten.

Raumbedarf: Raumbedarf = Arbeitszeit in d/200 mal 14 m²

Raumkosten: Raumkosten = Raumbedarf in m² mal 100 mal 12

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Vollzug des Immissions- schutzgesetzes keine Nominalkosten entstehen. Die Folgekosten sind demnach den Vollzugskosten gleichzusetzen.

6.3 Vollzugskosten getrennt nach Leistungsprozessen

6.3.1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Es wird angenommen, daß alle Leistungsprozesse, von denen angenommen wird, daß sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nur einmal anfallen, im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden. Für den Aufbau des Hintergrundmeßsetzes des UBA ist allerdings anzunehmen, daß sich dieser aus Gründen der Arbeitskapazität auf mehrere Jahre erstreckt.

Leistungs- prozeß	K o s t e n Personalk.	i n Sachk.	1. 0 0 0 ö. S	
			Raumk.	Vollzugsk.
1.1	1321	159	31	1511
1.2	287	3000+34	7	3328
2	798	96	18	912
3.1	1554	83000+186	48	84788
4.1	913	3000+110	24	4047
6	962	115	23	1100
11	1071	129	29	1229
12	1672	201	39	1912
13	490	59	11	560
einmalige Gesamtkosten				99387

6.3.2 Folgejahre

Leistungs- prozeß	K o s t e n Personalk.	i n Sachk.	1. 0 0 0 ö. S	
			Raumk.	Vollzugsk.
3.2	3367	18650+404	118	22539
4.2	721	20+87	23	851
10.1	1075	128	27	1230
10.2	160	18	3	181
11	1071	129	29	1229
mittlere jährliche Gesamtkosten				25089

Anmerkung: Leistungsprozeß 10.1 und 10.2 fällt nur alle drei Jahre an und wurde daher nur im Drittel seiner Höhe bei der Berechnung der mittleren Gesamtkosten berücksichtigt.

7 **Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach
Leistungsprozessen für das Jahr des Inkraftretens des
IG-L und die Folgejahre**

7.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für jene Leistungsprozesse, für welche bereits jetzt schon die Vollzugskosten abschätzbar sind, eine Abschätzung der Ausgaben durchgeführt; dies betrifft die Leistungsprozesse 1, 2, 4, 6, 10, 11, 12, 13 und 3 soweit es die vom UBA zu betreibenden Meßstellen beinhaltet.

Eine Abschätzung der Ausgaben für die restlichen Leistungsprozesse ist erst bei Erlassung der Immissionsgrenzwerte-Verordnung, der Meßkonzept-Verordnung (Leistungsprozesse 3, 5, 7, 8) sowie von Maßnahmenkatalogen (Leistungsprozeß 9) zweckmäßig.

Unterschieden werden Personal- und Sachausgaben; da im Gesetz keine Ermessensaustauschen vorgesehen sind, wurde keine Unterscheidung in Ausgaben gemäß gesetzlicher Verpflichtungen und Ermessensaustauschen vorgenommen.

Hinweise: Vollzugskosten werden nur dann als Ausgaben angeführt, wenn sie nicht durch bereits vorhandene Ressourcen abgedeckt werden können. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise bei der Bewertung der Vollzugskosten des Leistungsprozesses 3 (Einrichten und Betreiben von Meßstellen) möglicherweise nicht beibehalten werden kann, sofern es sich um Meßstellen der Länder handelt.

Es wird ferner angenommen, daß alle Dienststellen mit Ausnahme des BMUJF sowie des Umweltbundesamtes die mit den betrachteten Leistungsprozessen anfallenden Arbeitszeiten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen abdecken können. Diese Annahme ist insofern berechtigt, als das BMUJF und das

UBA die Hauptlast des Vollzugs der betrachteten Leistungsprozesse zu tragen haben werden und bei anderen Dienststellen nur geringfügige Mehrbelastungen zu erwarten sind.

7.2 Ausgaben getrennt nach Leistungsprozessen

7.2.1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Es wird angenommen, daß alle Leistungsprozesse, von denen angenommen wird, daß sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nur einmal anfallen, im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden.

Leistungs- prozeß	A u s g a b e n i n	1. 0 0 0	ö. S	
	Personala.	Sacha.	Rauma.	Vollzugsa.
1.1	305	37	7	349
1.2	211	3000+25	5	3241
2	326	39	7	372
3.1		50000		50000
4.1		3000		2000
6	235	28	6	269
11	1071	129	29	1229
12	573	69	13	655
13	145	17	3	165
einmalige Gesamtausgaben				58051

7.3.2 Folgejahre

Leistungs- prozeß	A u s g a b e n i n	1. 0 0 0 ö. S		
	Personala.	Sacha.	Rauma.	Vollzugsa.
3.2		11000		11000
4.2	721	20+87	23	851
10.1	1075	128	27	1230
10.2	160	18	3	181
11	1071	129	29	1229
mittlere jährliche Gesamtausgaben				13550

Anmerkung: Leistungsprozeß 10.1 und 10.2 fällt nur alle drei Jahre an und wurde daher nur im Drittel seiner Höhe bei der Berechnung der mittleren Gesamtausgaben berücksichtigt.

8 Zusätzlich erforderliches Personal für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie das Umweltbundesamt

Ausgehend von Abschnitt 3 ergibt sich unter Beachtung der Ausführungen zu Abschnitt 7 für die beiden angeführten Dienststellen für den Vollzug der angeführten Leistungsprozesse der folgende Mehrbedarf an Personal:

Dienststelle	A	B	C/D
BMUJF	2		1
UBA	3	3	

Es kann davon ausgegangen werden, daß die frei verfügbare Arbeitszeit dieser zusätzlich benötigten Dienstposten (gewisse Leistungsprozesse fallen nur einmal innerhalb von 5 Jahren an) auf jeden Fall für die in dieser Aufstellung noch unberücksichtigt gebliebenen Leistungsprozesse (vor allem bezüglich der Erstellung und des Vollzugs von Maßnahmenkatalogen) benötigt werden.

Darüber hinaus wird sich aus den noch unberücksichtigt gebliebenen Leistungsprozessen sowie aus der für einen ordnungsgemäßen Vollzug erforderlichen Information zu diesem Gesetz noch zusätzlicher Personalbedarf für das BMUJF, das UBA und auch für die Länder ergeben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zu Artikel I:

Zu § 1:

§ 1 ist eine programmatiche Bestimmung, die neben dem nachhaltigen Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen sowie dem Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen auch die Notwendigkeit betont, die Immission von Luftschadstoffen vorsorglich zu verringern.

Mit dem ggst. Entwurf soll die Erfassung direkter Einwirkungen von primären, aber auch von sekundären Luftschadstoffen möglich werden. Neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit sollen auch Tiere und Pflanzen in ihrem Bestand, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume - dies umfaßt auch den Boden und das Wasser -, deren Wechselbeziehungen sowie die Kultur- und Sachgüter vor Luftschadstoffen geschützt werden.

Im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung der wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb eines Ökosystems ist der Schutz der von den Luftschadstoffen betroffenen Rezeptoren (Schutzobjekte) grundsätzlich gleichrangig.

Die Erfassung aller Schutzgüter und die langfristige Konzeption, im Unterschied zu Bestimmungen, die eine Gefahrenabwehr zum Inhalt haben, unterscheiden den Entwurf von anderen derzeit bestehenden Gesetzen, die Luftreinhalteregelungen beinhalten.

Zu § 2:

Zu Abs.1:

Luftschadstoffe bewirken eine Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft. Keinesfalls werden Luftveränderungen, die aus natürlichen Vorgängen entstehen, wie Schwefelwasserstoff aus natürlichen Quellen oder Pollenflug von diesem Gesetz erfaßt.

Zu Abs.2:

Jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, die von einer Quelle an die freie Luft ausgeht, ist eine Emission im Sinne dieses Entwurfs.

Zu Abs.3:

Entsprechend dem Sprachgebrauch des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes wird unter dem Begriff "Immission" nicht der Vorgang des Übertritts von Luftschadstoffen aus der Atmosphäre in einen Rezeptor (Schutzobjekt wie z.B. Mensch, Pflanze, Tier, Sachgut) verstanden, sondern der Luftschadstoff in der Atmosphäre.

Zu Abs.4:

Die gewählte Definition bringt zum Ausdruck, daß die gemäß dem Immissionsschutzgesetz festzulegenden Immissionsgrenzwerte in ihrer Höhe und Bezugszeit mit sogenannten wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen ident sind, wie sie beispielsweise von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erarbeitet wurden. Dadurch soll eine Begrenzung der Schadstoffgehalte in der Luft erreicht werden, welche dem Anspruch eines "sustainable development" gerecht wird.

Dieser bereits im Brundtland-Bericht angeführte Begriff bedeutet, daß den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation gerecht zu werden ist, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen, und daß nicht mehr Ressourcen zu verbrauchen sind als sich nachbilden können. Die Luft darf daher nur soweit genutzt werden, als die Auswirkungen der Nutzung keine kurz- und langfristigen Schäden bewirken. Das Überschreiten von Schadstoffkonzentrationen in der Luft, welche unmittelbare Schädigungen der menschlichen Gesundheit oder an Pflanzen, Tieren oder Sachgütern hervorrufen, ist zu unterbinden.

Die Festlegung von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerten bedingt unterschiedliche Grenzwerte für die verschiedenen Schutzgüter.

Bei der Festlegung der wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte werden auch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder und Jugendliche, ältere Bevölkerungsgruppen, Schwangere und Lungenvorgeschädigte, berücksichtigt.

Zu Abs.5:

Für kanzerogene, mutagene und teratogene Stoffe ist die Festlegung von wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerten im Sinne des Abs.4 nicht möglich. Grundsätzlich müßte die Emission dieser Stoffe verboten werden, um schädigende Wirkungen auszuschließen. Da in diesen Fällen keine wirkungsbezogenen Immissionsgrenzkonzentrationen angegeben werden können, sind hier ausnahmsweise keine wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte festzulegen. Grenzwerte für derartige Substanzen werden - soferne es sich um genotoxische Substanzen handelt - nicht nach dem Schwellkonzept ermittelt, sondern beziehen sich auf ein akzeptables Risiko, das unter Berücksichtigung der Lebenszeit des Stoffes im Organismus abgeleitet wird. Bei

der Festlegung des Immissionsgrenzwerts sind die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Aspekte gegen das Schadungsrisiko der Schutzobjekte abzuwägen.

Zu Abs.6:

Eine signifikante Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts ist gegeben, wenn das Meßergebnis unter Abzug der Meßunsicherheit den Immissionsgrenzwert überschreitet. Die Meßunsicherheit entspricht bei der Anwendung kontinuierlicher Meßverfahren dem größeren der beiden Werte aus Richtigkeit und Wiederholstandardabweichung, wie sie gemäß ÖNORM M 5866 zu bestimmen sind. Bei nicht kontinuierlichen Meßverfahren sind für die Meßunsicherheit die dem Verfahren entsprechenden Größen für Richtigkeit und Wiederholstandardabweichung heranzuziehen.

Zu Abs.7:

Die Definition der Schutzgüter ist bewußt so weit gestaltet, daß ein breites Spektrum an Schutzgütern mittels des Immissionsschutzgesetzes-Luft geschützt werden kann. Gerade darin liegt ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage, die mit Ausnahme des Forstgesetzes vor allem auf den Schutz der menschlichen Gesundheit abstellt.

Die umfassende Definition der Schutzgüter ist freilich noch keine hinreichende Voraussetzung für ihren Schutz. Letztendlich hängt die Erreichung der Ziele des Immissionschutzgesetzes-Luft vom Kenntnisstand der Wissenschaften ab; fehlt es an Wissen um die Gefährlichkeit von Luftschadstoffen, so kann das Immissionsschutzgesetz nur hinsichtlich der Vorsorge bezüglich der Anwendung des Standes der Technik bei der Emissionsminderung wirksam werden.

Zu Abs.8:

Der Begriff Untersuchungsgebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft entspricht inhaltlich dem Begriff des Ozon-Überwachungsgebiets gemäß Ozongesetz, BGBL.Nr. 210/1992. In der Verordnung zum Ozongesetz (BGBL. 513/1992) wurden sieben sogenannte Ozon-Überwachungsgebiete, die zum Teil länderübergreifend sind, festgelegt.

Die Ozon-Überwachungsgebiete werden in weiten Bereichen von den Grenzen der Bundesländer definiert. Die örtliche Verteilung der Immissionskonzentration der meisten Luftsabstoffe schwankt jedoch stärker als bei Ozon, weshalb länderübergreifende Untersuchungsgebiete nicht generell angenommen werden können. Daher wurde im Immissionsschutzgesetz-Luft normiert, daß das Untersuchungsgebiet, sofern das Meßkonzept nicht anderes bestimmt, ein Bundesland umfassen soll.

Grundsätzlich gilt, daß die Einteilung in Untersuchungsgebiete für jeden Luftsabstoff getrennt zu erfolgen hat. Das Untersuchungsgebiet muß kein zusammenhängendes Gebiet darstellen; es kann aus mehreren Teilgebieten bestehen, die einander nicht berühren.

Bei der Einteilung der Untersuchungsgebiete wird auch zu beachten sein, ob österreichweit wirksame Maßnahmen bei Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts des betreffenden Luftsabstoffs zielführend sind. In diesem Fall sollte nur ein Untersuchungsgebiet für ganz Österreich festgelegt werden, da dann im Falle von Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowohl für die Erstellung des Statusberichts als auch des Maßnahmenkatalogs zuständig ist.

Sind hingegen lokale emissionsmindernde Maßnahmen zur Erreichung der Ziele geeignet, so kann das Untersuchungsgebiet wesentlich kleinräumiger festgelegt werden.

Zu Abs.9:

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets wird in erster Linie von der örtlichen Lage jener Emittenten bestimmt, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung in dem Gebiet leisten, in welchem die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts festgestellt worden ist, die mit den Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs verringert werden soll.

Was als erheblicher Beitrag zur Immissionsbelastung zu werten ist, kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. So sind Fälle denkbar, in denen die Immissionsbelastung nur durch einige wenige (oder nur einen) Großemittenten dominiert wird; in anderen Fällen kann es eine große Zahl von kleinen Einzelquellen sein, welche die Immissionsbelastung dominieren. In diesem Fall ist auch die kleine Einzelquelle als Verursacher heranzuziehen, da auch durch die Vielzahl von Einzelquellen eine nicht mehr akzeptable Belastung der Umwelt hervorgerufen werden kann.

Zu Abs.10:

Ein Beurteilungszeitraum ist jener Zeitraum, der zur Erfassung tages- und jahreszeitlicher Schwankungen der Immissionskonzentration sowie verschiedener Ausbreitungsbedingungen für die repräsentative Beurteilung der Immission erforderlich ist. Ein 12 Monate dauernder Beurteilungszeitraum muß kein Kalenderjahr umfassen.

Zu Abs.11:

Der Anlagenbegriff des Immissionsschutzgesetzes-Luft orientiert sich an dem des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes, der umfassender ist als die derzeit im österreichischen Recht existierenden Anlagenbegriffe.

Die Z 1 umfaßt beispielsweise Betriebsanlagen, Ställe und Gebäude, in denen sich fix montierte Anlagen befinden, die Luftschatdstoffe emittieren; die Z 2 erfaßt z.B. Kettensägen, transportable (nicht fest eingebaute) Maschinen und mobile Abfallverbrennungsanlagen. Auch Fahrzeuge, deren Luftschatdstoffemissionen nicht nur aus dem Motor stammen, der der Fortbewegung des Fahrzeugs dient, sind Anlagen im Sinn der Z 2. Als Beispiel kann ein LKW genannt werden, auf dem ein Gerät montiert ist, das durch einen eigenen Verbrennungsmotor betrieben wird; nicht erfaßt sind aber Fahrzeuge, die mit dem selben Motor, der der Fortbewegung dient, auch eine Maschine betreiben. Die Z 3 bezieht sich beispielsweise auf landwirtschaftliche Flächen, Kiesgruben, Baustellen und Lagerplätze, auf denen schadstoffemittierende Güter gelagert werden.

Zu Abs.12:

Die Definition des Standes der Technik ist ident mit jener, welche auch im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBL.Nr. 380/1988, enthalten ist, und deckt sich somit weitestgehend mit jener des deutschen Bundesimmissions- schutzgesetzes.

Zu § 3:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie legt mit einer Verordnung die Immissionsgrenzwerte fest. Die Immis-

sionsgrenzwerte sind grundsätzlich höchstzulässige, wirkungsbezogene Werte der Immission, welche nicht überschritten werden sollen.

Welche Luftschadstoffe geeignet sind, bestimmte Schutzgüter zu gefährden oder Menschen unzumutbar zu belästigen, ergibt sich aufgrund der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Als solche sind jedenfalls die Luftqualitätskriterien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, aber auch die "Air Quality Guidelines" der WHO Europa zu betrachten. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird vor der Festlegung von Immissionsgrenzwerten zu beachten haben, ob bei der in Österreich vorherrschenden Immissionsbelastung eine Gefährdung der Schutzgüter gemäß § 1 anzunehmen ist oder nicht.

Immissionsgrenzwerte können grundsätzlich für alle Schutzgüter des § 1 Abs.1 festgelegt werden. In den Z 1 bis 3 sind jene Schutzgüter genannt, für die jedenfalls Immissionsgrenzwerte festzulegen sind. Für diese Schutzgüter hat die Österreichische Akademie der Wissenschaften wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen erarbeitet, die als Immissionsgrenzwerte festgelegt werden können. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie weitere Immissionsgrenzwerte festlegen.

Immissionsgrenzwerte sollen nicht nur für das gesamte Bundesgebiet, sondern auch für bestimmte Teilgebiete desselben festgelegt werden können. Hier ist insbesondere an besonders empfindliche Ökosysteme, wie den Wald, oder an Gebiete gedacht, die aufgrund ihrer Qualifikation als Luftkurgebiet eines besonderen Schutzes vor Luftschadstoffen bedürfen.

In Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten halten sich vorübergehend kranke, rekonvaleszente, alte und

vorgeschädigte Personen auf, die häufig bereits Schädigungen der Atemwegsorgane oder eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Luftschadstoffen aufweisen. Es ist daher vielfach eine höhere Schutzfunktion erforderlich.

Für ein Gebiet gilt für jeden Luftschadstoff nur einen Immissionsgrenzwert. Wenn ein Immissionsgrenzwert für das gesamte Bundesgebiet festgelegt wurde und für denselben Luftschadstoff für einen Teil des Bundesgebiets ein strengerer Immissionsgrenzwert festgelegt wurde, gilt der strengere Immissionsgrenzwert.

Grundsätzlich ist in einer Verordnung gemäß Abs.1 auch der örtliche Geltungsbereich festzulegen. Der örtliche Geltungsbereich umfaßt jenes Gebiet, in dem das betreffende Schutzbauvorwerk vor dem jeweiligen Luftschadstoff zu schützen ist. Das Gebiet muß räumlich nicht zusammenhängen.

Hinsichtlich des allgemeinen Schutzes der Gesundheit des Menschen, hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit des Menschen in Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten und hinsichtlich des Schutzes des Waldes wird der örtliche Geltungsbereich der jeweiligen Immissionsgrenzwerte bereits im ggst. Entwurf festgelegt.

Zu § 4:

Das Meßkonzept hat insbesondere Aussagen zu enthalten über die zu erfüllenden Ziele der Immissionsüberwachung, die Zahl der dazu einzurichtenden Immissionsmeßstellen, die Anforderungen an die Lage der Meßstellen und die Meßeinrichtungen, sowie Vorschriften über den Betrieb der Meßstellen, die Auswertung der Meßdaten und deren Austausch, sowie die Mindestausstattung der Meßzentralen.

Das Meßkonzept ist bei Bedarf, wie bei der Festlegung eines neuen Immissionsgrenzwerts oder bei Änderungen in der Einteilung des Bundesgebiets in Untersuchungsgebiete entsprechend zu ändern.

Für die Erstellung des Meßkonzepts ist die Stellungnahme der Landeshauptmänner einzuholen, um bestehende Meßstellen und Meßnetze der Länder im Meßkonzept berücksichtigen zu können. Das Meßkonzept legt die Vorgangsweise für die Messung der Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte festgelegt wurden, einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter, fest. Neben der Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist das Meßkonzept auf die Hintergrundmessung, Trendabschätzung und Abschätzung des Import-Exportanteiles abzustellen.

Im Rahmen der Hintergrundmessung soll für Österreich jene Belastung vor allem mit primären, aber auch mit sekundären Luftschadstoffen erfaßt werden, die jedenfalls vorhanden ist. Es handelt sich dabei praktisch um die Bestimmung der Vorbelastung für Österreich. Dazu sind solche Meßstellen auszuwählen, welche möglichst weit von Emittenten, seien es Kraftwerke, Industriebetriebe, Straßen oder Siedlungen, entfernt sind. In einem größeren (hemisphärischen oder globalen) Rahmen betrachtet, sind in Österreich allerdings - sieht man von der Meßstelle Sonnblick ab - keine Meßstellen angebbar, welche den Anforderungen einer Hintergrundmeßstelle gerecht werden könnten.

Die Ergebnisse von Hintergrundmeßstellen sind aus folgenden Gründen von besonderer Bedeutung:

- o sie geben Auskunft über die großräumig vorhandene Schadstoffbelastung;
- o sie ermöglichen die Erfassung des grenzüberschreitenden Transports von Luftschadstoffen;

- o sie lassen erkennen, bis zu welchen Schadstoffkonzentrationen Österreich die Immissionsbelastung aufgrund nationaler Emissionsminderungen verringern könnte und welcher Anteil an der heimischen Schadstoffbelastung ausländischen Quellen zuzuordnen ist.

Die Trendabschätzung soll vor allem an ausgewählten Meßstellen stattfinden, die sich durch folgende Merkmale von anderen Meßstellen auszeichnen:

- langfristig gesicherter Betrieb der Meßstelle über mehr als 20 Jahre
- charakteristische - über die Jahre hindurch gleichbleibende
 - Lage der Meßstelle (entweder Hintergrundmeßstelle oder repräsentativ für Flächenquelle Ballungsgebiet oder für Linienquelle Verkehr)
- Erfassung einer großen Zahl von Luftschadstoffen
- Erfassung zusätzlicher Parameter zur besseren Beurteilung des Trends (z.B. Verkehrszählung bei verkehrsnahen Meßstellen)

Die Trendmeßstellen müssen sich notwendigerweise an sogenannten "Immissionsschwerpunkten", das sind Gebiete mit höherer Immissionsbelastung als die Umgebung, befinden.

Die Auswahl eigener Meßstellen zur Bestimmung des Trends der Belastung durch Luftschadstoffe ist auch im Hinblick auf die große Zahl von "emittentennah" gelegenen Meßstellen (d.h. Meßstellen, deren Immissionsbelastung durch die Emissionen eines oder einiger weniger Großemittenten dominiert wird) gerechtfertigt. Diese sind zur Bestimmung des großräumig vorliegenden Trends wenig geeignet; sie spiegeln eher den Stand der Maßnahmen zur Emissionsminderung der betreffenden Betriebe wieder.

Hinsichtlich des lokalen Standortbereichs der Meßstellen wird für einen Teil der Meßstellen der genaue Aufstellungsort vorgegeben, während für einen anderen Teil der Meßstellen Kriterien festgelegt werden, die dem Landeshauptmann einen Ermessensspielraum hinsichtlich des genauen Aufstellungsorts einräumen. Die Meßstellen des Umweltbundesamts werden im § 5 festgelegt. Eine vergleichbare Vorgangsweise wurde auch bei der Festlegung des Standorts der Ozonmeßstellen nach dem Ozongesetz gewählt.

Die Meßstellen sind im Untersuchungsgebiet so anzurichten, daß eine umfassende fachliche Beurteilung der Immissionssituation gesichert ist.

Die aufgrund des Ozongesetzes, BGBl.Nr. 210/1992, und den zugehörigen Verordnungen festgelegten Meßstellen sind jedenfalls auch für Messungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen.

Die zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte einzurichtenden Meßstellen haben bevorzugt dort errichtet zu werden, wo eine besonders hohe Belastung durch Luftschadstoffe zu erwarten ist. Wird an diesen Meßstellen der Immissionsgrenzwert eingehalten, so wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im gesamten Gebiet der Immissionsgrenzwert eingehalten. Damit wird versucht, mit möglichst wenig Meßstellen eine flächen-deckende Erfassung der Belastung der Luft mit Luftschadstoffen zu erreichen. Das Untersuchungsgebiet ist somit möglichst großräumig zu sehen und die Festlegung eines Immissionsgrenzwertes für einen bestimmten Typus von besonders zu schützenden Gebiet setzt nicht die Errichtung von Meßstellen in jedem Gebiet, auf welches diese Schutzanforderungen zutreffen, voraus.

Im Meßkonzept sind auch Bestimmungen über die Veröffentlichung der Meßwerte zu normieren. In einem Luftgütebericht

sind Informationen über die Belastung der Luft für jene Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte festgesetzt wurden, zu veröffentlichen.

Zu Abs.3:

Es wird bereits im Gesetz die Mindestzahl von Meßstellen für die Überwachung der Einhaltung von zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgesetzten Immissionsgrenzwerten festgelegt. Durch die vorgegebene Mindestzahl von drei Meßstellen im Zusammenwirken mit der Bestimmung, daß die Meßstellen gerade an solchen Orten zu errichten sind, welche eine besonders hohe Immissionsbelastung erwarten lassen, soll sichergestellt werden, daß Überschreitungen eines zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Immissionsgrenzwerts mit großer Sicherheit erkannt werden. Bei der Überwachung der Einhaltung anderer Immissionsgrenzwerte kann auch mit weniger als drei Meßstellen je Untersuchungsgebiet das Auslangen gefunden werden.

Zu Abs.4:

Diese Regelung wird vor allem in den Fällen zum Tragen kommen, in denen auf Grund von mittlerweile eingetretenen Verbesserungen der Luftgüte weitere Messungen im bisherigen Umfang sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind.

Zu § 5:

Aufgrund des Meßkonzepts, das als Verordnung des Umweltministers gemäß § 4 des Entwurfs zu erlassen ist, sind die Meßstellen einzurichten und zu betreiben.

Entsprechend dem Vorbild des Ozongesetzes sollen grundsätzlich die Landeshauptmänner für den Aufbau und den Betrieb der

Meßstellen sowie für die Auswertung der Meßdaten sorgen. Ausgenommen sind davon lediglich die Meßstellen, welche im Rahmen des sogenannten "Hintergrundmeßnetzes" und für die Abschätzung des Import-Exportanteils betrieben werden. Diese Meßstellen wurden vom Umweltbundesamt eingerichtet und betrieben. Diese Aufgabenteilung sollte beibehalten werden, sind doch diese Meßstellen vielfach in langfristig angelegte internationale Projekte eingebunden. Darüberhinaus ist insbesondere bei der Hintergrundmessung und bei der Abschätzung des Import-Exportanteils die Schaffung von weitestgehend bundeseinheitlich identen Voraussetzungen für die Messung und Auswertung sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Betriebs der Meßstellen berücksichtigt somit die gewachsene Verteilung der Meßaufgaben, welche sich durchaus bewährt hat. Die praktische Konsequenz daraus ist, daß die bereits gut ausgebauten, bestehenden Meßnetze weitestgehend Verwendung finden können.

Auch die im Abs.1 genannten Meßstellen des Umweltbundesamts dienen als technische Hilfseinrichtungen dem Landeshauptmann und sind diesem unterstellt.

Neben den in Abs.1 angeführten Meßstellen des Umweltbundesamtes werden derzeit drei Meßstellen (je eine Meßstelle in Vorarlberg, Oberösterreich und Niederösterreich) von den Ländern betrieben, die gemäß diesem Gesetz als Hintergrundmeßstelle geführt werden sollen. Ob diese Meßstellen in den Abs.2 aufgenommen werden und damit in weiterer Folge vom Umweltbundesamt betreut werden, ist noch abzuklären.

Weiters ist am Hohen Sonnblick eine Meßstelle für die Hintergrundmessung zu betreiben. Eine Meßstelle an diesem extremen Standort ist mit hohen Kosten für eine entsprechende Erweiterung der bereits vorhandenen Meßeinrichtungen und für die Betreuung verbunden. Darüber hinaus ist eine durchgehende

Betreuung der Meßstelle mit Personal des Umweltbundesamts nicht möglich. Voraussetzung für die Aufnahme des Hohen Sonnblcks in das Meßnetz war daher die Bereitschaft anderer Institutionen, einen Teil der Kosten für die Einrichtung und Betreuung der Meßstelle zu übernehmen und Betreuungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Vorerkundungen können vom Landeshauptmann oder vom Umweltbundesamt an frei wählbaren Meßstellen durchgeführt werden. Die Vorerkundung dient dazu, die Immissionsmeßstellen sowie erforderlichenfalls den Zeitpunkt von Immissionsmessungen so auszuwählen, daß die Erfüllung der jeweiligen Meßziele am ehesten erreicht wird. Die Vorerkundung soll somit Anhaltspunkte über die räumliche und zeitliche Verteilung der Immissionen liefern.

Eine an einer Meßstelle zur Vorerkundung registrierte Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts hat nicht die Erstellung einer Statuserhebung zur Folge; diese ist nur bei Überschreitungen an fest eingerichteten Meßstellen gemäß Abs.1 zu erstellen.

Die im ersten Begutachtungsverfahren geforderte on-line-Übermittlung der Meßdaten an diverse andere Behörden wird aus Kostengründen nicht vorgesehen.

Sofern für Dienststellen eine on-line Übermittlung von Meßdaten aus fachlicher Sicht erforderlich ist, müssen diese Dienststellen somit selbst für die damit verbundenen Kosten aufkommen; eine Übermittlung der Daten ist allerdings nur dann möglich, wenn der sonstige Betrieb des Datenverbundes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 6:

Der Datenverbund hat den raschen Austausch von Daten zwischen den Immissionsmeßnetzen der Länder und des Bundes zu ermöglichen. Alle Meßnetzbetreiber stellen im Datenverbund gleichberechtigte Partner dar.

Durch die Bestimmung des § 6 ist sichergestellt, daß die technischen Einrichtungen zum Austausch der Meßdaten zur Verfügung gestellt werden. Die genaueren Bestimmungen über die Datenübertragung zwischen den Meßzentralen der Länder und des Umweltbundesamts werden im Meßkonzept (§ 4 Abs.1 Z 5) geregelt.

Das Betreiben des Datenverbunds durch das Umweltbundesamt beinhaltet die Aufrechterhaltung des Datenverbunds, nicht jedoch die Kosten der Datenübertragung, die durch Abfragen der Meßnetzzentralen durch die einzelnen Meßnetzbetreiber entstehen.

Der Landeshauptmann führt jene Auswertung von Daten durch, die eine Beurteilung von Stand und Entwicklung der Luftschadstoffe im Bundesland ermöglichen. Das Umweltbundesamt führt jene Auswertung von Daten durch, die eine flächenhafte Verteilung der gemessenen Luftschadstoffe sowie deren zeitliche Veränderungen bundesweit erkennen lassen.

Die Übermittlung von Daten von der Meßstelle an die Meßzentrale ist nicht mehr dem Datenverbund zuzurechnen.

Hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit über die Meßdaten wird auf die nach dem Umweltinformationsgesetz, BGBl.Nr. 495/1993, gegebene Möglichkeit zum Datenzugang hingewiesen. Weiters werden gemäß § 4 Abs.1 Z 5 im Meßkonzept Bestimmungen über die Veröffentlichung bestimmter Meßdaten vorzusehen sein.

Zu § 7:

Die §§ 7 bis 20 enthalten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Maßnahmen, die im Fall von Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten zu ergreifen sein werden. Die Formulierungen lehnen sich zum Teil an entsprechende Bestimmungen des Altanlagen- und Grundwassersanierungsrechts des Wasserrechtsgesetzes an und finden ein Vorbild in § 47 des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes und in Art. 31 der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung.

Jede Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts an einer Meßstelle, die gemäß dem Meßkonzept eingerichtet wurde, erfordert Erhebungen hinsichtlich der Ursache der Überschreitung. Die Überschreitung ist im Monats- oder Jahresbericht auszuweisen.

Ob die Ausweisung einer Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts im Monats- oder Jahresbericht erfolgt, ist davon abhängig, ob es sich z.B. um einen Tagesmittelwert (Monatsbericht) oder Jahresmittelwert (Jahresbericht) handelt. Eine entsprechende Festschreibung der Ausweisung im Monats- oder Jahresbericht erfolgt im Meßkonzept gemäß § 4 Abs.2 Z 5.

Eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts, die auf einen Störfall oder auf eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist, bzw. eine nicht signifikante Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts soll nur im Monats- oder Jahresbericht ausgewiesen werden. Sie soll nicht in einen Maßnahmenkatalog münden, da davon auszugehen ist, daß nach der Beseitigung des Störfalls, d.h. nach der Herstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. nach der Bereinigung anderer außergewöhnlicher Situationen, der Immissionsgrenzwert wieder eingehalten wird.

Der Terminus Störfall bezieht sich auf die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage. Störungen des Meßgeräts werden schon bei der Auswertung berücksichtigt, und es werden nur meßtechnisch einwandfreie Meßwerte veröffentlicht. § 3 (2) der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 553/1991, nennt als mögliche Störfallursachen innerbetriebliche Gefahrenquellen (Ausfälle von Anlagenteilen, Bedienungsfehler und Unfälle beim innerbetrieblichen Transport) und außerbetriebliche Gefahrenquellen (Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag, Ausfall der öffentlichen Energieversorgung, von außen einwirkende Brände und Explosionen, Eingriffe Unbefugter). Ursachen für eine in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission sind zum Beispiel erhöhte Immissionen bezüglich Schwebestaub, die im Zuge einer Fassadenreinigung des Gebäudes, in welchem die Meßstelle untergebracht ist, mittels Sandstrahlung auftreten oder auf Grund von sonstigen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zur Meßstelle oder jegliche erhöhte Immissionsbelastungen, die offenbar vorsätzlich zum Zwecke der Auslösung eines Maßnahmenkatalogs mittels lokaler Emissionen eines Luftschadstoffs in unmittelbarer Nähe des Probenahmeorts verursacht werden.

Zu § 8:

Grundsätzlich soll eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts Anlaß für die Ergreifung von Maßnahmen im Hinblick auf die Emissionen jenes Stoffs sein, dessen Immissionsgrenzwert überschritten wurde. Ähnlich wie im Wasserrecht war jedoch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß es zu einer Grenzwertüberschreitung auch durch Störfälle oder andere außergewöhnliche Situationen kommen kann, die als solche zwar Vorsorgemaßnahmen, aber keine Maßnahmen im hier maßgeblichen Sinn erforderlich machen.

Die Statuserhebung und in weiterer Folge der Maßnahmenkatalog (§ 10) sind darüber hinaus nur dann zu erstellen, wenn die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts signifikant ist. Damit soll sichergestellt werden, daß nicht schon durch geringfügige Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts, die im Bereich der Meßunsicherheit liegen, das zeit- und kostenaufwendige Verfahren ausgelöst wird.

Grundsätzlich ist die Statuserhebung vom Landeshauptmann zu erstellen. Lediglich für den Luftschatzstoff Ozon oder wenn im Meßkonzept nur ein Untersuchungsgebiet für einen bestimmten Luftschatzstoff ausgewiesen ist, hat das Umweltbundesamt die Statuserhebung zu erstellen. Dies soll den Aufwand minimieren, der ansonsten durch das Tätigwerden mehrerer oder aller Landeshauptmänner entstehen würde.

Bei verschiedenen Luftschatzstoffen wie Ozon, Blei oder Benzol, die in der Regel in gleichartiger Weise das gesamte Bundesgebiet belasten und zu deren Reduktion in der Regel ausschließlich bundesweite Maßnahmen gesetzt werden müssen, wird das gesamte Bundesgebiet im Meßkonzept als ein Untersuchungsgebiet festgelegt werden. In diesem Fall hat daher das Umweltbundesamt die Statuserhebung zu erstellen.

Zu Abs.2:

Die Statuserhebung ist nach Ablauf des Beurteilungszeitraums, in dem ein Immissionsgrenzwert überschritten wurde, für den gesamten Beurteilungszeitraum zu erstellen. Wiederholte Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts an derselben Meßstelle innerhalb des Beurteilungszeitraums sind in einer Statuserhebung zusammenzufassen.

Hinsichtlich des Inhalts einer Statuserhebung werden in den Ziffern 1 bis 4 die wesentlichsten Inhalte vorgegeben.

80

Um eine grobe Bestimmung der Immissionsbeiträge der wichtigsten Emittentenkategorien zur Immissionsbelastung durchführen zu können, wird die Untersuchung der Immissionssituation, der meteorologischen Situation, die Abhängigkeit der Immissionssituation von der meteorologischen Situation und die Abschätzung der Emissionen erforderlich sein, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten. Gleichzeitig ergibt sich daraus das Gebiet, in dem emissionsmindernde Maßnahmen zu setzen sind.

Zu Abs.3:

Wenn ein räumlicher und/oder sachlicher Zusammenhang gegeben ist, wird eine Zusammenfassung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts an zwei oder mehreren Meßstellen innerhalb eines Beurteilungszeitraums in einer Statuserhebung sinnvoll sein.

Zu Abs.4:

Es ist eine gemeinsame Statuserhebung von allen betroffenen Landeshauptmännern zu erstellen, wenn absehbar ist, daß sich das Sanierungsgebiet über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt. Sofern daher die Erhebungen in Folge der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts ergeben, daß das Sanierungsgebiet in ein anderes Bundesland reicht, wäre der mitbetroffene Landeshauptmann zu informieren, um eine gemeinsame Statuserhebung erstellen zu können.

Die Landeshauptleute trifft wie im Fall von landesüberschreitenden Belastungsgebieten gemäß § 1 Abs.2 Smogalarmgesetz, BGBI.Nr. 38/1989 idgF, eine Koordinationsverpflichtung nicht nur in formaler Hinsicht, sondern auch in bezug auf den Inhalt. Eine Devolution an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist aus fachlichen Gründen nicht vorgesehen.

Zu Abs.6:

In der Regel wird die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts an einer Meßstelle, an der derselbe Immissionsgrenzwert bereits überschritten wurde und deshalb eine Statuserhebung erstellt wird bzw. wurde, auf dieselben Ursachen zurückzuführen sein. Die nochmalige Erstellung einer Statuserhebung mit dem damit verbundenen Aufwand kann daher unterbleiben, wenn durch einen bereits erlassenen oder in Ausarbeitung befindlichen Maßnahmenkatalog die Ursachen der Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts beseitigt werden.

Zu § 9:

Ein Emissionskataster wird in der Regel die Basis für die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs bilden und wird daher in der Regel immer vor der Erlassung eines Maßnahmenkatalogs zu erstellen sein. Durch einen Emissionskataster sollen die Emittenten im Sanierungsgebiet erfaßt werden, die den bestimmten Luftschadstoff emittieren.

Die Einschränkung "soweit dies zur Erlassung eines Maßnahmenkatalogs erforderlich ist" bezieht sich auf das Gebiet, für das allenfalls ein Emissionskataster zu erstellen ist. Wenn ein Emissionskataster erstellt wird, hat dieser inhaltlich immer der Verordnung nach Abs.2 zu entsprechen.

Der Landeshauptmann hat auch jene Emissionskataster zu erstellen, die für die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (§ 10 Abs.4) notwendig sind.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Verordnungsermächtigung des § 12 Umweltinformationsgesetz hingewiesen werden.

Zu Abs.3:

Unter emissionsbezogenen Daten können auch die Zahl der Anlagenteile, der Schornsteine sowie die Höhe und der Querschnitt der Schornsteine gemeint sein. Weiters wären darunter auch das Baujahr der Anlage, die Austrittstemperatur und der Volumenstrom des Rauchgases nach Abzug des Feuchtegehalts und unter Angabe des Sauerstoffgehalts zu verstehen.

Zu § 10:

Wurde in einem Bundesland eine Überschreitung eines Immis-sionsgrenzwerts festgestellt, hat grundsätzlich der Landeshauptmann nach Erstellung der Statuserhebung und - soweit erforderlich - eines Emissionskatasters einen Maßnahmen-katalog zu erlassen. Sofern die Zuständigkeit für die Erstellung der Statuserhebung beim Umweltbundesamt liegt, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Maßnahmenkatalog zu erlassen.

Zu Abs.1:

Grundsätzlich hat jeder Statuserhebung die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zu folgen. Aus fachlichen Gründen kann es jedoch sinnvoll sein, für zwei oder mehrere Statuserhebungen eine gemeinsame Verordnung zu erlassen. Sollten beispielsweise an einer Meßstelle Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für verschiedene Luftschatdstoffe im gleichen Zeitraum festgestellt werden, sind die Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen wahrscheinlich in überlappenden Gebieten anzugeben. In diesem Falle könnte es sinnvoll sein, ein gemeinsames Sanierungsgebiet anzugeben, in dem die zu treffenden Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für beide Luftschatdstoffe auch besser aufeinander abgestimmt werden können.

Es wird Fälle geben, in denen die Beurteilung der Immissionssituation im Rahmen der Statuserhebung ein Sanierungsgebiet ergibt, das sich über mehrere Bundesländer erstreckt oder auch, daß Immissionsgrenzwertüberschreitungen gleichzeitig in mehreren Bundesländern festgestellt werden. Um ein derartiges Problem lösen zu können, haben die betroffenen Landeshauptmänner koordinierte Maßnahmenkataloge zu entwickeln. Dies scheint einerseits aus fachlicher Sicht notwendig, und andererseits würde es in der Öffentlichkeit kaum auf Verständnis stoßen, wenn im Rahmen der Vollziehung eines einheitlichen Bundesgesetzes dasselbe Problem in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Lösungen zugeführt würde.

Zu Abs.2:

Im Maßnahmenkatalog sind das Sanierungsgebiet, die im Sanierungsgebiet zu setzenden Maßnahmen und Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen festzulegen.

Die Festlegung des Sanierungsgebiets soll eine möglichst weitgehende Erfassung aller Emittenten bewirken, die im Beurteilungszeitraum einen Einfluß auf die Immissionssituation hatten. Bei diesen Emittenten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsreduktion anzugeben. Durch die Festlegung des Sanierungsgebiets wird somit der räumliche Geltungsbereich des Maßnahmenkatalogs festgelegt.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips soll nicht nur der Hauptverursacher erfaßt und durch die Maßnahmen eine Reduktion der Emission bei diesem erreicht werden, sondern eine möglichst weitgehende Erfassung aller Emittenten, die im Beurteilungszeitraum einen Einfluß auf die Immissionssituation hatten, erfolgen. Da dies auch Heizungsanlagen einschließt, wäre § 10 Abs.2 als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Die im Sanierungsgebiet zu setzenden Maßnahmen sind grundsätzlich ein generell-abstraktes Gefüge von Anordnungen. Als solche sind die Maßnahmen als Verordnung zu erlassen, die nach Maßgabe des Inhalts für die jeweils Betroffenen unmittelbar wirksame Verhaltensregelungen umfassen kann. Der Rahmen für die zu setzenden Maßnahmen wird in den §§ 13 bis 17 vorgegeben.

Zu Abs.3:

Sofern für die Erstellung der Statuserhebung das Umweltbundesamt gemäß § 8 Abs.7 zuständig ist, wird der Maßnahmenkatalog nicht vom Landeshauptmann, sondern vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erlassen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nämlich davon auszugehen, daß dann, wenn bei Ozon oder bestimmten anderen Luftschatdstoffen Immissionsgrenzwertüberschreitungen festgestellt werden, derartige Feststellungen oft gleichzeitig in mehreren Bundesländern zu machen sind. Wie in den erläuternden Bemerkungen zu Abs.1 ausgeführt, würde es weder fachlich noch in der Öffentlichkeit auf Verständnis stoßen, wenn im Rahmen der Vollziehung eines einheitlichen Bundesgesetzes dasselbe Problem in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Lösungen zugeführt würde.

Die Zuständigkeit für die Erstellung des Emissionskatasters für ein vom Umweltbundesamt anzugebendes Gebiet liegt jedoch beim Landeshauptmann.

Zu Abs.4:

Mit einem entsprechenden Stufenplan, der in der Regel nur für großflächig auftretende Luftschatdstoffe in Betracht kommen wird, sollen die Emissionen dieser Luftschatdstoffe bzw. deren Vorläufersubstanzen schrittweise abgesenkt werden. Mit einem Reduktionsziel soll eine realistisch zureichende Reduktion

in einem bestimmten Zeitraum angestrebt werden. Die Festsetzung der Reduktionsziele wird in der Weise erfolgen, daß unter Anführung eines Bezugsjahres - üblicherweise das Jahr, für das der Emissionskataster erstellt wurde - für ein anzugebendes Zieljahr das Reduktionsziel, angegeben in Prozent der Emission des Bezugsjahres, auszuweisen ist. Der Maßnahmenkatalog wird in diesen Fällen zur Erreichung der Reduktionsziele erstellt.

Für Stickstoffoxide und anthropogene flüchtige organische Verbindungen, ausgenommen Methan, sind im § 11 des Ozongesetzes, BGBl.Nr. 210/1992, fortschrittliche Reduktionsziele enthalten, die bis 31. Dezember 2006 zu erfüllen sind. Daher soll diese Maßnahme für Stickoxide und flüchtige organische Verbindungen im Sinne des Ozongesetzes erst ab dem Jahr 2007 zum Tragen kommen (siehe Inkrafttreten, Artikel XIV).

Zu § 11:

Im Sinne einer verfassungsrechtlich zulässigen finalen Determinierung werden im § 11 die bei der Erlassung der Maßnahmen zu beachtenden Grundsätze festgelegt. Im einzelnen finden die Formulierungen Vorbilder in § 21a Wasserrechtsgesetz, BGBl.Nr. 215/1959 idgF, sowie in der schweizerischen Luftreinhalteverordnung.

Hinsichtlich des Auslandsanteils an der Immissionsbelastung ist bis auf die Bestimmung des § 26 keine spezielle Regelung im ggst. Entwurf enthalten. Da eine exakte naturwissenschaftlich fundierte prozentuelle Ermittlung des Auslandsanteils an der Immissionsbelastung oft nicht möglich sein wird, sollen unter Anwendung der Grundsätze und Kriterien des § 11 Maßnahmen zur Reduktion des geschätzten Inlandsanteils der betreffenden Immission gesetzt werden.

Zu Abs.1:

§ 11 Abs.1 Z 1 entspricht dem Vorsorgeprinzip, wie es im Art. 73 des EWR-Vertrags enthalten ist. Damit soll sichergestellt werden, daß es zu keiner Verlagerung des Problems kommt. Eine "Politik der hohen Schornsteine" würde nicht den Intentionen dieses Gesetzes entsprechen. Daher ist grundsätzlich darauf zu achten, daß die Minderung der Emissionen durch Maßnahmen an ihrem Ursprung erreicht werden, womit auch festgelegt ist, daß Primärmaßnahmen der Vorzug vor Sekundärmaßnahmen zu geben ist.

§ 11 Abs.1 Z 2 entspricht dem Verursacherprinzip. Es wird nicht nur auf die einzelnen Emittenten, sondern auch auf die Emittentenkategorien abgestellt, da z.B. der einzelne Verkehrsteilnehmer lediglich einen verschwindend geringen Beitrag zur Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts leisten wird, während die Summe der motorisierten Verkehrsteilnehmer eine wesentliche Belastung der Luft verursachen können.

§ 11 Abs.1 Z 3 entspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz soll vor Exzessen schützen. Der Wortlaut der Z 3 entspricht dem Wortlaut des § 79 2. Satz Gewerbeordnung.

Zu Abs.2:

Die in den Ziffern 1 und 2 zu beachtenden Inhalte werden sowohl bei der Festlegung der Größe des Sanierungsgebiets als auch bei der Auswahl der Maßnahmen der §§ 13 bis 17 zu beachten sein. Im Sinne des Vorsorgeprinzips soll nicht nur die Immissionsbelastung zum Zeitpunkt der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts, sondern während des gesamten Beurteilungszeitraums, Grundlage für die Erstellung des Maßnahmenkatalogs sein. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind

nach anderen Gesetzen eingeleitete Verfahren oder festgelegte Maßnahmen zu berücksichtigen, wie beispielsweise nach § 79 der GewO oder der §§ 51 und 52 des Forstgesetzes. Ebenso sind gebietsbezogene Maßnahmen, wie etwa eine verfügte Fernwärmeschlußpflicht nach § 37a der Steiermärkischen Bauordnung, zu berücksichtigen. Dabei kommen auch in Verordnungen nach § 10 Abs.2 des Smogalarmgesetzes, BGBl.Nr. 38/1989, idF BGBl.Nr. 210/1992, vorgesehene Maßnahmen oder Anordnungen nach § 15 des Ozongesetzes, BGBl.Nr. 210/1992, bzw. Sanierungspläne nach § 13 des Ozongesetzes in Betracht.

Auch geplante oder erlassene Anordnungen in Maßnahmenkatalogen nach diesem Bundesgesetz sind zu berücksichtigen.

Zu § 12:

Die Maßnahmen so zu konzipieren, daß die Ziele des ggst. Entwurfs ehestmöglich erreicht werden können. Da die Maßnahmen in der Regel Investitionen bedingen, die eine gestaffelte Vorgangsweise erforderlich machen, wird im Abs.1 eine Frist bis zu 10 Jahren für die Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs vorgegeben. Da die Maßnahmen bei Heizungsanlagen auch den Austausch der gesamten Heizungsanlage bedingen können und dies mit erheblichen Investitionen verbunden ist, ist für derartige Maßnahmen eine Höchstfrist von bis zu 15 Jahren vorgesehen.

Die ggst. Fristen sind als Höchstfristen normiert, wobei diese umso kürzer zu setzen sind, je weniger Investitionsaufwand für die Setzung einer Maßnahme notwendig ist. Je mehr bei einer Anlage die Emissionen vom Stand der Technik abweichen und je schwerwiegender die Schutzgüter gefährdet werden, desto rascher ist ein Handlungsbedarf gegeben und desto kürzer wäre die Frist gemäß § 12 zu setzen. Weiters wird eine relativ kurze Frist auch gesetzt werden können, wenn Maßnahmen nur bei einem Emittenten zu setzen sind.

Die Höchstfristen und die Verlängerungsmöglichkeit des Abs.3 sollen einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilität des ggst. Entwurfs leisten. Unter Abwägung der Kriterien des Abs.2 Z 1 bis 3 kann nunmehr der Landeshauptmann für jede Maßnahme eine adäquate Frist zur Umsetzung festlegen.

Zu § 13:

Wie sämtliche andere Maßnahmen auch, können sich die ggst. Anordnungen sowohl auf bestehende als auch auf neu zu errichtende Anlagen beziehen. Hinsichtlich einer allfälligen Genehmigungspflicht wird auf die Bestimmungen des § 19 Z 1, hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Anlagen auf die Bestimmungen des § 19 Z 2 hingewiesen.

Auch wenn keine Genehmigungspflicht nach einem Materiengesetz besteht oder in bestehenden Genehmigungsbescheiden Emissionsbegrenzungen festgelegt wurden, die nicht (mehr) dem Stand der Technik entsprechen, ist nach Z 1 eine Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik möglich.

Nach Z 2 ist die Vorschreibung weiterer emissionsmindernder Maßnahmen, wie bestimmter Sekundärmaßnahmen, oder die Festlegung von Reduktionszielen möglich. Zum Beispiel könnte festgelegt werden, daß die Emissionen eines Luftschadstoffs bei bestimmten Anlagen innerhalb eines gewissen Zeitraums um einen bestimmten Prozentsatz gesenkt werden müssen.

Bei der Anordnung einer Maßnahme gemäß Z 2 lit.a ist sicherzustellen, daß die Versorgung mit dem betreffenden emissionsarmen Brennstoff oder Produktionsmittel sichergestellt und die Anlage zum Einsatz derselben geeignet ist. Damit wird im Unterschied zu § 17 Z 3 gewährleistet, daß keine erheblichen Investitionen notwendig sind.

Die Anordnung eines Immissionsschutzplans (Z 2 lit.b) für eine stationäre Anlage soll gewährleisten, daß Immissionsgrenzwerte durch die Emissionen dieser Anlage nicht überschritten werden. Dies wird dadurch erreicht, daß die Immissionsbelastung an festgelegten Stellen in der Umgebung der Anlage vom Anlagenbetreiber fortlaufend überwacht wird, und bei Überschreitung eines festgelegten Schwellenwerts die Emission der Anlage zu drosseln ist (bzw. möglicherweise die Anlage stillzulegen ist). Durch Anordnung eines Immissionsschutzplans ist es grundsätzlich möglich, auch Emissionen zu genehmigen, welche bei selten auftretenden meteorologischen Bedingungen zu Grenzwertüberschreitungen führen könnten. Das bei den Abwägungen in § 11 Abs.1 Z 3 enthaltene Verhältnismäßigkeitsprinzip soll gewährleisten, daß diese Maßnahme nur bei Großanlagen angeordnet wird.

Nach Z 2 lit.d ist es möglich, den Einsatz bestimmter Typen von Maschinen und Geräten, bei denen die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte nicht gewährleistet ist, zu beschränken bzw. zu verbieten.

Zu § 14:

Unter dem Begriff Heizungsanlagen sind Anlagen zum Erwärmen von Räumen, zur Schaffung einer physiologisch günstigen Umgebung, zu verstehen. Gemäß dem für den ggst. Entwurf maßgeblichen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, Bundessache. Regelungen für Heizungsanlagen im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft, wie Bewilligungs-pflichten, Brennstoffregelungen, Emissionsregeln, Energie- bzw. Abgasverlust, Abluftreinigung etc. fallen daher in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Da dem Hausbrand im Hinblick auf den Immissionsbeitrag mancher Luftschadstoffe erhebliche Bedeutung zukommt, war angesichts dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzlage mit der Verfassungsbestimmung des § 10 Abs.2 sicherzustellen, daß auch im Bereich der Heizungsanlagen entsprechende Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen gesetzt werden können.

Zu Abs.1:

Aufgrund der sozialen Komponente wurden in § 12 Abs.1 sowohl längere Fristen (bis zu 15 Jahre) als auch eine Ausnahmemöglichkeit für bestehende Anlagen im Einzelfall in der Z 1 vorgesehen.

Die Bauordnungen der Länder enthalten Regelungen über Rauchfänge, die Aufstellung von Feuerungsanlagen, Entlüftung u.ä., nicht aber über die Beschaffenheit der Heizungsanlagen selbst. Für Gasanlagen und Ölfeuerungsanlagen sehen die Landesgesetze teilweise Anzeige- und Bewilligungspflichten sowie Überprüfungen bei neu hergestellten oder geänderten Anlagen, in manchen Ländern auch in periodischen Abständen vor. Durch die Bestimmung der Z 2 soll sichergestellt werden, daß in Sanierungsgebieten regelmäßige Überprüfungen bei allen Heizungen angeordnet werden können. Die Überprüfung und Wartung einer bestehenden Heizung stellt im Regelfall gegenüber den anderen in § 14 Abs.1 vorgesehenen Maßnahmen das gelindeste Mittel dar.

Bei der Vorschreibung einer Maßnahme gemäß Z 3 ist zu prüfen, ob die Anlage für den Einsatz des vorgeschriebenen emissionsarmen Brennstoffs geeignet ist. Dies wird in der Regel für bestimmte Kategorien von Heizungsanlagen durchgeführt werden, bei denen sichergestellt ist, daß die Brennstoffe ohne Umrüstung der Heizungsanlage eingesetzt werden können. Beispielsweise ist darunter der Einsatz einer schadstoffarmen Kohle statt Deputatkohle in einer für feste Brennstoffe geeigneten Heizungsanlage zu verstehen.

Die Verfahrensvorschriften des § 20 sind bei der Sanierung von Heizungsanlagen nicht anzuwenden, da in der Regel eine erhebliche Anzahl von Kleinanlagen betroffen sein wird und die Bestimmungen des § 20 sinnvollerweise nur für größere Anlagen zur Anwendung kommen sollen.

Zu Abs.2:

Sofern ein Bedürfnis nach Einheitlichkeit gegeben ist, ist der Bund gemäß Art. 11 Abs.5 B-VG zur Erlassung von Emissionsgrenzwerten auch für den Bereich der Emissionen aus Heizungsanlagen mittels eines Bundesgesetzes zuständig. Von dieser Kompetenz wurde vorläufig nicht Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 14 Abs.2 können nunmehr Emissionsgrenzwerte in einer Verordnung festgelegt werden. Diese Emissionsgrenzwerte werden sich im wesentlichen an der steirischen Feuerungsanlagen-Genehmigungs-Verordnung, LGB1.Nr. 33/1992, in der geltenden Fassung, orientieren. Bei Festlegung der entsprechenden Maßnahme des Abs.1 Z 1 im Maßnahmenkatalog dürfen die Emissionen von neu zu errichtenden und von bestehenden Kategorien von Heizungsanlagen die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Zu § 15:

Für einige Luftschaadstoffe stellt der Verkehr den bzw. einen der Hauptemittenten dar. Ob und welche Maßnahmen für Kraftfahrzeuge vorgesehen werden, hat sich an den für alle Maßnahmen geltenden Determinierungen in den §§ 11 und 12 zu orientieren.

Die Parkraumbewirtschaftung soll dazu dienen, die Emissionen aus dem mit dem PKW durchgeföhrten Individualverkehr vor allem im Kern von Ballungsgebieten zu verringern.

Das Wesen der Parkraumbewirtschaftung besteht grundsätzlich darin, daß der Parkraum in einem Gebiet nicht mehr für jedes Fahrzeug unentgeltlich verfügbar ist. Die Maßnahme trägt dem Umstand Rechnung, daß Parkraum in dem betreffenden Gebiet eine knappe Ressource ist und eine Vermehrung des Parkraums sowohl mit hohen Kosten verbunden wäre als auch Verkehrsprobleme auf den Zubringerstraßen schafft.

Mittels dieser Maßnahme soll erreicht werden, daß Fahrten, die auch mit anderen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können, nicht mehr mit dem PKW durchgeführt werden.

Es ist mit Sicherheit erforderlich, vor Einführung einer derartigen Maßnahme eine detaillierte Analyse durchzuführen, um die zweckdienlichste Lösung zu verwirklichen.

Ausnahmen von den im § 15 vorgesehenen Beschränkungen sind - für Einsatzfahrzeuge, wie z.B. Fahrzeuge der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, analog der Bestimmung des § 10 Abs.3 Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989 in der geltenden Fassung, - im Maßnahmenkatalog möglich.

Zu § 16:

Ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden, hat sich an den für alle Maßnahmen geltenden Determinierungen in den §§ 11 und 12 zu orientieren.

Unter Zubereitungen werden Gemische von Stoffen gemäß § 2 Abs.3 des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr. 326/1987, verstanden.

Falls durch die Aufbringung von Pestiziden oder Düngemitteln mit dem Auftreten von luftbelastenden Immissionen zu rechnen ist, können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen,

Beschränkungen oder Verbote für den Einsatz derartiger Stoffe oder auch Anordnungen für die Art der Aufbringung getroffen werden. Beispielsweise wurde daran gedacht, daß die Aufbringung von Stallmist auf Felder je nach Bodenfeuchtigkeit und Windverhältnissen, aber auch durch entsprechende technische Möglichkeiten, wie die Aufbringung in Rillen, zu verschiedenen hohen Emissionen führt. Darüber hinaus könnte eine umweltschonende Straßenreinigung zur Entfernung von Streusplit eine geeignete Maßnahme zur Absenkung der Staubbelastrung sein. Unter den Anordnungen gemäß Z 2 könnte die Gaspendelung bei der Flugzeugbetankung oder beim Umfüllen von Lösungsmitteln vorgeschrieben werden. Die Formulierungen der Z 2 sind der Tiroler Luftreinhalteverordnung entnommen.

Der Begriff Anordnung in der Z 2 umfaßt auch zeitliche und räumliche Beschränkungen sowie Verbote.

Zu § 17:

Die entsprechenden EU-Richtlinien im Bereich der Luftreinhaltung sehen in der Regel die Ausweisung von besonders schutzbedürftigen und stark belasteten Gebieten vor. In besonders schutzbedürftigen Gebieten gelten strengere Leitwerte und es können wie auch in stark belasteten Gebieten strengere Maßnahmen ergriffen werden. § 17 eröffnet die Möglichkeit, in Gebieten, in denen der Immissionsgrenzwert in mehr als einem Beurteilungszeitraum um mehr als 50 % überschritten wurde, strengere Maßnahmen vorzuschreiben.

Da die Maßnahmen des § 17 nur in besonders gravierenden Fällen gesetzt werden können, können diese Maßnahmen auch über den Stand der Technik hinausgehen.

Zu Abs.1:

Nach der Bestimmung der Z 1 kann beispielsweise der Geltungsbereich eines Emissionsgrenzwerts, der ab einer bestimmten Massenstromschwelle festgesetzt ist, durch Herabsetzen des Massenstromwerts verändert werden.

Die Bestimmung der Z 3 kann im Unterschied zur Bestimmung des § 13 Z 2 lit.a auch eine Umrüstung einer Anlage bedingen, die mit Investitionen im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit verbunden ist. Nach dieser Bestimmung kann jedoch beispielsweise nicht der Einsatz von Koks als Brennstoff für die Roheisenerzeugung verboten werden, da es prozeßtechnisch nicht möglich ist, auf einen anderen Brennstoff auszuweichen.

Die Maßnahme der Z 4 bezieht sich auf Anlagen, die nach den jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften genehmigungspflichtig sind. Der maximale Immissionsbeitrag der zu genehmigenden Anlage ist nach dem in der ÖNORM M 9440 beschriebenen Verfahren zu ermitteln. Wenn dieses Verfahren nicht anwendbar ist, ist nach einem anderen im Einzelfall geeigneten Verfahren vorzugehen. Eine entsprechende Genehmigung ist zu versagen, wenn der errechnete Beitrag der Anlage mehr als 3 % des jeweiligen Immissionsgrenzwerts betragen würde.

Zu Abs.2:

In Abs.2 ist die Möglichkeit vorgesehen, den Anschluß an vorhandene Energieversorgungsnetze vorzusehen; darunter sind Gas- und Stromversorgung sowie Fernwärme zu verstehen. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist die Verhängung eines Fernwärmeanschlußzwangs als Angelegenheit des Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG anzusehen und daher Bundessache. Dagegen kommt Prof. Raschauer in seiner im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erstellten

Studie "Erfassung der gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1988 als partikuläres Bundesrecht in Geltung stehenden Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung" zu dem Schluß, daß Maßnahmen der Länder, die darauf abzielen, durch - gegebenenfalls auch hoheitliche - Forcierung der Fernwärme die Abluftbelastung durch Hausbrand in Grenzen zu halten oder zu vermindern, im Hinblick auf die Luftreinhaltung als "mittelbare" Regelungen anzusehen seien, zu deren Erfassung die Länder weiterhin zuständig geblieben sind. Der Bund nimmt in der vorliegenden Bestimmung die Kompetenz zur Erlassung von Vorschriften für den Fernwärmemeanschlußzwang in Anspruch.

Im Begutachtungsverfahren wurde von verschiedenen Seiten eine genauere Determinierung dafür gefordert, unter welchen Voraussetzungen ein Anschluß an ein Fernwärmennetz angeordnet werden kann. Im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum wurden verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Diesen Bedenken wurde im vorliegenden Entwurf damit Rechnung getragen, daß der Anschluß an Energieversorgungsnetze nur mehr als zusätzliche Maßnahme im Fall einer extrem hohen Schadstoffbelastung angeordnet werden darf und Ausnahmen für Einzelfälle (Abs.3) vorgesehen sind.

Das Vorbild für die vorliegende Regelung bildet § 37a Steiermärkische Bauordnung, der den Anschlußzwang an Fernwärme regelt.

Zu Abs.3:

Ausnahmen vom Anschlußzwang können u.a. für

- a) Elektrowärmepumpen in monovalenter Betriebsweise;
- b) thermische Nutzung der Sonnenenergie in Kombination mit einem Langzeitspeicher, so daß mindestens 75 % des jährlichen Raumwärmbedarfs der beheizten Räume dadurch gedeckt werden;

c) Anlagen, die jenen Teil einer betrieblich notwendigen Prozeßwärme sammeln und für Zwecke der Raumheizung nutzbar machen, der im wärmetechnischen Prozeß nicht verbraucht (Abwärme) und ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird, vorgesehen werden.

Zu § 18:

Zu Abs.1:

Die Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs sind grundsätzlich von den Behörden zu vollziehen, die nach den anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften als zuständige Behörden bezeichnet werden. So sind z.B. Maßnahmen, die im Rahmen der Bauordnungen umzusetzen sind, von den Gemeinden als Landesbehörden, und Maßnahmen, die sich auf gewerbliche Betriebsanlagen beziehen, von den Gewerbebehörden zu vollziehen. Sofern kein Materiengesetz zur Anwendung kommen kann, ist für die Vollziehung der Maßnahmen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Bei der Vollziehung des Maßnahmenkatalogs sind die Verfahrensvorschriften der jeweils anzuwendenden Materiengesetze von den für die Vollziehung des Materiengesetzes zuständigen Behörden anzuwenden. Im Fall von Maßnahmen, die nicht im Rahmen eines bestehenden Bundes- oder Landesgesetzes vollzogen werden, ist das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Da sich die ggst. Bestimmung auch auf landesrechtliche Rechtsvorschriften bezieht, wäre § 18 als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Zu Abs.2:

In besonderer Kenntnis der speziellen Situation wäre es möglich, daß von den Anordnungen des Maßnahmenkatalogs abweichende Maßnahmen besser geeignet erscheinen. Es muß sichergestellt sein, daß die dadurch erreichte Emissionsminderung zumindest gleichwertig ist.

Zu § 19:

Durch § 19 soll sichergestellt werden, daß Anlagen im Sanierungsgebiet nur dann genehmigt bzw. betrieben werden dürfen, wenn die für die betreffende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs und für genehmigungspflichtige Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 21 erfüllt werden. Die Bestimmung der Z 1 gilt für genehmigungspflichtige Neuanlagen im Sanierungsgebiet für die Dauer der Geltung des Maßnahmenkatalogs.

Da auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen im Sanierungsgebiet für die Dauer der Geltung des Maßnahmenkatalogs die Einhaltung der Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs sicherzustellen ist, bestimmt Z 2, daß diese Anlagen nur betrieben werden dürfen, wenn für diese Anlagen die in Betracht kommenden Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs erfüllt werden.

Da vom Maßnahmenkatalog sämtliche Anlagen erfaßt werden sollen, die den betreffenden Luftschadstoff, für den eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts festgestellt wurde, emittieren, soll auch § 19 sämtliche Anlagen erfassen, unabhängig, ob eine Genehmigungspflicht oder Vorschriften hinsichtlich des Betriebs nach Bundes- oder Landesrecht bestehen. § 19 wäre daher als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Im Unterschied zur Bestimmung des § 19 gilt § 21 im gesamten Bundesgebiet unabhängig von der Überschreitung eines Immisionsgrenzwerts.

Zu § 20:

Zu Abs.1:

Ziel dieser Bestimmung ist es, eine gesetzliche Grundlage für die Sanierung von Altanlagen - deren Sanierung nicht in den Artikel II bis XIII dieses Bundesgesetzes geregelt ist - aufgrund eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 zu schaffen.

Die Regelung gilt für stationäre Anlagen, ausgenommen Heizungsanlagen gemäß § 14, die in einem Sanierungsgebiet liegen und von einer im Maßnahmenkatalog (§ 10) enthaltenen Anordnung betroffen sind. Betroffen ist eine Anlage von einer Anordnung beispielsweise dann, wenn die Anordnung für eine bestimmte Kategorie von Anlagen gilt und die Anlage dieser Kategorie angehört, oder wenn eine bestimmte Maßnahme vorgeschrieben wird, die Auswirkungen auf die Anlage hat, z.B. das Verbot der Verwendung eines beim Betrieb der Anlage verwendeten Brennstoffs. Nicht betroffen ist von einem solchen Verbot eine Anlage, in der der betreffende Brennstoff gar nicht verwendet wird; für den Inhaber einer solchen Anlage besteht also kein Handlungsbedarf.

Der Inhaber einer von einer Anordnung eines Maßnahmenkatalogs betroffenen Anlage muß innerhalb eines Jahres "aktiv werden"; es gibt drei mögliche Vorgangsweisen:

- a) Wenn die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs bereits entspricht, beispielsweise den im Maßnahmenkatalog geforderten Stand der Technik bereits einhält, braucht der Inhaber der Anlage nur eine schriftliche, ansonsten aber

formlose, gebührenfreie Erklärung dieses Inhalts an die zuständige Behörde zu richten.

b) Plant der Inhaber der Anlage die Stilllegung der ganzen Anlage innerhalb der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist, so kann er sich durch die unwiderrufliche Erklärung, die Anlage innerhalb dieser Frist stillzulegen, von der Pflicht zur Sanierung befreien. In diesem Fall gilt die Anlagengenehmigung mit Ablauf der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist als erloschen.

Wird nur ein Teil der Anlage stillgelegt und werden die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs von dem verbleibenden Teil der Anlage erfüllt, so hätte der Inhaber Erklärungen gemäß Z 1 und 2 abzugeben. Entspricht der Teil der Anlage, der weiter betrieben werden soll, den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs nicht, so ist dieser Teil unabhängig von der Stilllegung anderer Anlagenteile zu sanieren.

c) Entspricht die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs nicht und wird sie nicht innerhalb der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist aufgelassen, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, der Behörde innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein Projekt zur Sanierung der Anlage vorzulegen. Dieses Projekt hat Änderungen der Betriebsanlage vorzusehen, die geeignet sind, die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs zu erfüllen.

Gerade bei Betriebsanlagen soll die besondere technische Komplexität dieser Anlagen berücksichtigt werden. Es ist nicht die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, betriebliche Sanierungskonzepte zu erstellen. Ähnlich wie nach § 21a Wasserrechtsgesetz soll daher grundsätzlich das nach fachlicher Voraussicht zur Einhaltung des betreffenden Immissionsgrenzwerts erforderliche Ziel in generell-abstrakter Weise festgelegt werden. Die betroffenen

Anlageninhaber sollen verpflichtet werden, ähnlich wie nach § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen solche ihren jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Projekte vorzulegen, die nach fachlicher Einschätzung zur Erreichung des Ziels innerhalb der angegebenen Frist geeignet sind. Ist das vorgelegte betriebliche Sanierungskonzept insoweit zur Zielerreichung geeignet, ist seine Verwirklichung dem Anlageninhaber in vollstreckbarer Weise aufzutragen.

Die Erteilung von Auflagen durch die Behörde ist nur subsidiär für den Fall vorgesehen, daß der Inhaber der Anlage die Möglichkeit, ein geeignetes Projekt vorzulegen, nicht nützt.

Zu Abs. 2:

Wenn der Inhaber einer Anlage eine Erklärung des Inhalts abgibt, daß seine Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs bereits entspricht, soll die Behörde die Möglichkeit haben, den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie dem Anlageninhaber die Vorlage von Beweisen, die seine Behauptung belegen, wie Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen etc. auftragen. Die Behörde kann auch die in § 25 vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten nützen, um die Erklärung zu überprüfen. Im Regelfall wird die Behörde von diesen Überprüfungsmöglichkeiten dann Gebrauch machen, wenn sie begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung hat. Bei einer großen Zahl von abgegebenen Erklärungen ist auch eine stichprobenartige Überprüfung möglich. Ergibt die Prüfung, daß die Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, daß also die Betriebsanlage die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs nicht erfüllt, so hat die Behörde dem Inhaber die Vorlage eines Projekts bescheidmäßig vorzuschreiben.

Zu Abs.3:

Die Behörde hat ein vom Inhaber einer Anlage vorgelegtes Sanierungsprojekt im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenkatalogs zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, daß das Projekt ausreicht, um die Anforderungen zu erfüllen, so hat die Behörde das Projekt zu genehmigen. Wenn durch das Projekt die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs in den wesentlichen Punkten erfüllt werden können, so hat die Behörde das Projekt, ergänzt durch geeignete Auflagen, zu genehmigen.

Handelt es sich bei den im Projekt vorgesehenen Änderungen um solche, die nicht gemäß anderen Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes genehmigungspflichtig sind, so ist die Genehmigung für die Sanierung auf der Rechtsgrundlage des § 20 zu erteilen. Das Genehmigungsverfahren ist dann als Einparteienverfahren durchzuführen. Wenn die Durchführung des Sanierungsprojekts allerdings mit Änderungen an der Anlage verbunden ist, die gemäß anderen anzuwendenden Bestimmungen genehmigungspflichtig sind, so hat die Behörde auch das Verfahren in der für eine Änderungsgenehmigung vorgesehenen Form durchzuführen. Die Genehmigung ist dann gegebenenfalls auf Grundlage beider Bestimmungen zu erteilen. Wenn im Maßnahmenkatalog beispielsweise eine emissionsmindernde Maßnahme für Stallgebäude vorgesehen ist, die nach der Bauordnung genehmigungspflichtig ist, so hat die Baubehörde ein Genehmigungsverfahren durchzuführen und eine Baugenehmigung sowie eine Genehmigung des Sanierungsprojekts zu erteilen.

Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, daß Sanierungen, die die Interessen der Nachbarn berühren bzw. berühren können, möglichst rasch und unbürokratisch genehmigt werden sollen. Gedacht ist dabei etwa an den Fall, daß ein Sanierungsprojekt lediglich Betriebseinschränkungen vorsieht,

die zur Verminderung der Emissionen führen. Im Fall einer möglichen Gefährdung von Nachbarinteressen durch die Verwirklichung des Sanierungsprojekts soll allerdings das Mitspracherecht der Nachbarn gewährleistet sein. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Sanierung in jedem Fall nur einem Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Nachbarn unterliegen solle, oder ob eine Differenzierung getroffen werden solle, mußte die Dringlichkeit der Sanierung gegen die Durchsetzbarkeit der Nachbarinteressen abgewogen werden. Dabei wurde in Erwägung gezogen, daß eine Anlagensanierung, durch die Emissionen von Luftschatdstoffen vermindert werden, durchaus zu erhöhten Emissionen in anderen Bereichen führen kann (Lärm, Abwasser etc.), die für die Nachbarn gefährlicher oder stärker belästigend sein können als die Emissionen der Anlage vor der Sanierung. Außerdem wurde der Möglichkeit Rechnung getragen, daß es im Einzelfall schwierig sein kann, reine Sanierungsmaßnahmen von gleichzeitig beantragten Änderungen, die nicht (ausschließlich) der Reduktion von Luftschatdstoffen dienen, zu unterscheiden.

Um zu gewährleisten, daß das genehmigte Projekt auch tatsächlich verwirklicht wird, hat die Behörde dem Inhaber der Anlage gleichzeitig mit der Genehmigung die Durchführung der Sanierung aufzutragen.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 sind Möglichkeiten für die Behörde vorgesehen, der Untätigkeit seitens des Inhabers der Anlage zu begegnen. Unterläßt es der Inhaber einer zu sanierenden Anlage, der Behörde ein Sanierungsprojekt vorzulegen, so hat die Behörde ihm jene Auflagen zu erteilen, die nötig sind, damit die Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs entspricht.

Diese Auflagen werden nicht immer dem entsprechen, was der Inhaber der Anlage selbst vorgesehen hätte; der

Wahlmöglichkeit, welche Änderungen seinen Interessen am besten entsprechen, hat er sich durch seine Untätigkeit begeben. Daß die Behörde in solchen Fällen nicht schikanös vorgehen und strengere Auflagen vorsehen darf, als zur Erreichung des Ziels erforderlich sind, versteht sich von selbst.

Um der exzessiven Verzögerung von Verfahren zur Genehmigung einer Sanierung vorzubeugen, sieht Abs.4 die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen auch für den Fall vor, daß ein Verfahren nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Behörde wird von dieser in der Regel dann Gebrauch machen, wenn das Verfahren durch den Inhaber der Betriebsanlage selbst verzögert wurde, etwa durch die Vorlage eines völlig unzureichenden Projekts oder die Nichteinhaltung von Fristen. Ist die Verzögerung des Verfahrens nicht auf Umstände, die der Sphäre des Inhabers der Anlage zuzurechnen sind, zurückzuführen, sondern etwa auf Berufungen der Nachbarn, wird die Behörde entweder von der Erteilung von Auflagen absehen oder diese unter weitgehender Berücksichtigung der berührten Interessen sowohl des Inhabers der Anlage als auch der Nachbarn vorschreiben. Wenn die erteilten Auflagen nicht dem nach Abschluß des Verfahrens rechtskräftig genehmigten und aufgetragenen Projekt entsprechen, sind sie von der Behörde aufzuheben.

Zu Abs.5:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß Änderungen einer Anlage, die im Wege der Erteilung von Auflagen durch die Behörde erfolgen, auch dann nicht einem für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung erforderlichen Verfahren unterworfen sind, wenn die Änderung an sich genehmigungspflichtig wäre. Die Durchführung eines solchen, unter Umständen langwierigen Verfahrens würde gerade dem Zweck solcher Auflagen, allzugroße Verzögerungen bei der

Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenkatalogs zu verhindern, widersprechen.

Zu § 21:

§ 21 bestimmt, daß eine sowohl nach Bundes- bzw. Landesrecht genehmigungspflichtige Anlage nur dann zu genehmigen ist, wenn die Emissionen von Luftschatstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt sind und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte angestrebt wird. Da von dieser Bestimmung sämtliche Anlagen erfaßt werden sollen, unabhängig ob die Genehmigungspflicht nach Bundes- oder Landesrecht geregelt ist, ist § 21 als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

§ 21 gilt im gesamten Bundesgebiet für alle genehmigungspflichtigen Anlagen, unabhängig von der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts. Wenn ein Immissionsgrenzwert überschritten wurde, ist § 19 anzuwenden.

Die Abs. 2 und 3 enthalten zwei voneinander unabhängige Instrumente für die Durchsetzung des vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes nach dem Vorsorgeprinzip. Abhängig vom vorliegenden Fall wird einmal das Kriterium des Abs.2, ein anderes Mal das Kriterium des Abs.3 die bessere Vorsorgemaßnahme zum vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutz darstellen.

Zu Abs.3:

Abs.3 bestimmt, daß bei der Genehmigung einer Neuanlage die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben sind. Die Formulierung orientiert sich an der des § 33d Abs.2 WRG, woraus der Terminus "anzustreben" übernommen wurde. Durch diese Wortwahl soll eine flexible Regelung ermöglicht werden.

Im ersten Entwurf des ggst. Gesetzes war die Versagung von Neugenehmigungen vorgesehen, wenn der Immissionsgrenzwert bereits überschritten ist oder wenn er durch die neue Betriebsanlage überschritten würde. Diese starre Regelung wurde nun modifiziert; die von anderen Emittenten verursachte Schadstoffbelastung soll nicht generell zu Lasten von Neuanlagen gehen, die sich am Stand der Technik orientieren und insgesamt zur Immission relativ wenig beitragen.

Im Einzelfall wird eine Abwägung vorzunehmen sein. Beispielsweise wäre es sehr wohl gerechtfertigt, eine Genehmigung für einen Großemittenten zu versagen, wenn ein Immissionsgrenzwert bereits überschritten ist, obwohl sich die bereits bestehenden Anlagen weitgehend am Stand der Technik orientieren und weitere Sanierungen nur mehr in geringem Maß möglich oder zumutbar sind. Im Gegensatz dazu stünde Abs.3 etwa der Genehmigung eines modernen, am Stand der Technik orientierten Heizkraftwerks, das eine große Zahl von schadstoffintensiven Heizanlagen im Sanierungsgebiet ersetzen würde, auch im Fall einer vorliegenden oder aus der gegenwärtigen Vorbelastung prognostizierten Grenzwertüberschreitung nicht entgegen.

Wenn in dem Gebiet, in dem die zu genehmigende Betriebsanlage geplant ist, bereits ein Maßnahmenkatalog gemäß § 10 in Kraft steht, so bilden die darin enthaltenen Anordnungen, die auf die neue Betriebsanlage angewendet werden können, eine eigene Genehmigungsvoraussetzung. Ist beispielsweise in einem Maßnahmenkatalog der Einsatz eines bestimmten emissionsintensiven Brennstoffs verboten, so darf eine Neuanlage, die auf die Verwendung dieses Brennstoffs ausgelegt ist, nicht in dieser Form genehmigt werden.

Zu § 22:

Der alle 3 Jahre zu erstellende Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat dient einer Darlegung über den Erfolg des Vollzugs. Die Termine für die Erstellung wurden den Berichtspflichten, die sich aus dem Vollzug der Richtlinie der EU vom 23. Dezember 1991 zur "Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien", 91/692/EWG, ergeben, angepaßt.

Zu § 23:

Die Emissionsbilanz ist im Vergleich zum Emissionskataster (siehe § 9) eine flächendeckende bundesweite Erfassung der Immissionsquellen und des Ausmaßes der Emissionen von Luftschadstoffen. Daher wird im Vergleich zum Emissionskataster bei der Emissionsbilanz an den Erhebungsumfang, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen räumlichen Auflösung, eine weit geringere Anforderung gestellt.

Die Emissionsbilanzen sind in erster Linie nur für anthropogene Quellen zu erstellen; in Fällen, wo auch die Emissionen aus biogenen Quellen einen erheblichen Beitrag zur Schadstoffbelastung liefern können, wie beispielsweise biogene VOC-Emissionen zur Ozonbelastung, werden auch die Emissionen aus biogenen Quellen zu berücksichtigen sein.

Aufgrund dieses Bundesgesetzes sind die Emissionsbilanzen für das erste volle Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sowie für allen folgenden Kalenderjahre zu erstellen.

Zu § 24:

Emissionserklärungen sind die Grundlage für die Erstellung von Emissionskatastern und Emissionsbilanzen. Durch die Bestimmungen des § 24 soll festgelegt werden, daß Meßergebnisse, die aufgrund behördlicher Anordnungen erhoben werden, an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und den Landeshauptmann des Landes, in dem die Anlage betrieben wird, weitergegeben werden. Eine Verpflichtung zu Messungen ergibt sich aus dieser Bestimmung allein nicht.

Zu § 25:

Mit § 25 werden für Eigentümer einer Liegenschaft oder für Anlagenbetreiber weitgehende Pflichten zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes angeführt. Das Zutrittsrecht, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung, alle relevanten Unterlagen vorzulegen, und das Prüfungsrecht sind notwendige Instrumente, um die Durchführung dieses Gesetzes sicherzustellen.

Da durch die ggst. Bestimmung auch Organe von Landesbehörden entsprechende Kontrollbefugnisse eingeräumt bekommen, ist § 25 als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Zu § 26:

Der Beitrag der ausländischen Emissionen an der österreichischen Immissionsbelastung wird nur durch eine Emissionsreduktion im Ausland verringert werden können. Im Abs.1 ist daher vorgesehen, daß der Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Reduktion der Emissionen im Ausland anzustreben ist; damit ist ein aktives Handeln aller Organe, die gemäß Art.65

Abs.1 und durch eine Ermächtigung gemäß Art.66 Abs.2 B-VG (Entschließung des BP vom 31.12.1920, BGBl. Nr. 1921/49) zum Abschluß von Staatsverträgen zuständig sind, gefordert. Darüberhinaus ist im Abs.2 vorgesehen, daß bei der Verhandlung und Ausarbeitung von für den Immissionsschutz relevanten völkerrechtlichen Vereinbarungen auf die Ziele dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 27:

Sofern eine entsprechende Verpflichtung aus völkerrechtlichen Vereinbarungen besteht, kann die Bundesregierung mit Verordnung mit einem entsprechenden Stufenplan und den hiefür geeigneten Maßnahmen die betreffenden Emissionen schrittweise absenken. Die Bestimmungen dieses Paragraphen können auch zur Umsetzung von Reduktionsvorgaben aus Richtlinien der EU, wie beispielsweise der Richtlinie des Rates zur "Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft", 88/609/EWG, vom 24. November 1988, dienen. Siehe auch die Erläuterungen zu § 10 Abs.5.

Zu § 29:

Zu Abs.1:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die Überschreitung eines Warnwerts für Ozon gemäß Ozongesetz, BGBl. 210/1992, oder die Überschreitung eines Grenzwerts der Alarmstufen gemäß Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, keine Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zur Folge haben.

Zu Abs.2:

Wenn eine Anlage gemäß § 48 lit.e Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, in einem Sanierungsgebiet liegt, so werden allenfalls zu

setzende Maßnahmen zur Minderung der Luftschadstoffemissionen durch die Anordnungen des Maßnahmenkatalogs bestimmt. Daher sollte die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß zur Erreichung desselben Ziels zusätzlich ein Verfahren nach dem Forstgesetz eingeleitet wird.

b) Zu Artikel II bis XIV:

Zu Artikel II:

Der Artikel II enthält eine Novelle zur Gewerbeordnung, mit der die Prinzipien des Immissionsschutzgesetzes-Luft in diesem für die Luftreinhaltung äußerst bedeutenden Gesetz verankert werden. Nach dem Modell dieser Novelle wurden die meisten anderen Artikel gestaltet.

Zu 1. und 2.

In den § 77 wurden weitere Genehmigungsvoraussetzungen für Neuanlagen, die den Immissionsschutz zum Gegenstand haben, eingefügt. Dabei wurde darauf geachtet, den bestehenden Text so wenig wie möglich zu verändern.

Die Voraussetzungen, unter denen eine neue Betriebsanlage zu genehmigen ist, wurden in den Abs.1 und 1a festgeschrieben. Der Abs.1 des Entwurfs verankert wie bisher den Schutz der Nachbarn als Genehmigungsvoraussetzung. Aus dieser Bestimmung erwachsen den Nachbarn subjektive Rechte, während in Abs.1a die "objektiven" Genehmigungsvoraussetzungen zusammengefaßt sind, die in gleicher Weise wie der Nachbarschutz eingehalten werden müssen.

Dazu gehört auch die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik. Bisher war diese Emissionsbegrenzung in Abs.3 als Auftrag an die Behörde

enthalten; die Bedeutung dieses Abs.3 war nicht unumstritten. Während die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik von der Lehre als Genehmigungsvoraussetzung angesehen wurde, wurde diese Interpretation von der Judikatur abgelehnt (VwGH 28.5.1991). Diese Unsicherheit wurde mit der neuen Stellung der Bestimmung beseitigt.

Abs.1a Z 2 bestimmt, daß bei der Genehmigung einer Neuanlage die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben ist. Die Formulierung orientiert sich an der des § 33d Abs.2 WRG, woraus der Terminus "anzustreben" übernommen wurde. Durch diese Wortwahl soll eine flexible Regelung ermöglicht werden. Im ersten Entwurf des Immissionsschutzgesetzes-Luft war die Versagung von Neugenehmigungen vorgesehen, wenn der Immissionsgrenzwert bereits überschritten ist oder wenn er durch die neue Betriebsanlage überschritten würde. Diese starre Regelung wurde nun modifiziert; die von anderen Emittenten verursachte Schadstoffbelastung soll nicht generell zu Lasten von Neuanlagen gehen, die sich am Stand der Technik orientieren und insgesamt zur Immission relativ wenig beitragen.

Im Einzelfall wird eine Abwägung vorzunehmen sein. Beispielsweise wäre es sehr wohl gerechtfertigt, eine Genehmigung für einen Großemittenten zu versagen, wenn ein Immissionsgrenzwert bereits überschritten ist, obwohl sich die bereits bestehenden Anlagen weitgehend am Stand der Technik orientieren und weitere Sanierungen nur mehr in geringem Maß möglich oder zumutbar sind. Im Gegensatz dazu stünde Abs.1a Z 2 etwa der Genehmigung einer modernen, am Stand der Technik orientierten Betriebsanlage, durch die eine veraltete, schadstoffintensive Anlage im Sanierungsgebiet ersetzt würde, auch im Fall einer vorliegenden oder aus der gegenwärtigen Vorbelastung prognostizierten Grenzwertüberschreitung nicht entgegen.

Wenn in dem Gebiet, in dem die zu genehmigende Betriebsanlage geplant ist, bereits ein Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft in Kraft steht, so bilden die darin enthaltenen Anordnungen, die auf die neue Betriebsanlage angewendet werden können, eine eigene Genehmigungsvoraussetzung. Ist beispielsweise in einem Maßnahmenkatalog der Einsatz eines bestimmten emissionsintensiven Brennstoffs verboten, so darf eine Neuanlage, die auf die Verwendung dieses Brennstoffs ausgelegt ist, nicht in dieser Form genehmigt werden.

Der Abs.1a Z 4 entspricht, abgesehen von den erforderlichen sprachlichen Anpassungen, dem Text des bisherigen Abs.4. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind damit in zwei Absätzen zusammengefaßt.

Die bisher in Abs.1 enthaltenen Bestimmungen über vorzuschreibende Auflagen wurden als neuer Abs.1b gefaßt. Die Bestimmung wurde dahingehend ergänzt, daß neben den Nachbarinteressen auch die Ziele des Immissionsschutzes bei der Einräumung einer Frist für die Einhaltung von Auflagen zu berücksichtigen sind.

Zu 4.

Ziel dieser in die Gewerbeordnung neu eingefügten Bestimmung ist es, eine gesetzliche Grundlage für die Sanierung von Altanlagen aufgrund eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft zu schaffen.

Die Regelung gilt für gewerbliche Betriebsanlagen, die in einem Gebiet liegen, für das ein Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft erlassen wurde (Sanierungsgebiet), und die von einer in diesem Maßnahmenkatalog enthaltenen Anordnung betroffen sind.

Betroffen ist eine Betriebsanlage von einer Anordnung etwa dann, wenn die Anordnung für eine bestimmte Gruppe von Anlagen gilt (z.B. alle Chemischputzereien) und die Anlage dieser Gruppe angehört, oder wenn eine bestimmte Maßnahme vorgeschrieben wird, die Auswirkungen auf die Anlage hat, z.B. das Verbot der Verwendung eines beim Betrieb der Anlage verwendeten Brennstoffs. Nicht betroffen ist von einem solchen Verbot eine Anlage, in der der betreffende Brennstoff gar nicht verwendet wird; für den Inhaber einer solchen Anlage besteht also kein Handlungsbedarf.

Der Inhaber einer von einer Anordnung eines Maßnahmenkatalogs betroffenen Betriebsanlage muß innerhalb eines Jahres aktiv werden; es gibt drei mögliche Vorgangsweisen:

- a) Wenn die Betriebsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs bereits entspricht, beispielsweise den im Maßnahmenkatalog geforderten Stand der Technik bereits einhält, braucht der Inhaber der Anlage nur eine schriftliche, ansonsten aber formlose, gebührenfreie Erklärung dieses Inhalts an die Behörde zu richten.
- b) Plant der Inhaber der Betriebsanlage die Stilllegung der ganzen Anlage innerhalb der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist, so kann er sich durch die unwiderrufliche Erklärung, die Anlage innerhalb dieser Frist stillzulegen, von der Pflicht zur Sanierung befreien. In diesem Fall gilt die Betriebsanlagengenehmigung mit Ablauf der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist als erloschen. § 83 ist anzuwenden.

Wird nur ein Teil der Anlage stillgelegt und werden die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs von dem verbleibenden Teil der Anlage erfüllt, so hätte der Inhaber Erklärungen gemäß Z 1 und 2 abzugeben. Entspricht der Teil der Betriebsanlage, der weiter betrieben werden soll, den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs nicht, so ist dieser Teil unabhängig von der Stilllegung anderer Anlagenteile zu sanieren.

c) Entspricht die Betriebsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs nicht und wird sie nicht innerhalb der im Maßnahmenkatalog angegebenen Frist aufgelassen, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, der Behörde innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs ein Projekt zur Sanierung der Anlage vorzulegen. Dieses Projekt hat Änderungen der Betriebsanlage vorzusehen, die geeignet sind, die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs zu erfüllen. Dabei soll dem Inhaber der Anlage möglichst weitgehende Freiheit bei der Auswahl der Maßnahmen gelassen werden; das Projekt kann den Einbau von Filtern, Änderungen des Produktionsverfahrens oder der Einsatzstoffe ebenso vorsehen wie Produktionsdrosselungen oder die Verkürzung der Betriebszeiten, sofern durch die vorgesehenen Maßnahmen das im Maßnahmenkatalog vorgegebene Ziel erreicht werden kann.

Durch die Vorlage eines Projekts anstelle der Erteilung von Auflagen durch die Behörde soll eine möglichst weitgehende Flexibilität gewährleistet werden. Der Betriebsanlageninhaber soll nicht bevormundet werden, sondern im Rahmen der Zielvorgaben des Maßnahmenkatalogs selbst über den individuell besten Weg zu ihrer Erfüllung entscheiden können. Die Erteilung von Auflagen durch die Behörde ist nur subsidiär für den Fall vorgesehen, daß der Inhaber der Anlage die Möglichkeit, ein geeignetes Projekt vorzulegen, nicht nützt.

Wenn der Inhaber einer Betriebsanlage eine Erklärung des Inhalts abgibt, daß seine Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs bereits entspricht, soll die Behörde die Möglichkeit haben, den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie dem Anlageninhaber die Vorlage von Beweisen, die seine Behauptung belegen, wie Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen etc. auftragen. Die Behörde kann auch die in § 338 vorgesehenen

Kontrollmöglichkeiten nützen, um die Erklärung zu überprüfen. Im Regelfall wird die Behörde von diesen Überprüfungsmöglichkeiten dann Gebrauch machen, wenn sie begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung hat. Bei einer großen Zahl von abgegebenen Erklärungen ist auch eine stichprobenartige Überprüfung möglich. Ergibt die Prüfung, daß die Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, daß also die Betriebsanlage die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs nicht erfüllt, so hat die Behörde dem Inhaber die Vorlage eines Projekts bescheidmäßig vorzuschreiben.

Die Behörde hat ein vom Inhaber einer Betriebsanlage vorgelegtes Sanierungsprojekt im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenkatalogs zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, daß das Projekt ausreicht, um die Anforderungen zu erfüllen, so hat die Behörde das Projekt zu genehmigen. Wenn durch das Projekt die Anforderungen des Maßnahmenkatalogs in den wesentlichen Punkten erfüllt werden können, so hat die Behörde das Projekt, ergänzt durch geeignete Auflagen, zu genehmigen.

Handelt es sich bei den im Projekt vorgesehenen Änderungen um solche, die nicht gemäß § 81 genehmigungspflichtig sind, die also die in § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen der Nachbarn nicht berühren, so ist die Genehmigung für die Sanierung auf der Rechtsgrundlage des § 79c zu erteilen. Das Genehmigungsverfahren ist als Einparteienverfahren ohne Beteiligung der Nachbarn durchzuführen. Wenn die Durchführung des Sanierungsprojekts allerdings mit Änderungen an der Betriebsanlage verbunden ist, die gemäß § 81 genehmigungspflichtig sind, so hat die Behörde auch das Verfahren in der für eine Änderungsgenehmigung vorgesehenen Form (§ 356), also mit Beteiligung der Nachbarn, durchzuführen. Die Genehmigung ist dann gegebenenfalls gemäß § 79c und § 81 zu erteilen.

Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, daß Sanierungen, die die Interessen der Nachbarn nicht negativ berühren bzw. berühren können, möglichst rasch und unbürokratisch genehmigt werden sollen. Gedacht ist dabei etwa an den Fall, daß das Sanierungsprojekt lediglich Betriebseinschränkungen vorsieht, die zur Verminderung der Emissionen führen. Im Fall einer möglichen Gefährdung von Nachbarinteressen durch die Verwirklichung des Sanierungsprojekts soll allerdings das Mitspracherecht der Nachbarn gewährleistet sein. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Sanierung in jedem Fall nur einem Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Nachbarn unterliegen solle, oder ob eine Differenzierung getroffen werden solle, mußte die Dringlichkeit der Sanierung gegen die Durchsetzbarkeit der Nachbarinteressen abgewogen werden. Dabei wurde in Erwägung gezogen, daß eine Anlagensanierung, durch die Emissionen von Luftschatdstoffen vermindert werden, durchaus zu erhöhten Emissionen in anderen Bereichen führen kann (Lärm, Abwasser etc.), die für die Nachbarn gefährlicher oder stärker belästigend sein können als die Emissionen der Anlage vor der Sanierung. Außerdem wurde der Möglichkeit Rechnung getragen, daß es im Einzelfall schwierig sein kann, reine Sanierungsmaßnahmen von gleichzeitig beantragten Änderungen, die nicht (ausschließlich) der Reduktion von Luftschatdstoffen dienen, zu unterscheiden.

Um zu gewährleisten, daß das genehmigte Projekt auch tatsächlich verwirklicht wird, hat die Behörde dem Inhaber der Anlage gleichzeitig mit der Genehmigung die Durchführung der Sanierung aufzutragen.

In Abs.4 sind Möglichkeiten für die Behörde vorgesehen, der Untätigkeit seitens des Inhabers der Betriebsanlage zu begegnen. Unterläßt es der Inhaber einer zu sanierenden Betriebsanlage, der Behörde ein Sanierungsprojekt vorzulegen, so hat die Behörde ihm jene Auflagen zu erteilen, die nötig sind, damit die Betriebsanlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs entspricht.

Diese Auflagen werden nicht immer dem entsprechen, was der Inhaber der Anlage selbst vorgesehen hätte; der Wahlmöglichkeit, welche Änderungen seinen Interessen am besten entsprechen, hat er sich durch seine Untätigkeit begeben. Daß die Behörde in solchen Fällen nicht schikanös vorgehen und strengere Auflagen vorsehen darf, als zur Erreichung des Ziels erforderlich sind, versteht sich von selbst.

Um der exzessiven Verzögerung von Verfahren zur Genehmigung einer Sanierung vorzubeugen, sieht Abs.4 die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen auch für den Fall vor, daß ein Verfahren nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Behörde wird von dieser in der Regel dann Gebrauch machen, wenn das Verfahren durch den Inhaber der Betriebsanlage selbst verzögert wurde, etwa durch die Vorlage eines völlig unzureichenden Projekts oder die Nichteinhaltung von Fristen. Ist die Verzögerung des Verfahrens nicht auf Umstände, die der Sphäre des Inhabers der Anlage zuzurechnen sind, zurückzuführen, sondern etwa auf Berufungen der Nachbarn, wird die Behörde entweder von der Erteilung von Auflagen absehen oder diese unter weitgehender Berücksichtigung der berührten Interessen sowohl des Inhabers der Anlage als auch der Nachbarn vorschreiben. Wenn die erteilten Auflagen nicht dem nach Abschluß des Verfahrens rechtskräftig genehmigten und aufgetragenen Projekt entsprechen, sind sie von der Behörde aufzuheben.

Zu 5.

Mit dieser Ergänzung zu § 81 Abs.2 soll klargestellt werden, daß Änderungen einer Betriebsanlage, die im Wege der Erteilung von Auflagen durch die Behörde erfolgen, auch dann nicht einem für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung erforderlichen Verfahren unterworfen sind, wenn

Nachbarinteressen durch die Auflagen berührt werden. Die Durchführung eines solchen, unter Umständen langwierigen Verfahrens würde gerade dem Zweck solcher Auflagen, allzugroße Verzögerungen bei der Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenkatalogs zu verhindern, widersprechen.

Zu 6.

In Verfahren, die eine Änderung einer Betriebsanlage zur Anpassung an die Anforderungen eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft zum Gegenstand haben, wird der Instanzenzug verkürzt; in diesen Fällen endet der Instanzenzug auch dann beim Landeshauptmann, wenn dieser über die Erteilung der Genehmigung anders entscheidet als die Bezirksverwaltungsbehörde. Auch diese Ausnahme dient der Beschleunigung von Sanierungsverfahren.

Zu 7.

Durch die Änderung des § 359b wird sichergestellt, daß nicht nur die Interessen der Nachbarn, sondern auch die Ziele des Immissionsschutzes bei einer Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 359b durch die Erteilung von behördlichen Aufträgen gewahrt werden. Damit soll die Einhaltung des Standes der Technik, das Anstreben der Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und die Erfüllung der Anordnungen des Maßnahmenkatalogs, falls die zu genehmigende Anlage in einem Sanierungsgebiet liegt, auch dann gewährleistet werden, wenn die Anlage nicht dem Regime des § 77 unterliegt. Das Ziel des § 359b, eine vereinfachte Genehmigungsmöglichkeit für Kleinanlagen zu schaffen, soll durch diese Ergänzung nicht unterlaufen werden; allerdings wird dem Faktum Rechnung getragen, daß sich durch die Neuerrichtung vieler derartiger Anlagen in einem bereits belasteten Gebiet die Immissionssituation entscheidend verschlechtern kann.

Zu 8. und 9.

Um die Einhaltung der Bestimmungen des neugeschaffenen § 79c durch die Inhaber von Betriebsanlagen zu gewährleisten, werden durch die Ergänzung der Strafbestimmung des § 366 Abs.1 und durch die Einfügung einer neuen Strafbestimmung mit einem Strafrahmen, der dem der neueren Umweltgesetze angepaßt ist, bestimmte Verstöße gegen § 79c unter eine Strafsanktion gestellt. Die Höhe der Strafen wurde in allen Artikeln in gleicher Höhe angesetzt, um zu vermeiden, daß das gleiche Delikt nach verschiedenen Strafrahmen geahndet wird.

Strafen bis zur Höhe von 50.000 S können von der Behörde in folgenden Fällen verhängt werden:

- a) Der Inhaber einer Anlage, die von den Anordnungen eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft betroffen ist, gibt weder eine Erklärung ab, daß seine Anlage den Anforderungen des Maßnahmenkatalogs bereits entspricht, noch daß er die Anlage innerhalb der im Maßnahmenkatalog vorgesehenen Frist stilllegen wird, und legt auch kein Sanierungsprojekt vor. Nicht nur das gänzliche Untätigbleiben des Anlageninhabers, sondern auch die Nichteinhaltung der Frist von einem Jahr zur Vorlage des Projekts wird geahndet.
- b) Der Inhaber einer Anlage erklärt wahrheitswidrig, daß seine von den Anordnungen eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft betroffene Anlage den Anforderungen bereits entspricht.
- c) Wenn der Inhaber einer Anlage gegenüber der Behörde erklärt, daß seine Anlage den Anforderungen eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft bereits entspricht, kann die Behörde ihm die Vorlage von Beweismitteln auftragen. Das Nichtbefolgen dieses Auftrags wird unter Strafsanktion gestellt.

d) Gelangt die Behörde nach Prüfung der gemäß § 79c Abs.2 vorgelegten Beweismittel zu der Ansicht, daß die Anlage zu sanieren ist, hat sie dem Inhaber die Vorlage eines Sanierungsprojekts aufzutragen. Das Nichtbefolgen dieses Auftrags oder eine Verzögerung der Vorlage ist strafbar.

Mit Strafen zwischen 50.000 und 500.000 S werden folgende gravierende Verstöße sanktioniert:

1. Nichtbefolgen des behördlichen Auftrags zur Verwirklichung des genehmigten Sanierungsprojekts (§ 79c Abs.3).
2. Nichteinhaltung von gemäß § 79c Abs.4 vorgeschriebenen geeigneten Auflagen zur Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenkatalogs.

Zu Artikel III:

Entsprechend den zur Gewerbeordnung vorgesehenen Anpassungen ist auch im Bereich des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen vorzusehen, daß bei Neugenehmigungen bestehende Immissionsgrenzwerte anzustreben sind und vorgeschriebene Maßnahmen eingehalten werden, weiters daß bestehende Anlagen erforderlichenfalls entsprechend den Regeln des Immissionsschutzgesetzes-Luft einer Sanierung zugeführt werden. Eine solche Sanierung ist unabhängig von den Bestimmungen des § 12 LRG-K, deren Zweck sich bis zur erstmaligen Anwendung der vorliegenden Bestimmungen erschöpft haben wird.

Zu 1.

In § 4 Abs.7 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das durch Artikel III novelliert wird, war die Emissionsbegrenzung als Genehmigungsvoraussetzung bereits eindeutig verankert.

Ergänzt wurden die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Anstrebung von Immissionsgrenzwerten und von Anordnungen in einem Maßnahmenkatalog gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.

Zu 2. bis 6.

Diese Bestimmungen entsprechen den in der Novelle zur Gewerbeordnung als Punkte 4, 5, 8 und 9 enthaltenen Regelungen.

Zu Artikel IV:

Der Artikel IV, mit dem das Forstgesetz geändert wird, entspricht bedingt durch die Struktur und den Anwendungsbereich des Forstgesetzes inhaltlich nicht dem Muster des Artikel II.

Während das österreichische Anlagenrecht im allgemeinen emissionsbezogene Regelungen enthält, tritt im Verhältnis zu den immissionsbezogenen Bestimmungen des Forstrechts naturgemäß eine Überschneidung im sachlichen Geltungsbereich ein. Obwohl die Festsetzung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Waldes koordiniert erfolgen soll, bestand der Wunsch, ein genuin forstrechtliches Immissionsschutzrecht aufrechtzuerhalten.

Dementsprechend muß das Forstrecht zumindest hinsichtlich der Genehmigungstatbestände in einer den Erfordernissen des IG-L entsprechenden Weise ergänzt werden. Dies wird für jene Anlagen von Bedeutung sein, die nicht anderen Materiengesetzen (§ 50 Abs.2 ForstG) unterliegen.

Hinsichtlich der sanierungspolizeilichen Aufträge soll jedoch eine Doppelgleisigkeit vermieden werden.

Dementsprechend halten die vorgeschlagenen Abs.7 und 8 des § 51 das forstpolizeiliche Regime bis zu jener Phase aufrecht, in dem das immissionsschutzrechtliche Instrumentarium zu greifen beginnt.

Zu 1.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen des § 49 wurden um die auch in den anderen Artikeln vorgesehenen Anforderungen ergänzt. Die in Z 2 neu eingefügten Genehmigungsvoraussetzungen stellen keinen Widerspruch zu den in Abs.3 vorgesehenen Abwägungen dar. Beide Bestimmungen sind grundsätzlich nebeneinander anzuwenden, was insbesondere dann zu beachten ist, wenn es sich bei dem eventuell überschrittenen Immissionsgrenzwert um einen Grenzwert zum Schutz des Waldes handelt. Bei der Überschreitung eines Grenzwerts, der nicht dem Schutz des Waldes, sondern etwa dem Gesundheitsschutz dient, wird Abs.3 kaum eingreifen, da eine Gefährdung der Waldkultur unter diesen Umständen wohl nicht zu erwarten ist.

Zu 2.

Der § 49 Abs.5 wurde nur hinsichtlich der Vorschreibung von Auflagen für den Fall der Unterbrechung, Störung oder Auflassung des Betriebs ergänzt.

Die Bestimmung, daß zur Verhinderung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts eine Begrenzung der Emissionen vorzuschreiben ist, bezog sich bisher nur auf die Überschreitung eines in der Forstschutzverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerts. Nunmehr ist sie auch auf die Überschreitung eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.1 IG-L festgelegten Grenzwerts zu beziehen.

Zu 3.

Die Abgrenzung des Forstgesetzes gegenüber dem Immissionsschutzgesetz-Luft hinsichtlich der Sanierung von Anlagen erwies sich als problematisch. Das Immissionsschutzgesetz-Luft besitzt hinsichtlich der Anlagensanierung sowohl räumlich als auch hinsichtlich des Anlagenbegriffs einen weiteren Anwendungsbereich als das Forstgesetz. Überdies kann die Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen aufgrund eines Maßnahmenkatalogs unter weniger strengen Voraussetzungen erfolgen als aufgrund der §§ 51 und 52 Forstgesetz, da der Nachweis einer Kausalität der betreffenden Anlage für einen konkreten Schaden für eine Sanierung nach IG-L nicht erforderlich ist. Aus diesen Gründen erschien es effizienter, nach der Überschreitung eines gemäß § 3 Abs.1 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerts und der darauffolgenden Erlassung eines Maßnahmenkatalogs im Sanierungsgebiet nur Sanierungsverfahren aufgrund des Maßnahmenkatalogs gemäß IG-L durchzuführen. Davon sind mit größter Wahrscheinlichkeit auch die Verursacher konkreter Waldschäden betroffen, so daß keine Notwendigkeit besteht, das aufwendigere Verfahren nach §§ 51 und 52 Forstgesetz in Gang zu setzen.

Zu 4.

Die Ergänzung des § 52 Abs.1 soll die unterschiedlichen Ziele des Forstgesetzes und des IG-L deutlich machen: Das Forstgesetz stellt ein Instrumentarium dar, das gut geeignet ist, forstschädliche Luftverunreinigungen, die von stationären Anlagen emittiert werden, zu verringern. Das Immissionsschutzgesetz-Luft hingegen umfaßt vom Ansatz her ein breites Spektrum (stationäre Anlagen, mobile Anlagen, Maschinen, Geräte, Hausbrand, Verkehrsmaßnahmen, Maßnahmen bei Produkten). Es ist daher das Instrument, durch welches die gesamte Waldfäche unter Berücksichtigung der von allen Emittentengruppen und durch Ferntransport verursachten Immission geschützt werden soll.

Daraus ergibt sich, daß es nicht sinnvoll wäre, wenn eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts zum Schutz des Waldes an einer gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Meßstelle, außerhalb des Einflußbereichs einer stationären Anlage, die in § 52 Abs.1 angeführten Ermittlungen auslösen würde. Die Einfügungen in § 52 Abs.1 sollen somit klarstellen, daß das Verfahren nach dieser Bestimmung den Zweck hat, im Einflußbereich von stationären Anlagen gemäß § 48 Abs.1 lit.e forstschädliche Luftverunreinigungen durch diese Anlagen zu verhindern.

Zu Artikel V:

Bei der Anpassung des Berggesetzes ist zu beachten, daß die hier in Frage stehenden Regelungen auf der Grundlage des Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG zu erlassen sind und daher nach der derzeit maßgeblichen Fassung des Art. 102 B-VG nicht unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden dürfen.

Berücksichtigt man allgemeine kompetenzrechtliche Grundsätze analog, so kann die Ansicht vertreten werden, daß sich Bestimmungen von der Art des § 134 Abs.3 Berggesetz - mit deren Vollziehung bundesunmittelbare Behörden betraut sind - noch im Rahmen der durch die Judikatur zum sog.

Berücksichtigungsrecht (insb. VfSlg 9543/1982) gezogenen Grenzen halten. Regelungen, die jedoch "ausschließlich" aus Gründen der immissionsbezogenen Gefahrenabwehr bzw. aus Gründen der Luftreinhaltung Versagungsgründe oder Anordnungsermächtigungen beinhalten, überschreiten die Grenzen bloßer Bedachtnahme.

Das bedeutet, daß nach geltender Verfassungslage eine Konstruktion gefunden werden mußte, die eine Vollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vorsieht. Der Entwurf ist bemüht, die Eigenständigkeit des Bergrechts soweit wie

möglich zu wahren. Um eine Verdoppelung von Bewilligungsverfahren zu vermeiden, wurde daher einerseits eine mit dem bergrechtlichen Bewilligungsverfahren koordinierte Anzeigeverpflichtung und andererseits ein selbständiges luftreinhalterechtliche Auftragsverfahren vorgesehen. In beiden Fällen soll durch die Verpflichtung zur Anhörung der Berghauptmannschaft eine mit den bergpolizeilichen Anforderungen vereinbare Vollziehung gewährleistet werden.

Es scheint zweckmäßig, die dem Landeshauptmann zur Vollziehung übertragenen Bestimmungen in einem eigenen neuen Abschnitt zusammenzufassen. Dies auch deshalb, da sie - angesichts des bekanntlich sehr engen Anlangenbegriffs des Berggesetzes (VfGH G 171/91 v. 12.12.1992) - notwendig nicht nur an Anlagen anknüpfen, sondern auch die einzelnen Arten von Bergbauberechtigungen erfassen müssen.

Inhaltlich entsprechen die Tatbestandselemente den in der Novelle zur Gewerbeordnung vorgesehenen, so daß auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu verweisen ist.

Es wird davon ausgegangen, daß die allgemeinen Aufsichtsregeln der §§ 201 ff Berggesetz, insbesondere des § 203 Abs.3 Berggesetz, im Lichte einer dem Berücksichtigungsgebot verpflichteten Auslegung des Begriffs "Umwelt" zur Vollziehung der vorliegenden Entwurfsbestimmungen ausreichen. Andernfalls wäre eine komplette Neuregelung eines zweifachen Aufsichtsregimes erforderlich.

Aus Anlaß der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde sichtbar, daß es dringend erforderlich wäre, die Bestimmungen des § 146 Abs.1 zu novellieren. Da der Genehmigungstatbestand ausschließlich arbeitnehmerschutzrechtlich umschrieben ist, ist er schon nach bisher geltendem Recht als Anknüpfungspunkt

für die nachfolgend geregelten Umweltschutzbestimmungen sachlich ungeeignet. Da es sich allerdings auch um ein allgemeines bergrechtliches Änderungserfordernis handelt, wurde im vorliegenden Zusammenhang von einem Novellierungsvorschlag abgesehen.

Zu 1.

Da die Berghauptmannschaft, wie oben ausgeführt, nicht als Immissionsschutzbehörde fungieren kann, wurde für das Berggesetz die Konstruktion einer Anzeige des Vorhabens an den Landeshauptmann, der den Immissionsschutz in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen hat, gewählt. Dieser hat nicht eine zweite Bewilligung zu erteilen oder eine Versagung auszusprechen, sondern die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch die Erteilung von Auflagen sicherzustellen. Es handelt sich hier um eine klare Trennung der Kompetenzen, nicht aber um einen Eingriff des Landeshauptmanns in die Belange der Bergbehörden.

Zu Artikel VI:

Hinsichtlich der in § 28 AWG geregelten Anlagen kommen die neuen Immissionsschutzregelungen entweder unmittelbar oder mittelbar zu Anwendung. Durch eine Einfügung in § 29 Abs.2 Abfallwirtschaftsgesetz soll jedoch sichergestellt werden, daß entsprechende Regelungen auch in Zusammenhang des § 29 AWG dann zur Anwendung kommen, wenn die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung bzw. anderer Materiengesetze ansonsten nicht anzuwenden sind.

Die sanierungspolizeilichen Bestimmungen entsprechen den bei der Gewerbeordnung vorgesehenen, sodaß auf die einschlägigen Erläuterungen zu verweisen ist.

Die in das Abfallwirtschaftsgesetz eingefügten Bestimmungen über Genehmigungsvoraussetzungen und Anlagensanierung entsprechen den Regelungen der Novelle zur Gewerbeordnung mit der Ausnahme, daß als vollziehende Behörde der Landeshauptmann fungiert, sodaß auf die einschlägigen Erläuterungen zu verweisen ist.

Zu Artikel VII:

Die Änderung des Rohrleitungsgesetzes entspricht den Bestimmungen 1, 2, 4, 5, 8 und 9 der Novelle der Gewerbeordnung, sodaß auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann.

Zu Artikel VIII:

Das Schieß- und Sprengmittelwesen gehört zu jenen Angelegenheiten, die in Art. 102 Abs.2 B-VG angeführt und daher unmittelbar von Bundesbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden) zu vollziehen sind. Da Luftreinhaltung eine Angelegenheit ist, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, wurde hier ebenso wie bei der Novelle des Berggesetzes eine von den anderen Artikeln abweichende Lösung gewählt. Der Genehmigungswerber hat sein Vorhaben dem Landeshauptmann als Immissionsschutzbehörde anzugeben, der nach Rücksprache mit der Behörde, die das Schieß- und Sprengmittelgesetz zu vollziehen hat, entsprechende Auflagen erteilen kann, um die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzes sicherzustellen.

Zu Artikel IX:

Straßen gelten nicht als Anlagen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes-Luft, das eher Maßnahmen für den Verkehr im Sinne von Tempolimits, aber nicht bauliche Maßnahmen an bestehenden Straßen vorsieht. Deshalb wurde das Bundesstraßengesetz nicht nach dem Muster der Gewerbeordnungsnovelle geändert. Wohl aber wurde verankert, daß durch den Bau der Straße und das künftige Verkehrsgeschehen zu erwartende Gefährdungen und Belastungen der Umwelt nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Das bedeutet, daß bei der Trassenfestlegung auch die durch die zu errichtende Straße erwartete Immissionsbelastung im Hinblick auf das Anstreben der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel X:

Die zentrale Determinante für verkehrspolizeiliche Maßnahmen, die bisher gebietsschutzbezogen konzipiert war, ist um entsprechende allgemein-immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte zu ergänzen.

Die Änderung der Straßenverkehrsordnung dient nicht wie die Mehrzahl der Artikel der Verankerung des Immissionsschutzes bei Anlagenbewilligungen und -sanierungen und folgt daher nicht dem Muster der Novelle der Gewerbeordnung. Die neu eingefügte Bestimmung dient der Umsetzungen von Verkehrsmaßnahmen, die der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L anordnet. Da die Straßenverkehrsordnung das geeignete Instrumentarium zur Anordnung von Verkehrsmaßnahmen auch aus Umweltschutzgründen bietet, ist lediglich eine Ergänzung des § 43 Abs.2 erforderlich, um die Umsetzung derartiger Maßnahmen zu ermöglichen.

Zu Artikel XI:

Da auf verschiedene Arten von dem Eisenbahngesetz unterliegende Anlagen unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, scheint es zweckmäßig, die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen. Im einzelnen entsprechen die neuen Bewilligungstatbestände den bei der Gewerbeordnung vorgeschlagenen, so daß auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu verweisen ist.

Zu Artikel XII:

Wie die anderen Verkehrsgesetze ist auch das Schiffahrtsgesetz um Regelungen, die einerseits eine genuin immissionsschutzrechtliche Vorsorge einführen und andererseits entsprechende immissionsschutzrechtliche Sanierungsmaßnahmen ermöglichen, zu ergänzen. Die Subsidiaritätsklausel in § 48 Abs.4a zielt auf die Vermeidung einer zweifachen Berücksichtigung in kumulativen Bewilligungsverfahren ab. Im einzelnen entsprechen die Tatbestände den im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung vorgeschlagenen, sodaß auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu verweisen ist.

Zu Art. XIII:

Obwohl im allgemeinen nicht zu erwarten ist, daß Flugplätze Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Anordnung sein werden, soll doch einerseits für einen entsprechenden genehmigungsrechtlichen Grundsatz und für die Möglichkeit allenfalls erforderlich werdender Vorkehrungen im Hinblick auf das dem Flugplatzbetreiber zurechenbare

Emissionsverhalten gesetzlich Vorsorge getroffen werden. Die Tatbestände entsprechen den zur Gewerbeordnung vorgeschlagenen, so daß im einzelnen auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu verweisen ist.

Der Schwerpunkt allfälliger luftfahrtsspezifischer Maßnahmen wird jedoch luftverkehrsrechtlicher Art sein, sodaß in das Luftfahrgesetz eine immissionsspezifisch textierte Ermächtigung aufzunehmen ist.